

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt

Können Sie sich vorstellen, was man unter „oberflächlicher Rechtsberatung“ verstehen könnte? Ganz gleich, was Sie darunter verstehen möchten – von einem Anwalt dürfen Sie das jedenfalls nicht erwarten. Geht es nach dem Willen der großen Koalition, wird dies jetzt sogar in einem eigenen Gesetz geregelt.

Das Rechtsdienstleistungsgesetz, das vor kurzem vom Kabinett verabschiedet wurde, behält die **vertiefte** Rechtsberatung der Anwaltschaft vor, alles andere unterhalb dieser Grenze wird vom Anwendungsbereich nicht erfasst.

Wird dieser Gesetzesentwurf Realität, wird es in der Bundesrepublik erstmals möglich, dass jeder Bürger berechtigt ist, Rechtsrat zu erteilen, sofern hierzu keine vertiefte Prüfung erforderlich ist, und zwar ganz gleich, ob er die erforderliche Sachkunde hat oder nicht.

Bislang konnte mir noch niemand deutlich machen, worin denn das Interesse des rechtssuchenden Publikums nach einem „einfachen“ Rechtsrat liegt. Wer kennt nicht die Situation im Bekannten- oder Freundeskreis, die meist eingeleitet wird mit „Ich hab da mal eine Frage..?“. Die auf den ersten Blick einfach erscheinende Fragestellung entpuppt sich bei genauerem Nachfragen oft als durchaus komplexes Rechtsproblem, das einer sorgfältigen Prüfung und Beantwortung bedarf. Die Entscheidung, ob im Einzelfall eine vertiefte Rechtsprüfung erfolgt, ergibt sich meistens eben gerade nicht aus der Frage selbst, sondern aus den Umständen des Einzelfalles, deren Relevanz der Fragende selber nicht beurteilen kann. Die Gefahr ist einfach viel zu groß, dass dann, wenn zwei Laien sich über eine Rechtsfrage unterhalten, beide sehr schnell – wenn auch fehlerhaft – zu der Einschätzung kommen, es sei doch letztlich ganz einfach.

Sicher kann ein Kfz-Mechaniker den Schriftverkehr über die Regulierung eines Unfallschadens mit der Versicherung führen. Ob dem Unfallopfer aber noch andere Ansprüche, z.B. Schmerzensgeld, zustehen, kann er genauso wenig beurteilen wie die Frage, ob die Abzüge, die die Versicherung wegen eines behaupteten Mitverschuldens vornimmt, berechtigt sind.

Der Bürger wird es an dieser Stelle sehr schwer haben, richtigen und umfassenden Rechtsrat von falschem und oberflächlichen Rechtsrat zu unterscheiden.

Aus diesem Grunde hat der DAV und die BRAK in vielfältigen Stellungnahmen Einfluss auf das Gesetzgebungsverfahren genommen. Hierbei sind durchaus auch Verbesserungen im Interesse der Rechtssicherheit und im Interesse der Bürger erreicht worden. Ob – wie manch einer nun behauptet – dem Rechtsdienstleistungsgesetz die Zähne gezogen wurden, mag allerdings sehr ernsthaft bezweifelt werden. Wenn der frühere Präsident des DAV Streck im aktuellen Anwaltsblatt den Standpunkt vertritt, es würde alles beim alten bleiben, so fragt man sich, was man mehr bewundern soll: Seinen Optimismus oder sein Gottvertrauen.

In der Praxis wird es sehr wichtig sein, dass die Rechtsprechung hinsichtlich des Anwendungsbereiches des Rechtsdienstleistungsgesetzes schnell und klar Grenzen zieht, bevor es zu einer nachhaltigen Verunsicherung der Bürger kommt. Eine Aufgabe, die man sich – mit sehr großem Optimismus – auch noch vom laufenden Gesetzgebungsverfahren versprechen kann.

Lesen Sie hierzu bitte den Aufsatz von Kollegen Dr. Yersin auf Seite 313

Große Betroffenheit und Bestürzung hat die Erklärung von Seyran Ates ausgelöst, ihre Anwaltszulassung zurückzugeben. Frau Kollegin Ates, die auch Mitglied des Berliner Anwaltsver-



eins ist und diese Mitgliedschaft zum Ende des Jahres gekündigt hat, hat sich zu diesem Schritt entschlossen, weil ihr das erfahrene Maß an persönlicher Bedrohung eine anwaltliche Arbeit nicht mehr möglich gemacht hat. Es war bemerkenswert zu sehen, welche große Welle an Solidaritätsbekundungen dieser Schritt ausgelöst hat. Dabei wurde auch deutlich, dass anwaltliche Tätigkeit, gerade an gesellschaftlichen Brennpunkten, Schutz und Anerkennung erfordert.

Es ist unabdingbare Voraussetzung für unseren Rechtsstaat, dass die persönliche Sicherheit im Rahmen der Berufsausübung eines Anwaltes gewährleistet ist.

Gemeinsam mit dem Deutschen Juristinnenbund (DJB) hat der Berliner Anwaltsverein Frau Ates die Unterstützung zugesagt. Wir werden gemeinsam mit Frau Wagner, der Präsidentin des Deutschen Juristinnenbundes, versuchen, einen Unterstützerkreis aufzubauen, der Frau Ates die Möglichkeit geben soll, ihre anwaltliche Tätigkeit wieder aufzunehmen. Sofern Sie Interesse daran haben, an einem solchen Unterstützerkreis mitzuarbeiten, melden Sie sich bitte bei der Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins, Fax 030/251 3263, E-Mail: mail@berliner.anwaltsverein.de.

Herzlichst Ihr

Ulrich Schellenberg
Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins

Impressum

Berliner Anwaltsblatt – 55. Jahrgang

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: German von Blumenthal, Eike Böttcher, Carsten Langenfeld, Andreas Pritzel,
Gregor Samimi, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Verantwortlich für
• Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Redaktion: Benno Schick
Rechtsanwaltskammer Berlin • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • homepage: www.rak-berlin.de

• Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg

• Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Klaus Mock,
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/

• Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin

• alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin
Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02

• Anzeigen: Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 15 vom 1.1.2005 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinisch,
Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 75,- E Einzelheft 8,- E

Druck: Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:
Anschrift:
.....
Geburtsstag:
Zulassungstag:
Telefon/Fax:
e-mail:
Datum Unterschrift

Unsere Themen im September 2006

Rechtsbeistand vom ADAC oder der Bank

Ein Kommentar zum Entwurf des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG)
 von Rechtsanwalt und Notar Dr. Eckart Yersin, Redaktionsleiter des Berliner Anwaltsblattes Seite 313

Erste Erfahrungen mit der gerichtlichen Mediation

von Claudia Frank, Rechtsanwältin und Mitglied im Vorstand des Berliner Anwaltsvereins Seite 321

Flucht in die außergerichtliche Streitbeilegung

von Heike-Schefer-Donau, Juristin und Trainerin Seite 322

Der Anwalt zwischen Finanzamt und Mandant

Für die Anonymisierung der Daten über Mandanten vor der steuerlichen Außenprüfung
 RA und Steuerberater Dr. Andreas Köhler, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin Seite 337

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

| | | |
|---|---|---|
| Titelthema | Termine | Büro & Wissen |
| Rechtsbeistand vom ADAC oder der Bank 313 | Veranstaltungen des BAV 329 Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin 329 Terminkalender 330 | Litigation-PR: Im Gerichtssaal der öffentlichen Meinung 347 |
| Aktuell | Mitgeteilt | Personalia |
| Hartz IV entwickelt sich fort und fort 319 | Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 334 | Verdienstorden für Jürgen Naatz 348 Runder Geburtstag 349 |
| Erste Erfahrungen mit der gerichtlichen Mediation 321 | Kammerton | Büro & Wissen |
| Flucht in die außergerichtliche Streitbeilegung 322 | Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 336 | Versorgungswerk alleine genügt nicht! 350 Viele Kanzleien vernachlässigen Vorschriften der Berufsgenossenschaften 350 |
| Frischer Wind für Genossenschaften 325 | Urteile | Bücher |
| BAVintern | Bewerbung muss ernsthaft sein 342 Büroangestellte dürfen keine Wahl haben 342 Zwei Termine sind 1,2 Gebühren 343 Im Frühtau ins Kriminalgericht! 343 Mit und ohne Schlosser 344 | Buchbesprechungen 351 |
| Wechsel in der Geschäftsführung des BAV 326 | Wissen | Beilagenhinweis |
| Wie unser Berliner Anwaltsblatt entsteht 327 | Streitwerte und Gebühren im individuellen Arbeitsrecht 344 | Dieser Ausgabe liegen zwei Prospekte der Juristische Fachseminare, Bonn, bei. Wir bitten um freundliche Beachtung |
| Mitarbeiter des Berliner Anwaltsvereins 328 | | |
| Immer auf dem Laufenden sein 329 | | |

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 20 verschiedene DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Service-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Rechtsbeistand vom ADAC oder der Bank

Zum Entwurf des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG)

Dr. Eckart Yersin

Das RDG ist und bleibt auch im vorliegenden Entwurf eine Kröte, die die rechtssuchenden Bürger und die Anwaltschaft schlucken sollen. Dabei handelt es sich nicht mehr nur um ein Diskussionspapier für eine der vielen angekündigten „grundlegenden Reformen“ irgendeines Lebensbereichs. Vielmehr hat die Bundesregierung am 22.08.2006 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts beschlossen. Das Gesetz soll bereits Mitte 2007 in Kraft treten. Da es keiner Zustimmung durch den Bundesrat bedarf, muss man befürchten, dass die große Koalition im Bundestag den Entwurf durchwinkt. Der vollständige, umfangreiche Gesetzesentwurf (230 Seiten) ist auf den Homepages des Bundesjustizministeriums und des DAV zu finden. Im Folgenden geben wir die Eckpunkte des Entwurfes im Einzelnen wieder, wie sie vom Bundesjustizministerium zusammengefasst werden. Bereits daraus ist zu erkennen, dass die Einschätzung des Vorsitzenden des Berufsrechtsausschusses des DAV, des Kollegen Dr. Michael Streck, das Gesetz werde in der Praxis nicht viel ändern, leider nicht zutrifft.

Wir sollten die anstehenden Veränderungen nicht verharmlosen. So kritisiert die BRAK in ihrer Presseerklärung Nr. 26 vom 22.08.2006 zu Recht, dass nach dem RDG Rechtsdienstleistungen, die lediglich eine Nebenleistung zu einer anderen beruflichen Tätigkeit bilden (sogenannte Annexberatungen), auch von Nicht-Anwälten angeboten werden dürfen. Die BRAK fordert, dass auch zukünftig Rechtsdienstleistungen grundsätzlich nur von den dazu qualifizierten Anwälten zu erbringen sind. Der DAV dagegen scheint froh darüber zu sein, dass wenigstens neben den Anwälten nicht auch noch Referendare, Diplom-Juristen oder Bachelors zur allgemeinen Rechtsberatung zugelassen werden. Der Presse teilte der DAV am

22.08.2006 - zunächst ganz zahm - mit, dass der Entwurf festschreibe, der Kernbereich der rechtlichen Beratung bleibe weiterhin der Anwaltschaft vorbehalten. Völlig zu Recht weist die Ministerin darauf hin, dass es für die Rechtssuchenden wichtig sei, sich auch künftig darauf verlassen zu können, dass - umfassender - Rechtsrat nur von Anwältinnen und Anwälten erteilt werde, die gesetzlich in besonderer Weise zu Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Wahrung der Mandanteninteressen verpflichtet seien. In gewissem Umfang solle auch rechtliche Beratung als „Nebenleistung“ zu einer anderen vertraglichen Tätigkeit oder unentgeltlich auch durch Nicht-Anwälte möglich sein.

Wie brisant das ganze „Reform“-Vorhaben ist, zeigt das Echo aus der Presse. So überschreibt der „Tagesspiegel“ vom 23.08.2006 seinen Bericht mit „Rechtsbeistand vom Architekten. Auch Nicht-Juristen dürfen bald Rechtsrat erteilen.“ Eine Bildunterschrift lautet: „Wer Autos repariert, darf bald auch den Schaden regeln.“ Um unsere Kritik an dem RDG-Entwurf zu unterstreichen, haben auch wir unsere Überschrift zu unserem Beitrag der prägnanten Überschrift des Tagesspiegel-Artikels angelehnt. Die Pressemeinung macht deutlich, wie Nicht-Juristen und Nicht-Anwälte den künftigen Rechtsberatungsmarkt sehen. Dazu schreibt Maren Peters im Tagesspiegel: Die Bundesjustizministerin will Autowerkstätten künftig erlauben, nach einem Unfall nicht nur den verbeulten Kotflügel zu richten, sondern darüber hinaus auch den gesamten Schadensfall mit der Versicherung abzuwickeln. Auch andere Nicht-Juristen wie Architekten oder Banker sollen ihre Kunden künftig rechtlich beraten dürfen – allerdings nur in engen Grenzen als „Nebenleistung“ zu ihrem normalen Geschäftsbetrieb. Das künftige RDG erlaube auch die unentgeltliche Rechtsberatung innerhalb von Fa-

milien, im Freundeskreis und zu karitativen Zwecken. Das bisherige Beratungsmonopol der Anwälte solle damit aufgebrochen werden. Der Kern der rechtlichen Beratung und Vertretung insbesondere vor Gericht werde aber auch künftig Anwälten überlassen bleiben. Ein älterer Entwurf vom Herbst 2004 hatte dies noch offen gelassen. Während bisher nur berufsständische oder ähnliche Organisationen wie Gewerkschaften oder Mietervereine ihre Mitglieder rechtlich beraten dürfen, solle dies künftig jeder Vereinigung erlaubt sein – auch Automobilclubs. „Wir prüfen gerade, ob wir groß einsteigen“ wird Ulrich Mai, Jurist beim ADAC, zitiert. Die Entscheidung soll voraussichtlich im November fallen.

Wie die Bundesrechtsanwaltskammer haben auch Verbraucherschützer Bedenken. Die Verbraucherzentralen fordern die Einfügung einer Schutzklausel für den Fall, dass der Kfz-Meister, der Architekt oder die Bank eine falsche Rechtsberatung erteilen. Zypries hält dies nicht für nötig.

Diese und weitere Pressestimmen zeigen, was wirklich mit den Beratungen als Nebenleistung, den unentgeltlichen Rechtsberatungen und den Beratungen durch Verbände auf uns zukommt. Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass nicht nur Beratung im engeren Sinne, sondern natürlich auch Rechtsvertretung in gewissem Umfang jeweils damit verbunden ist, auch wenn nicht jeder der Genannten zugleich für seine Schutzbefohlenen vor Gericht auftreten darf. Die unklare Trennlinie wird verlaufen zwischen dem „umfassenden“ Rechtsrat von Anwältinnen und Anwälten und dem „einfachen“ Rechtsrat als Nebenleistung. Was ist umfassend und qualifiziert, was ist einfach, was ist Nebenleistung, was ist unentgeltlich? Die Bundesregierung will die Entscheidung den Gerichten überlassen. Man hält sich

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

an den Zeitgeist nach der Devise, der Markt werde es schon richten.

Einerseits werden die anwaltsfremden Berufsgruppen ihre Grenzen austesten. Andererseits werden die Gerichte wegen ihrer Neigung zu ständiger Differenzierung ihr Augenmerk kaum darauf richten, welches hohe Gut die anwaltliche Beratung und Vertretung auch in sogenannten einfachen Sachen darstellt. Wenn man dadurch Geld sparen kann, meint man, auch seine Bank nach erbrechtlichen Gestaltungen fragen zu können. Freischaffende Erbenermittler können gleich bei der Erbaueinsetzung helfen und Vermögensberater begleiten Geschäftsinhaber bei der Sanierung eventuell bis zur Insolvenz. Hausverwalter können zugleich über Mietfragen, in WEG-Sachen oder Nachbarrechtsangelegenheiten Ratschläge erteilen und Architekten kann man gleich das ganze Baurecht überlassen. Das alles sanktioniert das RDG.

nichtanwaltliche Rechtsdienstleistungen schaffen. Mit beiden Äußerungen will sie dem rechtssuchenden Publikum nur Sand in die Augen streuen. Das noch geltende Rechtsberatungsgesetz ist mehrfach geändert, „reformiert“ worden und ist daher keineswegs unzeitgemäß und hat mit der Fassung von 1935 aber auch gar nichts mehr zu tun. Die Gerichte haben durch ihre Entscheidung das Rechtsberatungsrecht weiterentwickelt. Mit der Begründung der Ministerin und dem Hinweis auf 1935 kann man auch das BGB, das StGB, die ZPO, das HGB usw. in das Kaiserreich verweisen. Die angeblich zeitgemäße, europafeste Regelung für Rechtsdienstleistungen wird Rechtsunsicherheit schaffen und erweitert nur die Möglichkeit für alle, die sich auf dem Gebiet bisheriger anwaltlicher Beratungs- und Vertretungsleistung tummeln wollen. Eigentliche Gewinner sind nicht die rechtssuchenden Mandanten, die die Unabhängigkeit,

Die Bundesjustizministerin tut so, als müsse nun endlich einmal mit einem Gesetz aus dem Jahre 1935 aufgeräumt werden, das damals erlassen wurde, um jüdische Anwälte aus der anwaltlichen Tätigkeit herauszuhalten.

Mit dem RDG wolle man eine zeitgemäße, europafeste Regelung für

Verschwiegenheit und Orientierung am Mandanteninteresse der Anwälte schätzen, sondern Gewinner sind die Banken, Rechtsschutzversicherer, Großverbände und viele jetzt noch unbekannte selbsternannte Berater in allen Lebenslagen, die sich zu einer

sogenannten Annexberatung an verschiedenen Stellen anhängen können. Als Beispiel sei eine Hausverwaltung genannt, die mit einem Architekten zusammenarbeitet und zugleich Immobilienberatung betreibt. Mit dem rechtlichen Beratungsumfang kann man die gesamten Tätigkeiten einer größeren Anwaltskanzlei abdecken. Wenn der Erbenermittler noch in der Bürotage darunter und die Bank im Erdgeschoss sitzt, werden rechtssuchende Bürger nur noch dann zu Anwältinnen und Anwälten geschickt, wenn sie sich scheiden lassen wollen. Aber das soll ja auch bald nicht mehr so sein, das könnten die Notare übernehmen.

Das BMJ hat in seinem Newsletter vom 22.08.2006 die Eckpunkte des RDG-Entwurfs im Einzelnen wiedergegeben. Auch wenn die vorgesehenen Änderungen darin etwas geschönt werden, spricht doch der ganze Umfang der vorgesehenen „Reform“ für sich. Nachstehend drucken wir für den eiligen Leser, der sich nicht durch den 230-seitigen Gesetzesentwurf quälen will, die vom BMJ mitgeteilten Eckpunkte ab.

*Der Autor ist
Rechtsanwalt und Redaktionsleiter des
Berliner Anwaltsblattes.*

Die Eckpunkte des Gesetzesentwurfs im Einzelnen:

1. Das RDG führt keine umfassende Rechtsdienstleistungsbefugnis unterhalb der Rechtsanwaltschaft ein

Wer umfassend rechtlich beraten will, muss Volljurist sein – d.h. er muss beide juristischen Staatsexamen bestanden haben. Darüber hinaus muss er als Rechtsanwalt zugelassen sein. Für die Rechtssuchenden ist es wichtig, sich auch künftig darauf verlassen zu können, dass umfassender Rechtsrat nur von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erteilt wird, die gesetzlich in besonderer Weise zur Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Wahrung der Mandanteninteressen verpflichtet sind. Damit wird es auch in Zukunft keine umfassende Rechtsberatungsbefugnis für



Digitales Anwaltssekretariat

Wir übernehmen ihre Mandantenbetreuung und alle anfallende Kanzleiarbeiten auf digitalem Wege
Fordern Sie ein Testangebot an
Die Auftragsbearbeitung erfolgt durch ReNos in
Deutsch, English, Thai und Türkisch

Anklamer Straße 38 · 10115 Berlin
Tel.: 030 28472640 · Fax: 030 2847264-229
Homepage: www.dias-gbr.de

Fachhochschulabsolventen (hier vor allem Diplom-Wirtschaftsjuristen) oder Absolventen des ersten juristischen Exams geben.

Dem Anliegen der Diplomjuristen, die an den Fachhochschulen ursprünglich mit dem Ziel einer abhängigen Beschäftigung in Verwaltung oder Wirtschaft ausgebildet wurden, auch selbständig tätig werden zu können, trägt der Gesetzentwurf allerdings in gewissem Umfang Rechnung. Durch die Neuausrichtung des Begriffs der Rechtsdienstleistung, die Erweiterung der zulässigen Nebenleistungen und die Vielzahl an neuen Möglichkeiten beruflicher Zusammenarbeit gibt es auch für Diplomjuristen ein neues Betätigungsfeld.

2. Das RDG gilt nur für den außgerichtlichen Bereich und reglementiert nur noch Fälle echter Rechtsanwendung

Das bislang geltende Rechtsberatungsgesetz unterstellt nach seinem Wortlaut jede Erledigung fremder Rechtsangelegenheiten dem gesetzlichen Erlaubnisvorbehalt. Das führt dazu, dass all diese Tätigkeiten grundsätzlich nur durch Rechtsanwälte oder durch andere Personen mit einer besonderen Erlaubnis zur Rechtsberatung (z. B. Steuerberater oder Inkassounternehmen) erbracht werden dürfen. Das Gesetz verwendet daneben auch die Begriffe Rechtsberatung, Rechtsbetreuung und Rechtsbesorgung, ohne diese Begriffe näher einzugrenzen. Das RDG ersetzt diese konturenlose Begriffsvielfalt durch den einheitlichen, in § 2 Abs. 1 RDG definierten Begriff der Rechtsdienstleistung:

Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine besondere rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind nur noch die Fälle echter Rechtsanwendung allein dem Anwalt vorbehalten. Tätigkeiten, die sich im Auffinden, der Lektüre, der Wiedergabe und der bloßen schematischen Anwendung von Rechtsnormen erschöpfen, sind dagegen

keine Rechtsdienstleistungen. Dies betrifft etwa

- die allgemeine Aufklärung über rechtliche Hintergründe
Beispiel: Ein Mieterverein klärt durch ein Rundschreiben alle Mieter einer Wohnanlage über die nach dem BGB bestehenden Minderungsrechte bei Modernisierungsmaßnahmen auf.
- die Geltendmachung einfacher Ansprüche
Beispiel: Eine Kfz-Werkstatt rechnet mit der gegnerischen Versicherung nicht nur die Reparaturkosten ab, sondern macht für den Geschädigten gleichzeitig auch die Schadenpauerschale geltend.
- die Mitwirkung bei einem Vertragsschluss oder einer Vertragskündigung
Beispiel: Ein Energieberater kündigt für seinen Kunden bestehende Energieversorgungsverträge und schließt neue ab.

Andererseits liegt eine Rechtsdienstleistung nicht erst dann vor, wenn eine umfassende oder besonders tiefgehende juristische Prüfung erforderlich wird. Bereits die juristische Prüfung einfacher Sachverhalte eröffnet den Anwendungsbereich des RDG. In diesen Fällen kann die Rechtsprüfung aber durch Nichtanwälte erfolgen, wenn es sich um eine nach § 5 RDG zulässige Nebenleistung handelt (vgl. dazu unten).

3. Das RDG erlaubt allen Berufsgruppen Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen

Um den geänderten Anforderungen des Wirtschaftslebens gerecht zu werden, erweitert § 5 Abs. 1 RDG die Möglichkeit, im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit Rechtsdienstleistungen zu erbringen.

Rechtsdienstleistungen sind künftig immer dann zulässig, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild oder zur vollständigen Erfüllung der mit der Haupttätigkeit verbundenen Pflichten gehören.

Beispiele hierfür könnten sein:

- Sanierungs- oder Insolvenzberatung durch Diplom-Betriebswirte, Diplom-Kaufleute oder Diplom-Wirtschaftsjuristen;
- Beratung über Fragen des Baurechts oder der Sachmängelhaftung durch Architekten;
- Beratung über Gestaltungsmöglichkeiten bei der Vermögens- oder Unternehmensnachfolge durch Banken
- Mitwirkung bei der Vorbereitung eines Erbscheinsantrags durch Erbennormittler.
- Hausverwaltung mit Miet- und WEG-Sachen

Voraussetzung ist nicht mehr wie im geltenden Recht, dass die andere Tätigkeit ohne die Rechtsdienstleistung überhaupt nicht sachgemäß erledigt werden kann. Vielmehr reicht es aus, dass die Tätigkeit eine zum Tätigkeitsbild oder zur vollständigen Erfüllung der Vertragspflichten gehörige Nebenleistung darstellt. Die Rechtsdienstleistung darf also nach ihrem Gewicht und ihrer Bedeutung nicht im Mittelpunkt des Leistungsangebots stehen und muss zum Berufsbild gehören.

Einzelne Fälle stets zulässiger Nebenleistungen hebt der Gesetzentwurf hervor, um von vornherein Rechtsklarheit zu

**Verehrte Kollegen,
Rechtsanwälte!**

Investor

sucht dringend,
auch San.-Gebiet!

Miethaus

saniert/unsaniert
für eig. Bestand, auch aus der
Zwangsversteigerung, in

Berlin

Zuschriften unter **AW 9/2006-21** an
CB-Verlag Carl Boldt,
Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

schaffen. Zu nennen sind namentlich die Testamentsvollstreckung - die der Erblasser damit künftig auch Banken, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern übertragen kann - und die Fördermittelberatung, die im Bereich der Unternehmensberatung eine wichtige Rolle spielt. Dies steht im Einklang mit der jüngsten Rechtsprechung des BGH, der diese Tätigkeiten für erlaubnisfrei zulässig erklärt hat.

Es wird auch künftig der Rechtsprechung überlassen bleiben, im Einzelnen zu bestimmen, welche Rechtsdienstleistungen - etwa bei Unternehmensberatern - noch als Nebenleistung anzusehen sind. Der Gesetzentwurf gibt den Gerichten für die Entscheidung, ob eine Nebenleistung vorliegt, aber konkrete Entscheidungskriterien an die Hand. Prüfungsmaßstab ist neben Umfang und Inhalt einer Tätigkeit und ihrer Bedeutung für den Rechtsuchenden, ob hierfür die umfassende rechtliche Ausbildung des Rechtsanwalts oder seine besondere Pflichtenstellung im Rechtssystem erforderlich ist, oder ob die juristische Qualifikation des nichtanwaltlichen Dienstleisters ausreicht.

4. Das RDG ermöglicht neue Formen der Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten

Wo Rechtsdienstleistungen nicht lediglich Nebenleistung sind, sollen diese künftig gleichwohl „aus einer Hand“ angeboten werden können. Dies entspricht den Wünschen der Wirtschaft und der Mandanten. Außerdem eröffnet es der Rechtsanwaltschaft neue Marktchancen. Deshalb soll es nach § 5 Abs. 3 RDG künftig zulässig sein, einen Rechtsanwalt für einzelne juristische Fragen hinzuziehen. (Beispiel: Architekt schaltet Anwalt ein, um baurechtliche Fragen für ein genehmigungspflichtiges Vorhaben zu klären). Zulässig wird es auch sein, dass Rechtsanwälten mit Angehörigen anderer Berufe fest zusammenarbeiten. (Unternehmensberater, nichtanwaltliche Mediatoren, Architekten, Ärzte etc.). Dabei wird klargestellt, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt in diesem Rahmen stets selbständig und eigenverantwortlich ar-

beiten muss, sodass Unternehmensjuristen auch in Zukunft keine Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen. (Beispiel: Die Bank darf umfassende Rechtsdienstleistungen für ihre Kunden nicht durch einen angestellten Syndikusanwalt erbringen lassen).

5. Das RDG erlaubt unentgeltliche Rechtsdienstleistungen

§ 6 RDG erklärt die unentgeltliche Rechtsdienstleistung grundsätzlich für zulässig:

Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen, sollen künftig erlaubt sein.

Das betrifft einerseits die Rechtsberatung im Familien- und Freundeskreis und begünstigt andererseits die altruistische, karitative Rechtsberatung. Der Begriff der Unentgeltlichkeit wird enger als im Bürgerlichen Recht definiert. „Kostenlose“ Serviceangebote (etwa die von einer Bank für den - potentiellen - Kunden kostenlos und unverbindlich angebotene Testamentsberatung) sind danach nicht unentgeltlich im Sinne des RDG, weil sie im Zusammenhang mit dem entgeltlichen Geschäft stehen, für das geworben werden soll.

Werden z. B. in einem Verein oder in sozialen Einrichtungen unentgeltlich Rechtsdienstleistungen angeboten, muss die Qualität der Rechtsdienstleistung dadurch sicher gestellt sein, dass eine juristisch qualifizierte Person daran beteiligt wird. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass die Rechtsdienstleistung unter Anleitung einer Person erbracht wird, die beide Staatsexamen bestanden hat. Die vor Ort beratende Person muss entsprechend geschult und fortgebildet werden, zudem muss die Möglichkeit bestehen, zur Not in einem konkreten Fall auf die besonderen juristischen Kenntnisse der anleitenden Person zurückgreifen zu können.

Zum Schutz der Rechtsuchenden ist es möglich, Personen oder Einrichtungen, die außerhalb des Familien- und Bekanntenkreises dauerhaft unqualifizierten Rechtsrat erteilen, die unentgeltliche Rechtsdienstleistung zu untersagen.

6. Das RDG ermöglicht allen Vereinen die rechtliche Beratung ihrer Mitglieder

Während nach geltendem Recht nur berufsständische und berufsstandsähnliche Vereinigungen (z. B. Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Haus und Grund, Mietervereine) ihre Mitglieder rechtlich beraten dürfen, soll dies künftig grundsätzlich nach § 7 RDG jeder Vereinigung erlaubt sein. Dies betrifft etwa die großen Mitgliedervereine wie beispielsweise Automobilclubs.

Allerdings dürfen die Rechtsdienstleistungen auch künftig nicht Hauptzweck einer Vereinigung sein. Außerdem muss eine sachgerechte Mitgliederberatung gewährleistet sein. Dies soll künftig vor allem dadurch sichergestellt werden, dass eine juristisch qualifizierte Person an der Beratung beteiligt sein und die Institution personell, sachlich und finanziell angemessen ausgestattet sein muss. Auch Vereinen, die dauerhaft unqualifizierten Rechtsrat erteilen, kann die weitere Erbringung von Rechtsdienstleistungen untersagt werden.

7. Das RDG reglementiert nur das Forderungsinkasso und nicht den Forderungskauf

Wie bisher fällt das gesamte klassische Inkassogeschäft unter den Anwendungsbereich des RDG. Will also jemand eine Forderung nur zur Einziehung erwerben, ohne das wirtschaftliche Risiko zu übernehmen (Forderungsinkasso), muss er sich bei der Landesjustizverwaltung registrieren lassen. Der Vollerwerb einer Forderung (Forderungskauf) soll demgegenüber auch ohne eine Inkassoregistrierung zulässig sein. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Forderungen gerade im heutigen Wirtschaftsleben schnell und leicht übertragbar sein und grundsätzlich auch als Refinanzierungsinstrument zur Verfügung stehen müssen.

Einem besonderen Schutzbedürfnis des Schuldners kann dabei durch die gesetzliche Regelung von Zustimmungserfordernissen Rechnung getragen werden, wie sie das RDG nunmehr auch zur Abtretbarkeit anwaltlicher Honorarfor-

BERLIN PROFI GANZ OBEN AUF DER CHECKLISTE

Mit Berlin Profi sind Sie rundum bestens versorgt. Unser vielseitiges und zuverlässiges Stromprodukt ist speziell auf die Bedürfnisse von Unternehmen zugeschnitten.

Mehr erfahren Sie über unsere Service-Hotline von Mo bis Fr 7-19 Uhr unter 01801-267 267*

WWW.VATTENFALL.DE

*9-18 Uhr 4,6 Cent/Min., 18-9 Uhr 2,5 Cent/Min. aus dem Festnetz der T-Com.

derungen vorsieht. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollen danach ihre Honorarforderungen zu Einziehungszwecken abtreten oder an Dritte veräußern können, wenn der Mandant der Abtretung nach vorheriger Aufklärung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Damit können künftig nach dem Vorbild der ärztlichen und zahnärztlichen Verrechnungsstellen auch anwaltliche Verrechnungsstellen tätig werden.

8. Die Regelungen über die Prozessvertretung vor Gericht werden in allen Verfahrensordnungen aneinander angeglichen

Anders als das Rechtsberatungsgesetz beschränkt sich das Rechtsdienstleistungsgesetz auf die außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen. Daher werden die einzelnen Verfahrensordnungen (ZPO, FGG, ArbGG, VwGO, SGG, FGO) um Regelungen darüber ergänzt, wer wen in welchen gerichtlichen Verfahren vertreten kann. Zu diesem Zweck werden die bisher uneinheitlichen Vorschriften der einzelnen Verfahrensordnungen einander so weit wie möglich angeglichen.

Die Vertretungsbefugnis im Zivil-, Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsprozess soll dabei nicht in

demselben Umfang freigegeben werden wie bei der außergerichtlichen Rechtsdienstleistung. Die Kenntnisse, die erforderlich sind, um einen Gerichtsprozess sachgerecht zu führen, sowie der Schutz der Gerichte erfordern und rechtfertigen stärkere Einschränkungen als im außergerichtlichen Bereich.

Nach geltendem Recht muss sich ein Mandant in bestimmten Gerichtsverfahren (z.B. vor den Bundesgerichten, in den meisten Berufungsverfahren, in zivilrechtlichen Prozessen vor dem Landgericht und in bestimmten familiengerichtlichen Verfahren) durch einen Anwalt vertreten lassen. Die entsprechenden Regelungen der Prozessordnungen sollen beibehalten werden. Abgesehen von diesen Fällen kann eine Partei selbst entscheiden, ob sie sich selbst vertritt oder einen professionellen Vertreter einschaltet.

Die entgeltliche professionelle Vertretung soll grundsätzlich weiterhin durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erfolgen. Wer andere beruflich vor Gericht vertritt, muss zum Schutz des Vertretenen bestimmten Qualifikationsanforderungen genügen. Deshalb schlägt der Gesetzentwurf vor, in allen Gerichtsverfahren, in denen kein Anwaltszwang

besteht, neben der Vertretung durch Rechtsanwälte grundsätzlich nur die Vertretung

- durch Beschäftigte der Prozesspartei,
- durch unentgeltlich tätige Familienangehörige der Prozesspartei,
- durch unentgeltlich tätige Volljuristen oder
- durch unentgeltlich tätige Streitgenossen

zuzulassen. Personen, die nach den neuen Regelungen nicht zur Prozessvertretung zugelassen sind, können vom Gericht künftig – anders als im geltenden Recht – als Beistand in der Gerichtsverhandlung zugelassen werden, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht.

In steuerrechtlichen Angelegenheiten bleiben die Angehörigen der steuerberatenden Berufe vertretungsbefugt. Auch die bereits nach geltendem Recht bestehenden Vertretungsbefugnisse für Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Sozialverbände und Rentenberater werden übernommen. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren werden die Befugnisse der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften auf die Vertretung vor dem Bundesarbeitsgericht ausgeweitet.

Häufig fungieren die Personen, die bei Gewerkschaften und Verbänden für die Übernahme der Prozessvertretung qualifiziert sind, auch als ehrenamtliche Richter in der Arbeits- oder Sozialgerichtsbarkeit. Eine Unvereinbarkeitsregelung soll daher von vornherein verhindern, dass der Verdacht einer Interessenkollision oder Voreingenommenheit des Gerichts aufkommt. Deshalb wird in allen Verfahrensordnungen angeordnet, dass Richter grundsätzlich nicht als Vertreter bei einem Gericht auftreten dürfen, dem sie selbst angehören. Für ehrenamtliche Richter wird dieser Grundsatz auf die jeweiligen Spruchkörper des Gerichts eingeschränkt, denen sie angehören.

DRALLE SEMINARE

GmbH

ARBEITSRECHT:

STREITWERTE und GEBÜHREN

Aktuelle Rechtsprechung – Rechtsschutzversicherung – Beratung (ab 1.7.06)

für RechtsanwältInnen und MitarbeiterInnen

mit **FAO - Bescheinigung**

Referenten: Wolfgang **Daniels**, RA und FachRA für Arbeitsrecht
Dorothee **Dralle**, Lehrbeauftragte, gepr. Rechtsfachwirtin

Bringen Sie Ihre Problemfälle mit!

max. Teilnehmerzahl 24 - freundliche helle Räume (**Berlin-Schöneberg**)

Mi. 04. 10. 2006 – 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr

€ 165,00 zuzügl. Mwst (mit Arbeitsmaterialien und kleinem Imbiss)

ANMELDUNG: Tel: 788 99 343 Fax: 81 49 48 40 mail: ddralle@freenet.de

Info: www.Dralle-Seminare.de

Hartz IV entwickelt sich fort und fort

Petra Schanz

Nach langen Diskussionen und mehreren Namensänderungen ist am 1. August das Fortentwicklungsgesetz in Kraft getreten. Angeregt durch einen Vortrag von Rechtsanwältin Regine Blasinski vor dem Arbeitskreis Sozialrecht des Berliner Anwaltsvereins hier ein Überblick über die wichtigsten Änderungen, die seit diesem Tag gelten.

Die praktisch bedeutsamsten Verschärfungen betreffen die Bedarfsgemeinschaften, § 7 SGB II n.F. Zum einen gelten jetzt für alle Gemeinschaften verschärfte **Vermutungsregeln**, die zu einer Beweislastumkehr führen. Ein Indiz für das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft ist zum Beispiel das Zusammenleben seit mindestens einem Jahr, oder dass im Haushalt Kinder versorgt oder Angehörige gepflegt werden. Wenn also eine allein erziehenden Mutter eine WG gründet, gilt der WG-Genosse ab dem ersten Tag als Teil ihrer Bedarfsgemeinschaft: Wenn er Einkommen hat, muss das Jobcenter die Leistungen für das Kind reduzieren - ohne dass das Kind einen Unterhaltsanspruch gegen den Mitbewohner

hätte. Die Hilfesuchenden sind dann beweispflichtig für das Nichtvorliegen einer Bedarfsgemeinschaft.

Durch § 9 II S. 2 SGB II n.F. wird eine Verschlechterung für **Stiefkinder** eingeführt: Stiefkinder gelten nun als Teil der Bedarfsgemeinschaft. Auch dann, wenn leiblicher Elternteil und Stiefelternteil nicht miteinander verheiratet sind. Selbst wenn es sich wirklich um eine Bedarfsgemeinschaft zwischen der Mutter und einem neuen Lebensgefährten handelt, hält Rechtsanwältin Blasinski diese Regelung für problematisch: „Der Stiefvater wird zum Unterhaltsvater.“ Da er den Unterhalt für sein Stiefkind umgekehrt jedoch nicht steuerlich absetzen könne, sei die Verfassungsgemäßheit sehr fraglich.

All diese Verschärfungen gelten jetzt auch für **gleichgeschlechtliche Partnerschaften**: Auch gleichgeschlechtliche WG-Bewohner, von denen einer Leistungen nach dem Zweiten Buch erhält (und gem. § 22 VII SGB II wird dies ab 1. Januar 2007 u. U. auch für Azubis und Studenten möglich sein), müssen nach einem Jahr des Zusammenlebens



nachweisen, dass sie keine Bedarfsgemeinschaft bilden. Hier bestünde die Gefahr der „Ausforschung der sexuellen Orientierung“, erklärte Rechtsanwältin Regine Blasinski dazu.

Die **Vermögensfreibeträge** werden zugunsten der Altersvorsorge verschoben.

Juristische Fachseminare

ZORN
SEMINARE

Fachanwaltslehrgänge Strafrecht

Hannover

1. Feb – 14. Jul 2007

München

24. Mai – 1. Dez 2007

Hochqualifizierte Referenten, u.a. RiOLG Detlef Burhoff, OStA BGH Dr. Hartmut Schneider, RA u. FA StrafR Michael Stephan, RA u. FA StrafR Klaus Gussmann, Prof. Dr. Diethelm Kleszczewski, RA u. FA StrafR Dr. David Herrmann, RA u. FA StrafR Dr. Thorsten Junker

120 Std., 6 Bausteine (Do – Sa), 3 Klausuren á 5 Stunden **Gebühren:** 1.650 € / 1.490 € / 1.020 € / Klausuren 200 €, umsatzsteuerfrei

Fachlehrgänge • Fortbildungsseminare • Mitarbeiterschulungen

ZORN SEMINARE • Rechtsanwältin Rita Zorn • Tel. 0 72 24 – 655 822 • recht@zorn-seminare.de • www.zorn-seminare.de

Während bisher jeweils 200 Euro pro Lebensjahr für die Altersvorsorge und als frei verfügbares Vermögen erlaubt waren, sind es gem. § 12 II SGB II n.F. jetzt 250 Euro für die Altersvorsorge und 150 Euro als frei verfügbares Vermögen. Wenn das verfügbare Vermögen den neuen Freibetrag übersteigt, müssten Betroffene hier umschichten, indem sie das Geld zum Beispiel der Altersvorsorge widmen. Leider versäumte der Gesetzgeber, § 165 Abs. 3 Ver-

sicherungsvertragsgesetz anzupassen: Er erlaubt eine Festschreibung für die Altersvorsorge lediglich für bis zu 200 Euro pro Lebensjahr. Der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft teilt dazu mit, dass eine Anpassung des Versicherungsvertragsgesetzes erst in einigen Monaten zu erwarten sei. Die Arbeitsagenturen würden jedoch unbürokratisch auf die Panne reagieren und sich zunächst mit einer Erklärung zufriedengeben, nach

der der Hilfesuchende eine Zuführung in die Altersvorsorge beabsichtige.

Die **Missbrauchsbekämpfung** nimmt gerade auch in der Gesetzesbegründung großen Raum ein. Sie soll verbessert werden durch quartalsweise automatische Datenabgleiche zwischen Agenturen und Jobcentern (warum gab es das bisher noch nicht?), Auskunftsrechte beim Fahrzeugregister, bei Einwohnermeldeämtern und Wohngeldstellen und einen Außendienst. (§§ 52, 52a und § 6 SGB II n.F.) Abgesehen von den datenschutzrechtlichen Problemen dieser Maßnahmen ist auch fraglich, ob der Missbrauch durch Leistungsempfänger tatsächlich die vermutet hohen Summen verschlingt. M.E. sollte die Frage des Missbrauchs verstärkt auch an die Arbeitgeber gestellt werden. Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates empfiehlt zumindest (im Anschluss an den Bundesrechnungshof) eine stärkere Überprüfung der Voraussetzungen für 1-Euro-Jobs. (Empfehlungen, 404/1/06 Nr. 26)

Gem. §§ 33 I, 65 e SGB II n.F. kann das Jobcenter nun gegen Ansprüche anderer Leistungsträger **aufrechnen** - auch ohne Verschulden des Leistungsempfängers. Außerdem gehen im Regelfall auch zivilrechtliche Unterhaltsansprüche auf die Träger des Arbeitslosengeldes 2 über.

Viel diskutiert wurden die **Sanktionsverschärfungen**, die Leistungskürzungen um bis zu 100% ermöglichen und künftig auch die Kosten der Unterkunft betreffen. Sie sollen jedoch erst ab Januar 2007 in Kraft treten. Es bleibt also noch Zeit für eine weitere Diskussion über Fragen wie Vermeidung von Obdachlosigkeit und Kinderarmut.

Eltern, die wegen des Kinderzuschlages keinen Anspruch auf den „Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld 1“ mehr haben, bekommen nun ein **Wahlrecht** zwischen diesen beiden Leistungen. Dafür wird der Zuschlag ab dem zweiten Jahr noch stärker gedeckelt, als bisher. (§ 24 II Nr. 2 SGB II n. F.)

Mit einem **Sofortangebot** an jeden

KONZERT-DIREKTION HANS ADLER

SAISON 2006 / 2007

☎ (030) 826 47 27

| | |
|--|---|
| Philharmonie Di., 24. Okt., 20 Uhr ANNE-SOPHIE MUTTER Violine LAMBERT ORKIS Klavier Mozart | Philharmonie So., 18. Febr., 20 Uhr ALFRED BRENDEL Klavier Haydn, Beethoven, Schubert, Mozart |
| Kammermusiksaal Di., 31. Okt., 20 Uhr 30 Jahre ABEGG TRIO Klaviertrio Schostakowitsch, Ravel, Tschaikowsky | Kammermusiksaal Mo., 19. Febr., 20 Uhr SHARON KAM Klarinette JULIANE BANSE Sopran SILKE AVENHAUS Klavier Duos und Trios von Schubert, Brahms, Spohr u. a. |
| Philharmonie Mo., 13. Nov., 20 Uhr MÜNCHNER PHILHARMONIKER Christian Thielemann Dirigent Pfitzner: Vorspiele aus „Palestrina“ Buckner: Sinfonie Nr. 7 | Philharmonie Mo., 26. Febr., 20 Uhr LAHTI SYMPHONY ORCHESTRA Osmo Vänskä Dirigent Hélène Grimaud Klavier Sibelius, Kokkonen, Schumann: Klavierkonzert |
| Kammermusiksaal Do., 16. Nov., 20 Uhr RUOLF BUCHBINDER Klavier Mozart, Schubert, Chopin | Kammermusiksaal Mi., 28. Febr., 20 Uhr GRIGORIJ SOKOLOV Klavier Programm wird noch bekannt gegeben |
| Philharmonie Mi., 22. Nov., 20 Uhr MAXIM VENGEROV Violine LILYA ZILBERSTEIN Klavier Brahms, Tschaikowsky, Wienawsky | Kammermusiksaal Di., 13. März, 20 Uhr RADU LUPU Klavier Schubert, Debussy, Brahms, Beethoven |
| Philharmonie Mi., 29. Nov., 20 Uhr OSLO PHILHARMONIC ORCHESTRA Jukka-Pekka Saraste Dirigent Frank P. Zimmermann Violine Berg: Violinkonzert Sibelius: Sinfonie Nr. 2 | Philharmonie Mi., 14. März, 20 Uhr GULBENKIAN ORCHESTRA Lawrence Foster Dirigent Arcadi Volodos Klavier Kodály, Rachmaninow: Klavierkonzert Nr. 3 Schumann: Sinfonie Nr. 1 |
| Kammermusiksaal Do., 30. Nov., 20 Uhr ARTEMIS QUARTETT Streichquartett LEIF OVE ANDSNES Klavier Brahms, Schönberg, Webern | Kammermusiksaal Fr., 20. April, 20 Uhr HAYDN PHILHARMONIE Adam Fischer Dirigent Albrecht Mayer Oboe Haydn, Mozart |
| Philharmonie Mo., 11. Dez., 20 Uhr GIDON KREMER Violine MARTHA ARGERICH Klavier Schumann, Bartók | Kammermusiksaal Sa., 21. April, 20 Uhr MITSUKO UCHIDA Klavier Beethoven |
| Kammermusiksaal Di., 16. Jan., 20 Uhr BEAUX ARTS TRIO Klaviertrio Beethoven, Schubert | Kammermusiksaal So., 6. Mai, 20 Uhr ARTEMIS QUARTETT Streichquartett JULIANE BANSE Sopran Brahms, Widman, Schönberg |
| Kammermusiksaal Do., 25. Jan., 20 Uhr KATIA und MARIELLE LABÈQUE Klavierduo Mozart, Schubert, Ravel, Gershwin | Kammermusiksaal Do., 7. Juni, 20 Uhr KREMERATA BALTICA Gidon Kremer Solist und Künstlerischer Leiter Mahler, Schostakowitsch, Tschaikowsky |
| Kammermusiksaal So., 28. Jan., 20 Uhr SAINT PAUL CHAMBER ORCHESTRA Roberto Abbado Dirigent Lars Vogt Klavier Ligeti, Schönberg, Beethoven u.a. Sinfonie Nr. 1 | |

Abonnementprospekt 06/07 erschienen.
Bitte anfordern! Tel. 89 59 92 23 / 24

Kartenservice 826 47 27 · Mo.-Sbd. 9-20, So. 14-20 Uhr
E-Mail: karten@musikadler.de

Karten: Philharmonie und an allen Theaterkassen

Neuantragsteller soll dessen Arbeitswilligkeit überprüft werden. (§ 15 a SGB II n.F.) Wer ein solches Angebot nicht annimmt, bekommt laut Rechtsanwältin Blasinski keine Sanktion, sondern von vornherein keine Leistungen; dies beruhe auf dem Nachranggrundsatz. Hierzu ist zu bemerken, dass den unter 25-Jährigen schon heute Angebote gemacht werden müssen; laut Berliner Zeitung vom 29.06.06 gelingt es den Jobcentern noch nicht einmal, diese Gruppe mit Angeboten für Arbeit, 1-Euro-Jobs oder Weiterbildungsmaßnahmen zu versorgen.

Nachfolger der am 30. Juni zu Grabe getragenen Ich-AG ist der **Gründungs-zuschuss**. Dieser besteht in den ersten neun Monaten aus Arbeitslosengeld 1 zzgl. 300 Euro. Danach können für weitere sechs Monate die 300 Euro weiter bezahlt werden. Durch die Absenkung der Zahlungen und eine strengere Prüfung der Erfolgsaussichten sollen Mitnahmeeffekte verringert werden.

*Petra Schanz
ist Rechtsanwältin in Berlin*

Erste Erfahrungen mit der gerichtlichen Mediation

Claudia Frank

Am 09.06.2006 um 14.00 Uhr nachmittags - bei strahlendem Sonnenschein und kurz vor dem ersten Spiel der Fußball-WM 2006 - habe ich an einem gerichtlichen Mediationsverfahren teilgenommen. Gegenstand des Rechtsstreits war die Forderung meines Mandanten gegen einen ehemaligen "freien Mitarbeiter". Im Vorfeld haben bereits zwei mündliche Verhandlungen stattgefunden. Auf eine Äußerung des Beklagten, er habe das Gefühl, der Kläger wolle ihm schaden, unterbreitete der Vorsitzende Richter den Vorschlag, eine gerichtliche Mediation durchzuführen. Beide Parteien hatten sich damit einverstanden erklärt. Die Akte wurde an eine Richterin am Landgericht Berlin, welche auch als Mediatorin tätig ist, weitergegeben. In sehr kurzer Zeit wurden Terminvorschläge unterbreitet und mitgeteilt, dass die Mediatorin sich nur ganz grob mit dem Gegenstand des Verfahrens vertraut machen, dabei jedoch weder Schriftsätze noch richterliche Verfügungen prüfen wird. Die Aufgabe der Mediatorin ist es, die Parteien, losgelöst von dem Rechtsstreit, zu einer Einigung zu bewegen. Die Parteien und ihre Anwälte werden von der Mediatorin an den Pforten des Gerichts abgeholt und in das Mediationszimmer geführt. Kein Ro-

benzwang und frisch gebrühter Kaffee, Wasser und Kekse sollen auf die Mediation einstimmen. Die Mediatorin erläuterte uns den Gang des Verfahrens. So sollen die Beteiligten aus ihrer Sicht schildern, warum es zu dem Verfahren und warum es zu keiner Einigung kam. Die Anwälte sollen sich zurückhalten, jedoch dem Geschehen aufmerksam folgen, da nur sie die Akte und den Stand des Verfahrens kennen. Während der Mediation können Rückfragen erforderlich sein, die Anwälte sind spätestens dann gefragt, wenn die Mediation Erfolg hatte und es zu einem Vergleichabschluss kommt.

Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Die Parteien haben sich nach der Mediation geeinigt. Ich gehe auch davon aus, dass ohne die Mediation dieser Vergleich nicht geschlossen worden wäre, da die Parteien in einer mündlichen Verhandlung schlicht nicht die Möglichkeit haben, sich "alles von der Seele zu reden". Der Kläger schilderte zunächst die Situation aus seiner Sicht. Er betonte, dass er den Beklagten als Freund aber auch fachlich sehr schätzt und keine "bösen Gedanken" gegen ihn hegt. Der Kläger wirkte während der gesamten Mediation kühl und auch der Mediatorin

Schon reingeschaut?



Berlins Service-Center für Juristen.

Unser Service-Center präsentiert Ihnen den kompletten Berufsbedarf für Anwälte und Notare. Vieles von dem, was Sie täglich benötigen, haben wir vorrätig. Während Sie aussuchen, hält unser Pressecafé Getränke für Sie bereit. Wir sind jederzeit gern für Sie da.

Hans Soldan GmbH
Littenstraße 10 / 10179 Berlin
Telefon: 030 2408379-00
Telefax: 030 2408379-03

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag 09:00-17:30 Uhr
Freitag 09:00-14:00 Uhr

-  **Shop:** Kanzleiausstattung von A-Z
-  **Buch:** Juristische Fachliteratur
-  **Einrichtung:** Büromöbel & mehr
-  **Marktplatz-Recht.de:** Portal f. Anwälte
-  **Druck:** Drucksachen aller Art
-  **Consult:** Kanzleiberatung
-  **Stiftung:** Förderung der Anwaltschaft
-  **Institut:** Praxisnahe Forschung

Soldan
Dienste für Anwälte
www.soldan.de

ist es nicht gelungen, ihn aus der Reserve zu locken. Ganz anders der Beklagte. Bei ihm hatte sich offensichtlich über 6 Jahre hinweg ein Unmut aufgebaut, der sich in nicht enden wollenden Vorwürfen nunmehr über den Kläger, aber auch die anderen Anwesenden, ergoss. Man hatte das Gefühl, aus Freundschaft sei fast Hass geworden. Ich habe es etwas bedauert, dass die Mediatorin den Protagonisten nicht vor Augen geführt hat, wie sie sich geben und darstellen. Ich vernahm die Worte, „allein mir fehlte der Glaube“. Im Laufe der Mediation - bei der der Beklagte wie ein brodelnder Vulkan fast nicht zu stoppen war - gingen die Parteien vom „Du“ in „Sie“ über. Ungeachtet dieser sich nach zwei Stunden einstellenden Patt-Situation fragte die Mediatorin, ob nicht ein Vergleich für beide Parteien eine Ebene schaffen könnte, die zukünftig ein respektvolles Miteinander gewährlei-

stet. Nach einer weiteren Verhandlung von 30 Minuten kam es dann zu einer Einigung. Beide Parteien reichten sich die Hand und duzten sich. Der Beklagte war offensichtlich erleichtert. Erleichtert nicht nur, weil er dem Kläger mal richtig seine Meinung sagen konnte, sondern erleichtert auch, dass die Angelegenheit vom Tisch ist.

Wir wurden in den sonnigen Freitagnachmittag entlassen; die Straßen waren leergefegt, das WM-Eröffnungsspiel Deutschland gegen Costa Rica stand vor dem Anpfiff. Wenn ich rückblickend diese Auseinandersetzung betrachte, so war die Mediation erfolgreich. Mir ist auch klar geworden, dass sicherlich mehr Rechtsstreitigkeiten, als bisher angenommen, der Mediation zugeführt werden sollten. Für den Bereich Familienrecht wurde das sicherlich bisher auch von niemandem in Zweifel gezogen. Die gerichtliche Mediation führt

dazu, dass die Mediation insgesamt bekannt und akzeptiert wird, führt folglich dazu, dass die darauf spezialisierten Anwälte beauftragt werden. Für unerlässlich erachte ich es allerdings, dass im Bereich der Schulung zum Mediator psychologische Grundkenntnisse vermittelt werden müssen.

Ich werde zukünftig bei Zivilprozessen die Mediation zumindest bei meinen Mandanten ansprechen.

Die Autorin ist Rechtsanwältin und Mitglied im Vorstand des Berliner Anwaltsvereins

Flucht in die außergerichtliche Streitbeilegung

Heike Schefer-Donau

Im Folgenden werden Überlegungen angestellt, die geeignet sind, Vorbehalten gegenüber außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren Raum zu geben.

Die Konstellation, dass der Anwalt den Auftrag erhält, einen Streit außergerichtlich beizulegen – beispielsweise eine Mediation mit den Parteien durchzuführen – ist relativ unproblematisch. Aber auch in einem solchen Fall muss überlegt werden, ob dann, wenn ersichtlich ist, dass ein Streitiges Verfahren im Hinblick auf das Ergebnis besser ist, der Anwalt eine diesbezügliche Beratungspflicht hat. Das ist vom Sachverhalt abhängig. Auf jeden Fall besteht eine Beratungspflicht dann, wenn die Verjährung von Ansprüchen bevorsteht. Unter der Ägide des Prinzips des sichersten Weges gibt es aber auch im Falle einer eindeutigen Beauftragung problematische Gestaltungen, auf die hier jedoch nicht eingegangen werden soll.

Schwieriger wird es dann, wenn der Auftraggeber eine gerichtliche Auseinandersetzung will.

Legt der Anwalt ihm dann nahe – in welcher Weise auch immer –, einer außergerichtlichen Beilegung den Vorzug zu geben und entscheidet sich der Mandant um, kann dies bei suboptimalem Ergebnis nicht nur zu einer Unzufriedenheit führen, sondern der Mandant wird sich zu Recht überlegen, ob die Beratungsleistung ungenügend war.

Ob im Falle einer haftungsmäßigen Inanspruchnahme der Mandant durchdringen wird, wird entscheidend davon abhängen, wie und wodurch seine Willensentscheidung für eine außergerichtliche Beilegung herbeigeführt worden ist. Was war kausal für die jeweilige Auftragserteilung?

Bis jetzt steht dem Angebot von Möglichkeiten außergerichtlicher Beilegung

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

eines Streits – Mediatoren, Schlichter, Beratungsstellen – noch eine bedeutend geringere Nachfrage gegenüber.

Das ist verständlich. In den meisten Fällen, in denen ein Mensch den Anwalt aufsucht, hat er sein Repertoire an Lösungsmöglichkeiten erschöpft. Am Ende des Lateins angekommen, bleibt nur noch die streitige Durchsetzung. Das folgt aus der Logik der Konflikteskalation. Naturgemäß enthält ein Konflikt entgegenstehende Interessen und sondert die Beteiligten in Gegner. Gegnerschaft verlangt nach einer Entscheidung durch einen Dritten.

Unser Rechtssystem hält dafür das gerichtliche Entscheidungsverfahren vor.

Das gerichtliche Verfahren verlangt die Einhaltung eines Musters der Gegnerschaft. Ohne Kläger gibt es keinen Beklagten. Dabei bestimmt der Kläger, dass „die andere Person“ zum Beklag-

ten wird. Dieser bekommt die Parteistellung sozusagen oktroyiert.

Die Streitbeilegung ohne Inanspruchnahme des Gerichts sieht davon ab, „die andere Person“ in die Gegnerschaft zu befördern und fasst den Streit als einen komplexen Konflikt auf. Der Anwalt, der diese Vorgehensweise – aus welchen Gründen sei hier dahingestellt – favorisiert, holt den – streitwilligen – Mandanten nicht da ab, wo dieser steht. Ob seine Gründe dafür zutreffend sind oder nicht, ändert nichts an der grundsätzlichen Situation.

Sofern die Erfolgsaussichten einer eventuellen Klage oder auch die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen mit guten Gründen in Zweifel gezogen werden können, ist die Intention, den Mandanten umzuorientieren, nicht nur unproblematisch, sondern erforderlich. Auch das gehört zur Anwaltsaufgabe, von erfolglosen Klagen abzuraten. Nur: Wann ist diese

Situation unzweifelhaft gegeben? Vgl. dazu das instruktive Beispiel bei Egon Schneider, Die Klage im Zivilprozess, Seite 7f, wo die Übernahme eines Mandats mangels Erfolgsaussicht abgelehnt wurde und der Kläger dann nach der Beauftragung eines anderen Anwalts obsiegte. Eine Fülle von denkbaren Konstellationen bis hin zu der Hoffnung, dass angesichts von Haftungsrisiken ein außergerichtliches Verfahren attraktiver ist, verlangt eine differenzierte, am Einzelfall ausgerichtete Vorgehensweise, die zur Grundlage hat, dass im Falle eines umfassenden Konfliktmanagements das übliche anwaltliche Profil verändert wird.

Das Muster der Gegnerschaft ist eindeutig und klar. Interessen und Interessengegensätze können bestimmt und auf die jeweiligen Interessenträger bezogen werden. Es ist eindeutig, wer was von wem will. Wenn diese Vorstellungen letztlich nicht erfüllt und exekutiert wer-

Juristische Fachseminare

ZORN
SEMINARE

Qualifizierung zum „Sachbearbeiter Zwangsvollstreckung“ mit Zertifikat

Lehrgang in 3 Teilen

Referent:

Fachhochschuldozent Dipl. Rpfl. Johannes Kreutzkam, Hildesheim

- Teil 1 - Mobilarvollstreckung
- Teil 2 - Forderungsvollstreckung
- Teil 3 - Vollstreckung in Grundstücke
u. grundstücksgleiche Rechte;
Vollstreckung gegen Gesellschaften

Berlin

Sa 17.1./14.3./23.5.2007

Hildesheim

Sa 13.1./24.3./2.6.2007

Dresden

Sa 28.10./25.11.2006/ 3.2.2007

Leipzig

Sa 8.9./27.10./1.12.2007

Jeweils 9.00 bis ca. 16.00 Uhr

Gebühren: je Seminarteil 179,00 € . Bei Buchung aller 3 Teile je 155,00 € zuzügl. gesetzl. MwSt., inkl. umfangreichem Seminarskript, Tagungsgetränk, kleiner Mittagsimbiss, Kaffeepause und bei Teilnahme an allen 3 Teilen ein Zertifikat

Fachlehrgänge – Fortbildungsseminare – Mitarbeiterschulungen

ZORN SEMINARE • Rechtsanwältin Rita Zorn • Tel. 0 72 24 – 655 822 • recht@zorn-seminare.de • www.zorn-seminare.de

den können, können dafür wieder auslösende Faktoren bestimmt werden. Vom Prinzip her gibt es keinen Raum für Zweifel.

Am Beispiel der reformierten Haftung des Sachverständigen auch für die Verletzung von Vermögensinteressen infolge eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Gutachtens kann erkannt werden, dass die Chancen, einen Ausgleich für erlittene Schäden zu erhalten, steigen. Grundsätzlich gibt es immer mehr Möglichkeiten, Kompensation für einen erlittenen Nachteil zu erhalten. Eine Haftungsnorm statuiert, wer als Anspruchsgegner in Betracht kommt.

Insoweit sind Verhältnisse klar.

Genauso stellt es sich auch für den Mandanten dar, der mit einem eindeutigen Auftrag erscheint und in einer Position ist, die die Verfolgung seines Ziels mit streitigen Mitteln plausibel macht.

Es kann nicht Aufgabe des Anwalts sein, auf den Mandanten dergestalt einzuwirken, dass dieser seinem Auftrag eine ganz andere Richtung gibt – wenn es dafür keine zweifelsfreien Gründe gibt. Die außergerichtliche Streitbeilegung mag lösungsorientiert, umfassend interessengerecht, schneller und kostengünstiger sein – und daher einem streitigen Verfahren vorzuziehen. Das sind und bleiben jedoch Argumente, die den Mandanten allenfalls in die Lage versetzen können, zwischen verschiedenen Leistungsangeboten auszuwählen. Die Möglichkeit der Auswahl ist jedoch eine theoretische: Die kooperative Methode ist keine Alternative zur konfrontativen Methode (vgl. zur Terminologie, Ponschab und Schweizer, Kooperation und Konfrontation, Neue

Wege anwaltlichen Verhandeln, Köln 1997). Sie ist eine andere Vorgehensweise.

Die außergerichtliche Streitbeilegung eröffnet differenzierte Verfahrensweisen, um komplexen Lebenssachverhalten gerecht zu werden – wenn es darauf ankommt. Das schließt jedoch nicht aus, dass Teile des Lebenssachverhalts einer gerichtlichen Entscheidung zugeführt werden.

Solange gerichtliche und außergerichtliche Vorgehensweisen als Gegensätze aufgefasst werden, besteht das Problem der „Flucht in die außergerichtliche Streitbeilegung“ mit allen Konsequenzen und macht den Konfliktlösungsverfahren einen schlechten Dienst.

Angemessen ist festzustellen, welche Lebenssachverhalte geeignet sind im Sinne des § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO.

Ferner wird es erforderlich sein, ergebnis- und zielorientiert vorzugehen: Also dem Mandanten darzulegen und mit ihm zusammen zu prognostizieren, welche Auswirkungen die jeweiligen Vorgehensweisen haben können: Die Durchsetzbarkeit eines Titels gehören genauso dazu wie das zukünftige Verhältnis zum heutigen Gegner.

Dem Mandanten wird eine Wahlfreiheit ermöglicht und kein bestimmtes Verfahren aufgenötigt.

Das führt zu einer erheblichen Differenzierung des Leistungsangebots bis hin zu Coaching-Verfahren bei verhärteten Fronten, was das anwaltliche Berufsbild deutlich verändert.

Von einem rigorosen Standpunkt aus, verändern die Angebote außergerichtlicher Streitbeilegung die juristische Arbeitsweise als auch das Selbstverständnis so sehr, dass Streitbeilegungsverfahren als Flucht aus der forensischen Wirklichkeit aufgefasst werden können. Tatsächlich können sie es auch unter be-

stimmten Bedingungen sein und darüber wird es zukünftig auch Auseinandersetzungen geben. Es wird Anwälte geben, die die Durchführung streitiger Verfahren bevorzugen und solche, die alternative Vorgehensweisen favorisieren. Ob sich das eine oder das andere zu einem Qualitätsmerkmal auswächst, wird davon abhängen, wie viel sinnvolle Wahlfreiheit der Mandant hat und wie viel Transparenz vorgehalten wird.

Gerichtliche Verfahren realisieren Einzelfallgerechtigkeit nicht um ihrer selbst willen. Einzelfallgerechtigkeit ist im einzelnen Fall eine erfreuliche Begleitscheinung, aber nicht Sinn, Zweck und Ziel eines Gerichtsverfahrens. Der Laie, der dessen gewahr wird, ist zu Recht zunächst schockiert. Doch es hilft nichts: Rechtsstaat heißt nicht, Individualgerechtigkeit um jeden Preis, sondern die Möglichkeit, in einem gerichtsförmigen Verfahren, nach den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit seine Angelegenheit entschieden zu bekommen.

Durch die Abschaffung der zweiten Instanz im Zivilprozess als weitere Tatsacheninstanz hat der Gesetzgeber der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege gegenüber dem Herstellen von Einzelfallgerechtigkeit Priorität eingeräumt. Damit korrespondierend entstanden Methoden außergerichtlicher Streitbeilegung, die geeignet sind, die Gefährdung der Einzelfallgerechtigkeit auszugleichen. Dies würde konterkariert, sähe man Mediation und andere außergerichtliche Verfahrensweisen nur als Alternativen zum gerichtlichen Verfahren. Tatsächlich entstehen neue Methoden der Konfliktlösung und Paradigmen werden gewechselt, die Rechtsprechung nicht ersetzen, sondern erweitern und auch Wege aus dem Dilemma von Interessengegensätzen aufweisen.

Zu den Voraussetzungen eines angemessenen anwaltlichen Alternativverhaltens gehört die umfassende Aufklärung des Mandanten, inklusive der eigenen, jeweiligen Präferenzen und letztlich auch die Souveränität, eigene Standpunkte und Werte in Zweifel zu ziehen, Mandate abzulehnen oder abzugeben.

Die Autorin ist Juristin und Trainerin



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstr. 172 10117 Berlin
Tel: 030/20648022 Fax: 030/20648166
0800 20648022 www.schucklies.de

Ihr Fachhändler in Berlin-Mitte

Unser DictaNet Webshop ist eröffnet!

DictaNet
Digitales Case Management™
BERLIN MITTE GmbH

Frischer Wind für Genossenschaften

Seit Ende August ist es in Kraft: Das Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts. „Das neue Gesetz bringt frischen Wind in den Genossenschaftsbereich. Sowohl für bestehende Genossenschaften als auch für Neugründungen wird sich einiges ändern, die Rechtsform der Genossenschaft wird attraktiver werden“, erklärte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

Es handelt sich um die umfangreichsten Änderungen des Genossenschaftsgesetzes seit mehr als 30 Jahren. Im Einzelnen gibt es Gesetzesänderungen in folgenden Bereichen:

- Die Gründung von Genossenschaften wird erleichtert und insbesondere kleine Genossenschaften werden von

bürokratischem Aufwand entlastet. Zum Beispiel wird die Mindestmitgliederzahl von sieben auf drei abgesenkt. Genossenschaften mit bis zu 20 Mitgliedern können auf den Aufsichtsrat verzichten. Besonders wichtig für die vielen kleineren Genossenschaften ist die Befreiung von der Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses bei Genossenschaften mit einer Bilanzsumme bis einer Million Euro oder mit Umsatzerlösen bis zwei Millionen Euro. Ferner wird die Rechtsform der Genossenschaft auch für soziale oder kulturelle Zwecke geöffnet.

- Einige Elemente der im Aktienrecht geführten Corporate Governance-Diskussion werden auf den Genossenschaftsbereich übertragen. Dazu

gehört zum Beispiel die Stärkung der Rolle des Aufsichtsrats, die Verbesserung der Informationsversorgung der Mitglieder und die Stärkung der Unabhängigkeit der genossenschaftlichen Pflichtprüfung.

- Die Kapitalbeschaffung und Kapitalerhaltung bei Genossenschaften wird erleichtert, zum Beispiel indem eine Sachgründung zugelassen wird, ein Mindestkapital eingeführt werden kann oder rein investierende Mitglieder zugelassen werden können.
- Schließlich wird das Genossenschaftsgesetz auch sprachlich modernisiert. Zum Beispiel wird die Bezeichnung „der Genosse“ durch die geschlechtsneutrale und schon jetzt in der Praxis gebräuchliche Bezeichnung „Mitglied der Genossenschaft“ ersetzt.

„Wichtig ist, dass viele dieser Neuerungen nicht verpflichtend eingeführt werden, sondern jede Genossenschaft frei

Liebe Rechtsanwälte, die entscheidenden Prozesse gewinnen Sie in Ihrer Kanzlei.

Wir haben uns Gedanken gemacht und analysiert, wie Sie die Wettbewerbssituation Ihrer Kanzlei deutlich verbessern könnten. Das Ergebnis heißt DATEV-ProCheck comfort und ist eine ganz besondere Qualitäts- und Wissensmanagement-Software in Kombination mit DATEV-Phantasy. Mit ihr lassen sich Kanzleiprozesse standardisieren und besser strukturieren. Außerdem können mandantenspezifische Informationen bis ins Detail dokumentiert werden. Sie haben so jederzeit bei jeder Akte alle Kenntnisse über den Bearbeitungsstand. Die Folge: höhere Ablaufsicherheit und ein wirkungsvolles Qualitätsmanagement. Wenn das kein Plädoyer für DATEV-ProCheck ist.

Wir denken schon mal vor.



DATEV-Anwalt Forum: die Veranstaltung für Rechtsanwälte
Informationen und Termine unter www.datev.de/anwaltforum

Telefon 0800 328 38 72

Seit 40 Jahren



entscheiden kann, ob sie zum Beispiel investierende Mitglieder zulässt oder ein Mindestkapital einführt. Auch durch diese neuen Freiräume wird die Rechtsform der Genossenschaft gestärkt. Ich hoffe, dass bei Neugründungen von Unternehmen wieder häufiger die Rechtsform der Genossenschaft gewählt wird“, so Zypries weiter.

Das Gesetz enthält ferner die erforderlichen Regelungen zur Einführung einer neuen, supranationalen Rechtsform, der Europäischen Genossenschaft. Die neue Rechtsform soll die grenzüberschreitende Tätigkeit von Genossenschaften in der EU erleichtern. Aufgrund zweier Europäischer Rechtsakte, einer Verordnung und einer begleitenden Richtlinie, mussten bis zum 18. August 2006 die Ausführungsvorschriften zur europäischen Genossenschaft erlassen werden.

„Mit der neuen Rechtsform der Europäischen Genossenschaft bekommt die Genossenschaft nach deutschem Genossenschaftsgesetz Konkurrenz – aber mit der gleichzeitig in Kraft tretenden Modernisierung des Genossenschaftsgesetzes ist sie gut für diesen Wettbewerb gerüstet“, sagte Zypries.

Mitteilung des BMJ



Wechsel in der Geschäftsführung des BAV

Geschäftsführer - wenn man dieses Wort hört, denkt man an weit tragende Planung, kurzfristige, wendige Entscheidung, unternehmerischen Spielraum, nicht zuletzt an einen hohen Grad an Freiheit, an Ermessen. Auch der Geschäftsführer eines Berufsverbands hat zu planen und zu entscheiden - doch ist die Bühne dieses Akteurs eine gründlich andere, und sind die Szenarien oft viel komplizierter. Wer die Geschäfte eines Verbands führt, tut dies nicht auf dem Feldherrnhügel, sondern stets im Spannungsfeld zwischen zahlenden Mitgliedern und ehrenamtlichem Vorstand, eine Beschäftigung, die oft im Hintergrund, nur selten im Rampenlicht, aber immer mit hohem Einsatz und optimaler

Wirkung zu verrichten ist: *low profile, strong achievement.*

Auf all dies hat sich Carsten Langenfeld ganz bewusst eingelassen, als er im Januar 2001 den Geschäftsführerposten des Berliner Anwaltsvereins übernahm, direkt nach dem Zweiten Staatsexamen, zunächst halbtags und die "richtige" Anwaltstätigkeit begleitend, später dann, als der Verein keinen Hauptgeschäftsführer mehr hatte, als Vollzeitbeschäftigung.

Für den Verein wie für Rechtsanwalt Langenfeld selbst war es eine spannende Zeit, geprägt durch das 150jährige Jubiläum des BAV 2003 ebenso wie kurz darauf durch den Generationswech-



RA
Carsten Langenfeld

sel an der Spitze des Vorstands, vor allem aber durch die tief greifenden Änderungen der rechtlichen, finanziellen, unternehmerischen Bedingungen, unter denen Anwältinnen und Anwälte im globalisierten und deregulierten Markt des beginnenden 21 Jahrhunderts ihren Beruf ausüben. Entsprechend zahlreich und vielfältig waren die Aufgaben, de-

| | | | |
|--|---|--|---------------------------|
|  ARBER-Verlag GmbH Anwaltsfortbildung | | Nähere Auskünfte beim Veranstalter Johann-Strauß-Straße 20 • 74078 Heilbronn Tel: 0 70 66 – 90 08 0 • Fax: 0 70 66 – 90 08 22 Kontakt@ARBER-Verlag.de • www.ARBER-Verlag.de | |
| Fachanwalts-Lehrgänge 2006/2007 in Berlin | | | |
| Arbeitsrecht 24.08.06 – 13.01.07 | Bau- und Architektenrecht 02.11.06 – 21.04.07 | Erbrecht 22.02.07 – 30.06.07 | |
| Familienrecht 22.02.07 – 07.07.07 | Medizinrecht 14.09.06 – 17.02.07 | Sozialrecht 22.02.07 – 07.07.07 | |
| Aktuelle Rechtsprechung – Fortbildungsveranstaltungen 2006 in Berlin § 15 FAO | | | |
| Arbeitsrecht 10./11.11.2006 | Sozialrecht 10./11.11.2006 | Der neue TVöD 25.11.2006 | GmbH 28.10.2006 |
| Arzthaftungsrecht 22.09.2006 | Familienrecht 24./25.11.2006 | Verkehrsrecht 03./04.11.2006 | |
| WEG-Recht 23.09.2006 | Gewerberaummietrecht 28.10.2006 | Int. Recht in Englischer Sprache 28.10.2006 | |
| Teilnehmerbegrenzung auf 25 (Mindestteilnehmerzahl 10) | | | |

nen er sich als Geschäftsführer über das routinemäßige Tagesgeschäft hinaus mit Engagement gewidmet hat. Hervorzuheben ist beispielsweise seine detailgenaue Recherche, Redaktion und gestalterische Arbeit, der wir die erfolgreiche und höchst lesenswerte Jubiläumsschrift, verdanken. Auch die Forschungsarbeit „Recht und nationalsozialistische Herrschaft - Berliner Anwälte 1933 bis 1945“, erschienen September 2001, stützt sich auf Recherchearbeit des Kollegen Langenfeld. Sein Einsatz steht vor allem aber auch hinter vielen Neuerungen der beiden letzten Jahre, die bei Mitgliedern, der Öffentlichkeit und anderen Anwaltsverbänden im In- und Ausland auf große Resonanz gestoßen sind: die völlig neue Konzeption und Erweiterung des Internetauftritts unseres Vereins, der e-Newsletter des BAV, den es seit Mitte 2006 gibt, die Betreuung der Beratungsstelle für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten und der neu geschaffenen fachbezogenen BAV-Arbeitskreise sind hier ebenso zu nennen wie die Verbesserung und organisatorische Straffung von Altbewährtem, wie etwa des Beitragseinzugs, der Mitgliederkommunikation oder der Vorbereitung und Durchführung der Internationalen Anwaltstage, die immer mehr zu einem öffentlich wahrgenommenen „Großevent“ werden - stets tatkräftig und loyal unterstützt von Ilona Pohl, „Schild und Schwert“ des Berliner Anwaltsvereins, deren Vertrauen er sich erworben und verdient hat.

Wer die Geschäfte eines Berufsverbands mit Einsatz führt, ist sehr bald Spezialist und steht nach einigen Jahren vor der Entscheidung, diese Spezialisierung entweder zum Teil eines breiteren Spektrums zu machen und die Tätigkeit in einer anderen Fachdomäne fortzusetzen, oder sich im bisherigen Spezialgebiet langfristig einzurichten. Nach etwas mehr als fünf Jahren Geschäftsführung des Berliner Anwaltsvereins hat sich Carsten Langenfeld für Ersteres entschieden und eine neue berufliche Herausforderung gesucht. Seine Entscheidung lässt die Berliner Anwaltsbühne nicht gleichgültig, was wir - nicht ohne ein kleines Augenzwinkern - auch darin

bestätigt finden, daß kürzlich um seinen angekündigten Weggang ein kleiner Akt besten Sommertheaters mit pointierten Wortmeldungen aus dem *off* spielte.

Vorstand und Mitglieder sind Carsten Langenfeld für seinen Einsatz im Interesse der Berliner Anwaltschaft ebenso wie für die stets gute Zusammenarbeit zu Dank verpflichtet. Auf seinem weiteren persönlichen und beruflichen Weg begleiten ihn unsere besten Wünsche.

Nachfolger von Carsten Langenfeld wird Rechtsanwalt Christian Christiani. Rechtsanwalt Christiani bringt Erfahrungen aus sehr unterschiedlichen Formen und Bereichen anwaltlicher Tätigkeit mit. Bereits während seines Studiums an der Humboldt-Universität und während des Referendariats in Berlin arbeitete er in verschiedenen Berliner Anwaltskanzleien. Nach Abschluß seiner Ausbildung war er drei Jahre lang als



RA
Christian Christiani

Rechtsanwalt in einer der großen deutschen Anwaltskanzleien am Standort Frankfurt am Main, insbesondere als anwaltlicher Berater für Berufs- und Wirtschaftsverbände, tätig. Im Jahr 2006

machte er schließlich den Schritt in die Selbstständigkeit und zurück nach Berlin, wo er mit zwei Kolleginnen eine Kanzlei in Berlin-Mitte gründete.

Wir wünschen dem Kollegen Christiani viel Freude, viel Erfolg und die notwendige ruhige Hand bei der Erfüllung seiner kommenden Tätigkeit.

*RA Thomas Krümmel
Vorstandsmitglied des BAV*

Wie unser Berliner Anwaltsblatt entsteht

Wenn die Leserinnen und Leser das Berliner Anwaltsblatt in den Händen halten, lesen sie (hoffentlich!) einige Beiträge, informieren sich über Termine und nutzen, was die Rubriken sonst noch so bieten. Selten oder nie macht sich jemand Gedanken darüber, wie das Blatt entsteht. Das Impressum gibt zwar einen groben Hinweis auf Akteure und Verantwortlichkeiten, aber keineswegs über Art und Weise des Zustandekommens dieser doch sehr einmaligen Zeitschrift.

Anliegen des Herausgebers Berliner Anwaltsverein ist es, für die Anwaltschaft ein lebendiges Forum der berufspolitischen Diskussion zu bieten und zugleich ein Medium zur Herausstellung anwaltlicher Interessen im gesellschaftlichen Raum zu sein. Daneben sind die öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Mitteilungen und Kommentaren präsent. Schon diese Konstellation sorgt für sehr fruchtbare Auseinandersetzungen, denn ein eherner Grundsatz politischer Interessenvertretung lautet: Kör-

perschaften verwalten – freie Verbände gestalten.

Die Redaktionskonferenz

Einmal für jedes Heft ist es nötig, daß eine Redaktionskonferenz (meist um den 20. des Vormonats) stattfindet. Die Redaktionsleitung wird schon seit Jahren von Dr. Eckart Yersin ausgeübt und die Teilnahme an dieser Sitzung ist für alle Redakteure zwar nötig, aber ehrenamtlich!

Alle im Laufe der letzten vier Wochen eingegangenen Beiträge werden hier zusammengeführt, diskutiert und zur Veröffentlichung freigegeben – oder auch nicht. Darüberhinaus werden Themen besprochen und einzelne Redakteure mit der Fühlungnahme zu Autoren beauftragt, um auf der nächsten Sitzung wenn möglich ein Manuskript vorliegen zu haben – eine mühevolle Arbeit.

Die Produktion

Nach der Redaktionskonferenz beginnt die Produktion des Heftes. Hier wäre

ehrenamtliches Engagement überfordert, denn die Aufbereitung der Manuskripte, Korrektur der gesetzten Beiträge, Kontrolle des Umfangs und Überwachung der Fristen und Termine im technischen Produktionsprozeß ist sehr zeitaufwendig und hat mit Juristerei nichts zu tun. Diese Arbeiten werden seit Jahrzehnten von einem externen Redaktionsbüro geleistet.

Sind alle Beiträge bearbeitet und ist der Umfang klar, legt Redaktionsleiter Dr. Yersin die Reihenfolge fest und das Redaktionsbüro sorgt für die Umsetzung dieser Anweisung durch den CB-Verlag Carl Boldt, welcher schon seit Jahrzehnten für alle verlegerischen Arbeiten rund

ums „Blättchen“ verantwortlich ist. Der Verlag liefert dem Redaktionsbüro gleichsam einen Probedruck in zwei Ausfertigungen, die exakt der zu druckenden Ausgabe des Berliner Anwaltsblattes entsprechen sollen – aber es nur selten tun.

So ist eine sehr sorgfältige Schlußkorrektur erforderlich, denn jeder Fehler, der jetzt noch nicht gefunden wurde, erheitert oder verdrießt etwa 15.000 Leserinnen und Leser. Nach Durchsicht dieses korrigierten Probedrucks erteilt der Redaktionsleiter über das Redaktionsbüro die Druckfreigabe (Imprimatur).

Martin Pritzel

In eigener Sache:

Mitarbeiter des Berliner Anwaltsvereins

Im letzten Heft haben wir Ihnen unseren neuen Newsletter -Service vorgestellt. Als Nachtrag in eigener Sache möchten wir Ihnen nun vorstellen, wer diesen und andere Neuerungen des BAV, wie die Arbeitskreise des Vereins, durch freie Mitarbeit maßgeblich mitträgt: RA'in Prengel betreut den AK für Mediation, Ass- jur. André Hinz ist für den AK für Arbeitsrecht und die Betreuung der Rubrik „Aktuelles“ auf unserer Webseite zuständig. Petra Schanz hat den AK für Sozialrecht unter ihre Fittiche genom-

men., RA Stefan Heinrichs kümmert sich um den AK Verkehrsrecht. Frau Schanz, Herr Heinrichs und Herr Hinz sind darüber hinaus am Gelingen unseres Newsletters beteiligt.

Gerne stehen Ihnen unsere Mitarbeiter für Fragen bezüglich der Arbeitskreise zur Verfügung, die Kontaktdaten erfahren Sie auf unserer Webseite www.berliner-anwaltsverein.de.

RA C. Langenfeld, GF BAV



v.l.n.r.: RA Stefan Heinrichs, RA'in Frauke Prengel, Petra Schanz, Ass.-jur. André Hinz

Immer auf dem Laufenden sein

Mit dem neuen **Newsletter**-Service des Berliner Anwaltsvereins kein Problem: jeweils zum Monatsanfang informieren wir Sie über neue rechtliche Entwicklungen und berichten über Themen, die speziell für die Berliner Anwaltschaft von Interesse sind.

Einfach per E-Mail bestellen, einfach per E-Mail bekommen. Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung unter: newsletter@berliner-anwaltsverein.de

Die Artikel zu den zwei aktuellsten Newslettern sind auf unserer Webseite nur mit dem Mitgliederlogin abzurufen. Noch keine Zugangsdaten? Schicken Sie uns einfach eine Mail an mail@berliner-anwaltsverein.de oder rufen uns unter 030/ 251 3846 an, die Daten werden umgehend auf dem Postweg verschickt.

Termine

Das sollten Sie nicht verpassen

Veranstaltungen des BAV

Das AGG – Risiko und Chance

Eine Veranstaltung des Berliner Anwaltsvereins, des Deutschen Arbeitgeberverbandes und des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg

Referentin: RA'in Claudia Frank, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Vorstandsmitglied des BAV

Gebühr: 30 Euro für Mitglieder des jeweiligen Verbandes, 70 Euro für Nichtmitglieder

Datum: Freitag, 22. Sept. 2006, 15.00 bis 18.00 Uhr

Termine

Ort: Steuerberaterverband
Berlin-Brandenburg, EG,
Littenstr. 10, 10179 Berlin
Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO

Drogenkonsum im Straßenverkehr – die strafrechtlichen Konsequenzen

Referent: RA Wolfgang Ferner
Datum: 27. Sept. 2006
16.00 bis 19.00 Uhr
Gebühr: 75 € Mitglieder
150 € Nichtmitglieder
Veranstaltung des AK Verkehrsrecht und des BAV
Das Fachbuch „Straßenverkehrsrecht – Handbuch“ 2. Auflage 2006, geb. Ladenpreis 69,- €, ist in der Teilnahmegebühr mitenthalten!
Fortbildungsveranstaltung i.S.d. FAO

Die Rechtsänderungen im SGB II in der anwaltlichen Praxis unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung.

Veranstaltung des AK Sozialrecht und des BAV
Referenten: Udo Geiger; Richter am Sozialgericht Berlin, RA'in Regine Blasinski
Datum: 19.Oktober 2006,
15.00 bis 19.00 Uhr
Gebühr: 50 Euro Mitglieder,
120 Euro Nichtmitglieder

AGB Kontrolle in der neuesten Rechtsprechung des BAG

Referentin: Karoline Noack,
RiArbG Berlin

Datum: 25. Oktober 2006,
15.00 bis 19.00 Uhr
Gebühr: 50 Euro Mitglieder,
120 Euro Nichtmitglieder
Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO

Trennung und Scheidung –ein Job für den Rechtsanwalt und den Therapeuten?

Referentin: Sabine Hufschmidt,
RA und Mediatorin,
Florian P. Klampfer,
Familientherapeut
Datum: 26.10.2006, 17- 19 Uhr
Gebühr: 30 Euro Mitglieder,
70 Euro Nichtmitglieder

Fälligkeit und Sicherung von Werklohnforderungen

Referenten: VorRiKG
Joachim Stummeyer,
VorRLG a.D.
Wolfgang Mertins
Datum: 27.10.2006, 15- 18 Uhr
Gebühr: 40 Euro Mitglieder,
90 Euro Nichtmitglieder
Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO



Ort: DAV-Haus,
Littenstr. 11, 10179 Berlin,
Konferenzraum EG
Auskünfte: Fax 251 32 63,
mail@berliner.anwaltsverein.de

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Die Existenzgründung als Rechtsanwalt

Referenten: RAuN Wolfgang Gustavus,
Finanz- und
Wirtschaftsberater
Jörg Schröder;
Steuerberater
Frank Staenicke
Datum: 18.10.2006

Welche Gebühren übernimmt die Rechtsschutzversicherung jetzt? Referate und Diskussion mit Vertretern verschiedener Rechtsschutzversicherungen

Datum: 31.10.2006.

Buchführung und Steuern im Anwaltsbüro

Referent: RA FASr vBP
Kurt-Christoph Landsberg
Datum: 03.11.2006

Haftungsrecht der Rechtsanwälte

Referent: RA Dr. Christian Köhler
Datum: 29.11.2006



Ort: Rechtsanwaltskammer
Berlin,
Littenstraße 9, 10179 Berlin
Auskünfte: Tel. 030 - 306 931 - 43
Fax 030 - 306 931 - 99

Anmeldung für Veranstaltungen des BAV:

| | |
|--|---|
| Stempel BAV Anwaltservice GmbH Littenstraße 11 10719 Berlin Fax 030/ 251 32 63 | Seminartitel/ Datum: _____ _____ _____ Datum, Ort Unterschrift |
|--|---|

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

| Datum | Thema | Referent | Veranstalter |
|------------|--|---|--------------------------------|
| 22.09. | Das AGG – Risiko und Chance | Claudia Frank | BAV/StBV/DAV |
| 27.09. | Drogenkonsum im Straßenverkehr – die strafrechtlichen Konsequenzen | Wolfgang Ferner | BAV |
| 01.10. | Fernstudium Rechts- und Notarfachwirt | | TFH Berlin |
| 04.10. | Vereinbarungen im Familienrecht – Gebühren und Werte | Dr. Ingrid Groß | Deutsche AnwaltAkademie |
| 04.10. | Gebühren und Streitwerte im Arbeitsrecht (individual) | Wolfgang Daniels, Dorothee Dralle | Dralle Seminare |
| 05.-07.10. | Aufbaukurs in Mediation- Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt Teil I | Sandra Walzberger | Amos Institut |
| 06.10. | Jugendstrafrecht | Stefan Allgeier | Deutsche AnwaltAkademie |
| 06.10. | Haftung des Architekten | Dr. Mathias Preussner | Deutsche AnwaltAkademie |
| 07.10. | Aktuelle Rechtsprechungsübersicht im Baurecht | Heinz Diehl | Deutsche AnwaltAkademie |
| 11.10. | Workshop: Vermeidbare Fehler im Notariat - Elektronische Signatur | Gerhard Menzel | RA-Micro Berlin Mitte |
| 13.10. | Neue Tendenzen im Steuerrecht | Heinz-Udo Amstädter | VHTS |
| 13.-14.10. | 1. Jahresarbeitstagung Bau- und Architektenrecht | | DAI |
| 13.-14.10. | Aktuelle Schwerpunkte im Steuerrecht | Dr. Horst-Dieter Fumi, Dr. Christoph Uhländer | DAI |
| 13.-14.10. | Das Folterverbot und der „Kampf gegen Terror“ – Rechtlos im Rechtsstaat? | | RAV |
| 14.10. | Bewertung von Rechtsanwaltskanzleien | Bernd Lenzen | DAI |
| 14.10. | Ausgewählte Fragen des Zwangsvollstreckungsrechts Teil I | Prof. Brigitte Steder | RENO Berlin- Brandenburg |
| 14.10. | Einführung in das RVG | Sylvia Granta | RENO Berlin- Brandenburg |
| 14.10. | Ausgewählte Gestaltungsfragen zum Überlassungsvertrag | Dr. Hans-Frieder Krauß | DAI |
| 16.10. | Lehrgang Mobilienvollstreckungs- und Insolvenzrecht Kurs 6 Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung | | Juristische Seminare in Berlin |
| 17.10. | Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich | Frauke Reekmann-Fiedler | VHTS |
| 16.-18.10. | Fachlehrgang Handels- und Gesellschaftsrecht Teil 3 | | DAI |
| 18.10. | Neues zum Versorgungsausgleich | Rainer Glockner | Deutsche AnwaltAkademie |
| 18.10. | Die Existenzgründung als Rechtsanwalt | Wolfgang Gustavus, Jörg Schröder; Frank Staenicke | RAK Berlin |
| 18.10. | Rechnungen richtig erstellen und korrigieren | Ulrike George | RENO Berlin –Brandenburg |
| 19.10. | Die Rechtsänderungen im SGB II in der anwaltlichen Praxis unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung. | Udo Geiger, Regine Blasinski | BAV |

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

| Datum | Thema | Referent | Veranstalter |
|------------|--|--|--------------------------|
| 19.-21.10. | 90. Fachanwalts-Lehrgang Arbeitsrecht 3. Lehrgangseinheit | Dr. Friedbert Rancke, Reinhard Engshuber | ARBER-Verlag GmbH |
| 20.10. | 9. Fachanwaltslehrgang im Bau- und Architektenrecht | | Juristische Fachseminare |
| 20.10. | 9. Fachanwaltslehrgang im Erbrecht | | Juristische Fachseminare |
| 20.10. | 9. Fachanwaltslehrgang im Miet- und Wohnungseigentumsrecht | | Juristische Fachseminare |
| 20.10. | 9. Fachanwaltslehrgang im Verkehrsrecht | | Juristische Fachseminare |
| 20.10. | 43. Fachanwaltslehrgang im Arbeitsrecht | | Juristische Fachseminare |
| 20.10. | 43. Fachanwaltslehrgang im Familienrecht | | Juristische Fachseminare |
| 20.10. | 14. Fachanwaltslehrgang im Verkehrsrecht | | Juristische Fachseminare |
| 20.10. | Insolvenzstrafrecht | Dr. Wilhelm Krekeler, Elke Werner | DAI |
| 20.-21.10. | IPR und praktisches Nachlassverfahren | Hans- Heinrich Thormeyer, Timothy Manquen, Norbert W. Kirsch | DANSV |
| 20.-21.10. | Praxisschwerpunkte im Steuerrecht | Friedemann Kirschstein | DAI |
| 21.10. | Erhöhung des Steuersatzes und andere aktuelle Probleme im Umsatzsteuerrecht | Rüdiger Weimann | Deutsche AnwaltAkademie |
| 23.-25.10. | Fachlehrgang Erbrecht Teil 3 | | DAI |
| 23.-25.10. | Fachlehrgang Handels- u. Gesellschaftsrecht Teil 4 | | DAI |
| 24.10. | Das Erbe planen | Christina Skjefstad | ARGE Anwältinnen |
| 25.10. | AGB-Kontrolle in der neuesten Rechtssprechung des BAG | Karoline Noack | BAV |
| 26.10. | Trennung und Scheidung – ein Job für den Rechtsanwalt und den Therapeuten? | Sabine Hufschmidt, Florian P. Klampfer | BAV |
| 26.-28.10. | 13. Fachanwalts-Lehrgang Medizinrecht 2. Lehrgangseinheit | Jörn Schroeder-Printzen, Per Theobaldt | ARBER-Verlag GmbH |
| 26.-28.10. | Grundausbildung in Mediation - Modulare Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen Teil I | Sandra Walzberger | Amos Institut |
| 26.-28.10. | Fachlehrgang Erbrecht Teil 4 | | DAI |
| 27.10. | Brennpunkte im Verkehrsrecht u.a. OWi, Personenschadensrecht | Detlef Burhoff Lothar Jaeger Dr. Jan Luckey LL.M. | Juristische Fachseminare |
| 27.10. | Fälligkeit und Sicherung von Werklohn- forderungen aus Bauwerkverträgen | Joachim Stummeyer, Wolfgang Mertins | BAV |
| 28.10. | Die GmbH | Rainer Ferslev | ARBER-Verlag GmbH |
| 28.10. | Fit im Gewerberaummietrecht | Kai-Jochen Neuhaus | ARBER-Verlag GmbH |

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

| Datum | Thema | Referent | Veranstalter |
|------------|---|---|----------------------------------|
| 28.10. | Überblick zur Verteidigung gegenüber Presse- und Medienberichterstattung | Johannes Eisenberg | DAI |
| 28.10. | Gebühren in Familiensachen | Josef Dörndorfer | RENO Berlin –Brandenburg |
| 28.10. | Internationales Recht in englischer Sprache | Dr. Henning Huffer | ARBER-Verlag GmbH |
| 31.10. | Welche Gebühren übernimmt die Rechtsschutzversicherung jetzt? | | RAK Berlin |
| 01.11. | Der Zugewinnausgleich im Todesfall | Dr. Hubertus Rohlfing | Deutsche AnwaltAkademie |
| 02.11. | Aktuelle Entwicklungen des Berufsrechts und der Berufshaftung der Rechtsanwälte | | Institut für Anwaltsrecht |
| 02.-04.11. | Fachlehrgang Urheber- und Medienrecht Teil 1 und 2 | | DAI |
| 02.-04.11. | 20. Fachanwalts-Lehrgang Bau- und Architektenrecht, 1. Lehrgangseinheit | | ARBER-Verlag GmbH |
| 03.11. | Buchführung und Steuern im Anwaltsbüro | Kurt-Christoph Landsberg | RAK Berlin |
| 03.11. | Aktuelle Rechtsprechungsübersicht im WEG | Volkmar Steinmeyer, Nicole Vandenhouten | Deutsche AnwaltAkademie |
| 03.11. | Einführungsseminar Mediationsausbildung | | Berliner Institut für Mediation |
| 03.11. | Anwaltliche Taktik in Kündigungsschutzsachen | Dr. Ulrich Baeck | Deutsche AnwaltAkademie |
| 03.-04.11. | Ausgewählte Fragen aus dem Bau- und Architektenrecht | Manfred Braun | DAI |
| 03.-04.11. | Steueranwaltstag 2006 | | Deutsche AnwaltAkademie |
| 03.-04.11. | Effiziente Kanzleiorganisation u. Professionalität am Telefon-Image der Kanzlei | Ortrud Decker | RENO Berlin–Brandenburg |
| 03-04.11. | Verkehrsrecht | Dr. Jan Luckey, Armando Revilla | ARBER-Verlag GmbH |
| 03.-05.11. | Einführungsseminar Mediationsausbildung | Jutta Hohmann | Mediation & Ausbildung in Berlin |
| 04.11. | Arbeitsrechtliche Probleme bei Umstrukturierungen: Unternehmensumwandlung – Betriebs(teil)übertragung | Franz Josef Düwell | Deutsche AnwaltAkademie |
| 04.11. | Mietrecht Aktuell; u.a. Neues WEG | Schach, Wanderer/Dr. Kümmel Dr. Schultz, Manger | Juristische Fachseminare |
| 06.-08.11. | Fachlehrgang Erbrecht Teil 5 | | DAI |
| 09.-11.11. | Fachlehrgang Urheber- und Medienrecht Teil 3 | | DAI |
| 09.-11.11. | Fachlehrgang Erbrecht Teil 6 | | DAI |
| 09.-11.11. | 90. Fachanwalts-Lehrgang Arbeitsrecht, 4. Lehrgangseinheit | Reinhard Schinz, Dr. Mario Eylert | ARBER-Verlag GmbH |
| 10.11. | Arbeitsförderung SGB II + III | Dr. Michael Neumann | ARBER-Verlag GmbH |
| 10.11. | Update im Versicherungsrecht; u.a. VVG-Reform, Unfall-, Rechtsschutz | Dr. Sven Marlow, H. Münstermann, J. Cornelius-Winkler | Juristische Fachseminare |

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

| Datum | Thema | Referent | Veranstalter |
|---------------|--|--|--------------------------------|
| 10.11. | Aktuelle Fragen des Vertragsarztrechts | Prof. Dr. Hermann Plagemann | DAI |
| 10.11. | RVG für Fortgeschrittene – Fachwissen intensiv | Gundula Baumgärtel | RENO Berlin–Brandenburg |
| 10.-11.11. | Bau- u. Architektenrecht – Strategie und Taktik | Prof. Dr. Ulrich Werner Dr. Bernhard v. Kiedrowski | Juristische Fachseminare |
| 10.-11.11. | Vertiefungsseminar im Erbrecht | Prof. Dr. H. Rausch, Klaus Tychsen, Th. Wachter | Juristische Fachseminare |
| 11.11. | Arbeitsrecht | Dr. Friedbert Rancke | ARBER-Verlag GmbH |
| 11.11. | Sozialrecht | Per Theobaldt | ARBER-Verlag GmbH |
| 11.11. | Büroorganisation und Kostencontrolling | Ulrike George | RENO Berlin–Brandenburg |
| 13.11. | Der Drittschuldner bei der Einkommenspfindung und –abtretung | | Juristische Seminare in Berlin |
| 13.-15.11. | Fachlehrgang Handels- und Gesellschaftsrecht Teil 5 | | DAI |
| 13.-15.11. | Das mittelständische Unternehmen | | DAI |
| 17.-18.11. | Strafverteidigung in Wirtschaftsstrafsachen | Klaus Gussmann, Dr. Eckhart Müller | DAI |
| 20.-22.11. | Fachlehrgang Strafrecht Teil 1 | | DAI |
| 21.11. | Erörterung von Einzelproblemen zum Missbrauch des Personen-Sorgerechts | Harald Vogel | VHTS |
| 23.-25.11. | Fachlehrgang Strafrecht Teil 2 | | DAI |
| 23.-25.11. | 13. Fachanwalts-Lehrgang Medizinrecht | Helga Stücker-Pitz, Sybille Meier, Axel Weimann | ARBER-Verlag GmbH |
| 23.-25.11. | Forum Immobiliarvollstreckung unter Einbeziehung des Insolvenzrecht | Klaus Hagemann | RENO Berlin–Brandenburg |
| 24.-25.11. | Familienrecht Aktuell, u.a. Unterhaltsreform, Hartz IV | Klaus Bepler, Dr Ulrich Koch Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M. | Juristische Fachseminare |
| 24./25.11. | Familienrecht | Dr. Peter Friederici | ARBER-Verlag GmbH |
| 25.11. | Der neue TVöD in der anwaltlichen Beratung | Martin Guth | ARBER-Verlag GmbH |
| 29.11. | Haftungsrecht der Rechtsanwälte | Dr. Christian Köhler | RAK Berlin |
| 29.11. | RVG Workshop "Erfahrungen mit dem RVG" | Heinz Hansens | RENO Berlin–Brandenburg |
| 29.11. | Kombinationsveranstaltung: Die Rechtsschutzversicherung im Arbeitsrecht und aktuelle gebührenrechtliche Probleme bei der Bearbeitung arbeitsrechtlicher Mandate | Joachim Cornelius-Winkler, Bernd Ennemann | DAI |
| 30.11.-02.12. | Fachlehrgang Urheber- und Medienrecht Teil 4 | | DAI |
| 30.11.-02.12. | 20. Fachanwalts-Lehrgang Bau- und Architektenrecht | Nicole Schmitt, Prof. Dr. Reinhard Welter | ARBER-Verlag GmbH |

Mitgeteilt

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23RECHTSANWALTSKAMMER DES
LANDES BRANDENBURG

1. In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. veranstaltet die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg am

01.12. - 02.12.2006

eine Veranstaltung über die aktuelle Rechtsprechung zum Familienrecht -

unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Brandenburgischen OLG -

Referentin:

Dr. Tamara Große-Boymann,
Rechtsanwältin für Erbrecht, Brandenburg, Vorsitzende des
Fachanwaltsausschusses für Erbrecht

Veranstaltungsort:

Radisson SAS Hotel Cottbus

Tagungszeiten:

Freitag von 14.00 bis 18.00 Uhr und
Samstag von 9.00 bis 16.00 Uhr

Zeitlicher Umfang:

zehn Zeitstunden
Mit Bescheinigung zur Vorlage nach
§ 15 FAO für Familienrecht.

Kostenbeitrag:

175,00 €

Inhalt:

In der Veranstaltung wird die aktuelle Rechtsprechung zum Familienrecht unter besonderer Berücksichtigung des 9., 10. und 15. Senates des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vorgestellt und erläutert. Schwerpunkte sind dabei

- Zugewinnausgleich, Ansprüche nach §§ 39, 40 FGB
- Besonderheiten beim Ehegattenunterhalt unter Berücksichtigung von Leistungen nach Hartz IV, Anforderungen an die Erwerbobliegenheit, Zurechnung fiktiver Einkünfte
- Besonderheiten beim Kindesunterhalt für minderjährige und volljährige Kinder
- prozessuale Probleme

2. Neuzulassungen
im Land Brandenburg

Landgericht Potsdam

Alexandra Adler
Garnstraße 20, 14482 Potsdam

Florian Hofmann
Kiefernring 38, 14478 Potsdam

Sylvia Thiel
c/o RA Kiesling
Kleine Gasse 2-3, 14467 Potsdam

Uta Hühn
Waldwinkel 20, 14532 Kleinmachnow

Robert Kison
Kanalstraße 32, 14789 Wusterwitz

Robert Kaiser
c/o RAe Sobczak & Partner
Bahnhofstraße 8, 15806 Zossen

Susanne Mittag
c/o RA Frank Theumer
Potsdamer Str. 55 A,
14974 Ludwigsfelde

Katarina Röpke
Vogelsang 39, 14478 Potsdam

Maik Heinze
Charlottenstraße 58, 14467 Potsdam

Martin Niklaus
Rudolf-Breitscheid-Str. 57
14482 Potsdam

Landgericht Cottbus

Martina Lehmann
c/o RAe Linten II & Koll.
Berliner Str. 11, 03172 Guben

Landgericht Neuruppin

René Hadamschek
Am Gesundbrunnen 13 a
16727 Oberkrämer / OT Vehlefanz

Peggy Schlabach
Nebeliner Str. 5, 19357 Premslin

DRALLE SEMINARE

GmbH

IN SACHEN „Rechtsanwalt ./ Mandant“

oder : Konflikte mit Mandanten kosten Geld!

Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

- Wie erkenne ich „heimliche“ Ansprüche und Erwartungen der Mandanten/-innen ?
- Wie kann ich mit diesen produktiv und nutzbringend umgehen ?

ReferentInnen: Carola PUST -POTENTIALE- Dipl.Psych., Dipl.Soz.

Wolfgang DANIELS, Notar und Rechtsanwalt,

Bringen Sie Ihre „Problemmandanten“ mit !

max. Teilnehmerzahl 16 - freundliche helle Räume (Berlin-Schöneberg)

Termin : Fr. 17. Nov. 2006 15:00 Uhr bis 19.00 Uhr und
Sa. 18. Nov. 2006 10:00 Uhr bis 17.00 Uhr

€ 245,00 zuzügl. Mwst (mit Arbeitsmaterialien und kleinem Imbiss)

ANMELDUNG : info@dralle-seminare.de oder
Fax 030 / 81 49 48 40 / Tel 030 / 788 99 343

weitere Seminare 2006: www.Dralle-Seminare.de

Mit Anzeigen
in den Regional-Titeln...

Berliner Anwaltsblatt
Verbandsnachrichten
Steuerberater
Baukammer Berlin

... erreichen Sie
interessante Zielgruppen

CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Telefon (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25

e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Konferenz über Folterverbot

Mit dem aktuellen Thema des Folterverbots und des "Kampfes gegen den Terror" beschäftigt sich am 13. und 14.10.2006 eine Konferenz im Berliner Abgeordnetenhaus, die u.a. vom Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein, von amnesty international und von der RAK Berlin veranstaltet wird.

Es geht um eine nationale und internationale Bestandsaufnahme und um die Stärkung des Folterverbots. Zahlreiche Experten aus dem In- und Ausland werden vortragen. Bernd Häusler, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der Rechtsanwaltskammer Berlin, ist als AG-Leiter beteiligt. Teilnahme kostenfrei. Details unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Termine](#).



August 2006: Fantastische Pläne
für die Rechtsdienstleistung

Umfrage vor der Wahl zum Abgeordnetenhaus

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat Anfang September die Rechtspolitiker der fünf im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen vor der Wahl am 17.09.2006 um Auskunft gebeten. Dr. Fritz Felgentreu (SPD), Michael Braun (CDU), Dr. Klaus Lederer (Die Linke.PDS), Volker Ratzmann, (Bündnis 90/Die Grünen) und Christoph Meyer (FDP) - alle Mitglieder des Abgeordnetenhauses - haben auf fünf Fragen geantwortet.

Dabei wurde nach den Schwerpunkten der/des künftigen Justizsenators/in, nach der gerichtlichen Verfahrensdauer in Berlin, dem Rechtsdienstleistungsgesetz, der Videoüberwachung und nach der Rundfunkgebühr für internetfähige Computer gefragt. Auf die Antworten wurde per Newsletter hingewiesen. Sie befinden sich auf der Website der Kammer unter [Aktuelles/Nachrichten](#).

Dort findet sich auch ein Bericht über die Diskussion des Verbandes der Freier Berufe in Berlin am 28.08.2006 über: "Freiberufler in Berlin - Traum oder Alptraum?". moderiert von Bernd Häusler, Präsident des Verbandes.

Newsletter zum Monatsanfang

Der Newsletter der Rechtsanwaltskammer Berlin wird ab sofort regelmäßiger erscheinen: Alle Abonnenten erhalten ihn jeweils zu Monatsbeginn. Wer Interesse am Newsletter hat, kann ihn gebührenfrei auf der Website der Kammer unter [Aktuelles/Newsletter](#) abonnieren, ohne dass hierfür ein Eintrag in der Anwaltsuche erforderlich ist.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0
Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de
E-Mail: info@rak-berlin.de

TOP im...

Vorstandssitzung am 09.08.2006

Der Vorstand hat sich mit den Plänen des Bundesjustizministeriums zur Einführung von Gerichtsgebühren im berufsgerichtlichen Verfahren beschäftigt (§195 BRAO). In der Anwaltsgerichtsbarkeit sollen die Verfahrensvorschriften künftig an die VwGO und nicht mehr an die FGG angelehnt werden.

Eine solche Änderung macht es nach Ansicht des BMJ erforderlich, die Bezugnahme auf die Kostenordnung in §200 BRAO bei den Verwaltungsrechtsverfahren (z.B. Zulassungssachen) durch die Anwendung des Gerichtskostengesetzes zu ersetzen. Die notwendigen Gebührenregelungen sollen in die Anlagen zu den Berufsgesetzen aufgenommen werden.

Hierdurch würde sich das Gebührenniveau erheblich erhöhen: Bei einem Geschäftswert von 50.000,- Euro beträgt die volle Gebühr nach der KostO 132,- Euro, die neu vorgeschlagene Verfahrensgebühr beträgt mit einem Satz von 4,0 nach §34 GKG 824,- Euro.

Der Vorstand lehnt die deutliche Gebührenerhöhung ab, da die überwiegende Arbeit beim AGH ehrenamtlich von Anwälten geleistet werde und es sich um Angelegenheiten der anwaltlichen Selbstverwaltung handle. Im übrigen soll ein relativ niedriger Streitwert und eine Streitwert-Obergrenze vorgeschlagen werden.

Mit Schreiben vom 17.08.2006 hat die Vorsitzende der Gebührenabteilung, RAuInN Dr. Astrid Frense, gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz darauf hingewiesen, dass sich die Regelungen der FGG grundsätzlich besser als die verwaltungsgerichtlichen Vorschriften für die berufsgerichtlichen Verfahren eignen, die Rechtsanwaltskammer Berlin im übrigen einen niedrigen Regelstreitwert in Höhe von 3.000,- Euro und eine Streitwert-Obergrenze in Höhe von 50.000,- Euro vorschlägt.

Der Anwalt zwischen Finanzamt und Mandant

Für die Anonymisierung der Daten über Mandanten vor der steuerlichen Außenprüfung

Von Vorstandsmitglied Dr. Andreas Köhler, Rechtsanwalt und Steuerberater

Rechtsanwälte sind einerseits gewöhnliche Steuerpflichtige, bei denen das Finanzamt – wie bei anderen Unternehmen auch - Außenprüfungen iSd §§ 193 AO durchführt, um die Steuererklärungen des Rechtsanwalts zu überprüfen. Wie jeder andere Steuerpflichtige hat auch ein Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer usw. bei der Feststellung des steuerlichen Sachverhalts gem. den Grundzügen der Abgabenordnung (AO) mitzuwirken (§ 200 AO).

Andererseits haben Rechtsanwälte ein Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutze ihrer Berufsgeheimnisse (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 AO). Dieses umfassende Recht Auskunft zu verweigern über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Berufsträger anvertraut worden ist, kollidiert oft mit der Pflicht des Rechtsanwalts als Steuerpflichtiger, Auskünfte dem Finanzamt (Außenprüfung) zu erteilen.

Diese Kollision, in der Literatur bislang nur unzureichend abgehandelt, soll nachfolgend angerissen werden.

1. Vorrang des Auskunftsverweigerungsrechts gegenüber der Mitwirkungspflicht

a) Bei der steuerlichen Außenprüfung (§§ 193 AO ff.) hat der Rechtsanwalt bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Gemäß § 200 AO hat er Auskünfte zu erteilen sowie Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben und die Finanzbehörde bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach § 147 Abs. 6 AO zu unterstützen.

b) § 146 Abs. 6 AO gibt der Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprü-

fung das Recht, Einsicht in die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems gespeicherten Unterlagen zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. Sie kann im Rahmen einer Außenprüfung auch verlangen, dass ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Die anwaltlichen Buchhaltungsunterlagen werden heute vollständig durch EDV (z.B. Datev, RA-Micro) erledigt. Aus der Finanzbuchhaltung, der Offenen Posten-Liste, den Bewirtungsbelegen, Fahrtenbuch usw. lassen sich unschwer – da unverschlüsselt – die Mandanten und Mandate ableiten. Darf ein Strafverteidiger die Einsicht in diese Unterlagen dem Finanzamt mit der Begründung verweigern, dass seine Verschwiegenheit allumfassend ist? Darf er die Kontrolle der Bewirtungsrechnungen mit der Begründung verweigern, das Finanzamt dürfe nicht wissen, mit welchen Beweismitteln (Zeugen) er sich getroffen hat? Wohin er wann mit seinem PKW gefahren ist um eine dritte Person zu treffen?

c) Der Rechtsanwalt ist standesrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, § 43a Abs. 2 BRAO. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was dem Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufes bekannt wird. Es ist sogar zu verschweigen, ob er ein Mandat hat bzw. wer sein Mandant ist.

Diese Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind sogar gem. § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbewehrt.

d) Gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) und b) AO ist ein Rechtsanwalt berechtigt, Auskunft darüber zu verweigern, was ihm in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt anvertraut wurde. § 102 Abs. 1 Nr. 3 AO ist ähnlich aufgebaut wie § 53 StPO über das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht.

Das Auskunftsverweigerungsrecht berechtigt nicht nur zur Verweigerung von Auskünften über den Inhalt der Mandantenbeziehung, sondern sogar die Auskunft darüber, dass eine Mandantenbeziehung besteht. Deren Namen brauchen nicht preisgegeben zu werden. Gemäß § 104 Abs. 1 AO darf auch die Vorlage von Urkunden verweigert werden, wenn sich aus diesen geschützte Informationen ergeben.

e) Das Auskunftsverweigerungsrecht ist gegenüber der Mitwirkungspflicht vorrangig, denn es sichert das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Mandanten nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. 1 GG.

Bei der Prüfung der für die Besteuerung des Rechtsanwalts erheblichen steuerrechtlichen Sachverhalte besteht für den Mandanten die Gefahr, dass persönliche Verhältnisse und Daten des Mandanten dem Finanzamt offenbart werden.

Zur Rechtfertigung eines Eingriffs in ein Grundrecht bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Es existiert jedoch keine ausdrückliche Bestimmung, in der das Verhältnis des Auskunftsverweigerungsrechts zur Mitwirkungspflicht festgelegt wird.

Eine systematische Auslegung zeigt den Vorrang des Auskunftsverweigerungsrechts vor der Mitwirkungspflicht.

Dies ergibt der Vergleich des § 102 Abs. 1 Nr. 3 a, b AO mit § 102 Abs. 1 Nr. 4 AO. Letztere Norm, die das Auskunftsverweigerungsrecht von Journalisten zum Gegenstand hat, enthält den Satz: „§ 160 AO bleibt unberührt.“ Gemäß § 160 AO sind „Schulden und andere Lasten, Betriebsausgaben, Werbungskosten und andere Ausgaben nicht zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige dem Verlangen der Finanzbehörde nicht nachkommt, die Gläubiger oder

die Empfänger genau zu benennen.“ Obwohl der Gesetzgeber die Konfliktlage des Rechtsanwalts zwischen Auskunftsverweigerungsrecht und Mitwirkungspflicht gesehen hat, enthält § 102 Abs. 1 Nr. 3 AO keinen Verweis auf § 160 AO. Im Umkehrschluss sind Betriebsausgaben des Rechtsanwalts auch dann zu berücksichtigen, wenn er wegen seines Auskunftsverweigerungsrechts dem Verlangen der Finanzbehörde nicht nachkommt, die Gläubiger oder die Empfänger genau zu benennen.

Somit hat der Gesetzgeber erkennbar zugunsten des Berufsgeheimnisses entschieden mit der Folge, dass das Auskunftsverweigerungsrecht vorrangig gegenüber der Mitwirkungspflicht ist (so auch *Tipke/Kruse, Loseblatt, Lfg. 103, März 2004 Tz. 15 zu § 102 AO*).

2. Rechtsprechung

Die Rechtsprechung hält keine klare Linie. Sie ist von Einzelfällen geprägt:

a) Im Urteil des BFH vom 14.5.2002, Az. IX R 31/00, ging es um den Schutz des Geheimhaltungsinteresses durch Vorlage von Ersatzunterlagen. Der IX. Senat hatte die Frage zu entscheiden, ob ein Steuerberater in eigener Sache im Rahmen eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Urkunden (Postausgangsbuch und Fahrtenbücher) vorlegen müsse, aus denen sich die Identität von Mandanten ergibt, obwohl sich das Auskunftsverweigerungsrecht auch hierauf bezieht.

Während der IX. Senat von einem Vorrang des Auskunftsverweigerungsrechts ausging, entschied der IV. Senat des BFH, Urteil vom 26.2.2004, Az. IV R 50/01, dass eine Güterabwägung zwischen anwaltlicher Schweigepflicht und Gleichmäßigkeit der Besteuerung vorzunehmen sei.

b) Im Urteil des BFH vom 26.2.2004, IV R 50/01, wurde bezüglich von Bewirtungsaufwendungen nach § 4 Abs. 5 Satz Nr. 2 EStG entschieden, dass Angaben zu Teilnehmern und Anlass der Bewirtung nicht unter Berufung auf § 102 Abs. 1 Nr. 3 AO verweigert werden

können. Der IV. Senat des BFH argumentierte, dass sich der Rechtsanwalt durch die Vorlage der Belege nicht nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar mache, denn es sei von einem stillschweigenden Einverständnis des Mandanten zur Vorlage auszugehen. Wer sich von einem Rechtsanwalt zu einem Geschäftsessen einladen lasse, müsse sozialadäquat damit rechnen, dass die Bewirtungskosten als Betriebsausgaben geltend gemacht und zu diesem Zweck steuerliche Formalien eingehalten werden.

3. Praxistipps

Berufsträger mit viel Zeit in eigener Sache können sich durch eine ausufernde Kasuistik verdient machen - um den Rechtsstaat und den Vorrang des Auskunftsverweigerungsrechts. Die anderen sollten überlegen, ob alle sensiblen Daten, die Rückschlüsse zu / über Mandanten ermöglichen, anonymisiert werden. Rechnungen, Aktenvorblätter, Offene Posten-Listen, elektronische Terminkalender usw. enthalten zukünftig keine Mandantennamen mehr, sondern nur noch Nummern. Das klingt sehr aufwendig; ist es aber nicht. Große Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in den USA verfahren inzwischen so.

Für die Zwecke des Zugriffs der Finanzverwaltung auf digitale Unternehmensdaten im Rahmen von Außenprüfungen gemäß § 146 Abs. 5 AO ist auch das Buchhaltungsprogramm so einzurichten, dass die Mandanten gegenüber der Finanzverwaltung anonym bleiben.

Die Datei, in der den Mandanten die Nummern zugeteilt werden ist getrennt zu speichern und darf nicht herausgegeben werden.

a) Betriebsausgaben

Ohne Beschränkung könnten wegen der Anonymisierung zukünftig Betriebsausgaben eines Rechtsanwalts im Rahmen der Außenprüfung geprüft und anerkannt werden. Weigerte sich in der Vergangenheit ein Rechtsanwalt unter Verweis auf seine Berufsverschwiegenheit z.B. einen Bewirtungsbeleg vorzulegen, berücksichtigte ihn die Außenprüfung einfach nicht mit der Folge, dass er

nicht als Betriebsausgabe anerkannt wurde und die Steuer dementsprechend höher ausfiel. Dies führte bei manchem steuerpflichtigen Kollegen oft dazu, die entsprechenden Belege doch vorzulegen.

b) Wird ein Fahrtenbuch geführt, um bezüglich der privaten Nutzung des Kfz der sog. 1%-Regel nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG zu entkommen, muss zum Beweis des betrieblichen Charakters der Fahrt die Nennung der Mandantenummer und der Vorgangsnummer genügen. Zum Beweis des betrieblichen Charakters kann auch die Rechnungsstellung gegenüber dem mit einer Nummer bezeichneten Mandanten dienen.

c) Gleiches gilt für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass iSd § 4 Abs. 5 Satz Nr. 2 EStG.

d) Auch Betriebseinnahmen (Honorarrechnungen) sollten ähnlich anonymisiert werden. So kann die Einsichtnahme in Handakten, aus denen sich das Mandat und der Gegenstand der Beratung ergeben, verweigert werden.

e) Das Finanzamt (Außenprüfung) kann verlangen, Kontoauszüge vorgelegt zu bekommen. Doch auch hier können die Namen der Mandanten anonymisiert werden.

Bei Geldeingängen, die nicht Honorar sind (z.B. die Erstattung für verauslagte Gerichtskosten oder Fremdgeld) muss der Anwalt nachweisen, dass dem so ist, ohne die Namen der Mandanten preiszugeben.



Dr. Andreas Köhler

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Die Veranstaltungen stehen nur Kammermitgliedern offen, soweit nicht anders vermerkt. Programm, Anmeldeunterlagen und weitere Veranstaltung der RAK finden sich auch unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*. Hier finden Sie auch die Mitteilung, falls eine Veranstaltung bereits ausgebucht ist. Wenn als Veranstaltungsort die RAK Berlin angegeben ist, findet das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer in der Littenstr.9, 10179 Berlin, statt.

| Termin/ Ort/ Gebühr | Dozent | Thema |
|---|--|---|
| Freitag, 22.09.2006 14 - 18 Uhr, RAK Berlin, Gebühr: 40,- Euro Überweisung unter: Bankrecht am 22.9.06 | Richter am LG Dr. Bernhard Dietrich | Aktuelle Praxisprobleme im Bankenrecht Die Veranstaltung geht auf diejenigen Probleme ein, die das zivilrechtliche Anwaltsmandat mit Bankberührung hauptsächlich prägen. Hier sind durch jüngste Entscheidungen des EuGH (Oktober 2005) und des BGH (Mai/2006) große Änderungen eingetreten. <i>Genaueres Programm auf der Website.</i> |
| Freitag, 29.09.2006 14 - 18 Uhr, RAK Berlin, Gebühr: 40,- Euro Überweisung unter: Marketing am 29.9.06 | RA Martin W. Huff, Leiter der Öffentlichkeitsarbeit von Wolters Kluwer Deutschl., zuvor Chefred. der NJW | Einführung in das Marketing von Rechtsanwaltskanzleien Themenschwerpunkte sind: 1.) Verständnis von Marketing 2.) Der Auftritt der Kanzlei nach innen und außen 3.) Die Suche nach der richtigen Strategie 4.) Öffentlichkeitsarbeit der Kanzlei |
| Freitag, 03.11.2006, 9.30 - 18 Uhr, RAK Gebühr: 40,- Euro Überweisung unter: Buchführg am 3.11.06 | RA, FA für SteuerR, v. Buchprüfer Kurt-Christoph Landsberg | Buchführung und Steuern im Anwaltsbüro Einführung in das Steuerrecht / Einkommenssteuer und Umsatzsteuerrecht / Buchhaltung/ Gewinnermittlung aus der Buchhaltung / Erstellen der Steuererklärungen. |
| Freitag, 17.11.2006 9 - 18 Uhr, RAK Gebühr: 150,- Euro Überweisung unter: Kalkulation am 17.11.06 | Jasmin Ishoring, Jasis Consulting; Christian Blum, Frederik von Rumohr, Untern.beratung | Honorarkalkulation und Vergütungsverhandlung Mit dem Wegfall der gesetzlichen Vergütungsregeln für außergerichtliche Beratung ab dem 1. Juli 2006 wächst die Notwendigkeit, Honorare zu kalkulieren und diese dem Mandanten gegenüber zu vertreten. Das ganztägige Intensivseminar hat zwei Module: Kalkulation des Honorars und Vergütungsverhandlung. |
| Dienstag, 28.11.2006, 17 - 20 Uhr im Fachinst. f. SteuerR, Littenstr 10, EG, gebührenfrei, Anmeldung erforderlich | Jutta Prinz, ARAG, Silvia Brückner, DAS, Wolfgang Gustavus (Vizepräs.) Gregor Samimi (Vorstandsmitgl.) | Welche Gebühren übernimmt jetzt die Rechtsschutzversicherung? Diskussion mit Vertretern der Rechtsschutzversicherungen Die Rechtsschutzversicherer überweisen jährlich rund 2 Mrd. Euro an Rechtsanwälte. Welche Voraussetzungen für die Gebührenzahlungen gelten zur Zeit? Wdhlg. der Veranstaltung am 31.10.2006. <i>Details auf der Website.</i> |
| Montag, 04.12.2006 19 - 21 Uhr mit anschl. Imbiss, Fachinst. SteuerR (s.o), gebührenfrei, Anmeldg erforderlich | Dr. Alexander Dix, Berliner Datenschutzbeauftragter; RA/FA Sönke Hilbrans, Vors. Dtsch. Vgg. Datenschutz e.V. | Datenschutz in Anwaltskanzleien. Podiumsdiskussion, moderiert von Bernd Häusler, Vizepräs. und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin Das Spannungsfeld von Berufsrecht und Datenschutzrecht wird die Praxis in Zukunft zunehmend beschäftigen. In den letzten Jahren haben Datenschutzbeauftragte vereinzelt Maßnahmen gegen RAe ergriffen. <i>Details auf der Website.</i> |

Stempel

Anmeldung

Zur Fortbildung _____ am _____ melde ich folgende ____ Person(en) an:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Fortbildung
Littenstraße 9
10179 Berlin

Die Anmeldung ist bei Gebührenpflicht erst verbindlich, wenn 8 Tage vor der Veranstaltung die Teilnahmegebühr eingegangen ist.

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 00, unter Angabe des oben jeweils für die Veranstaltung angegebenen Stichworts.

Fax-Nr. 306 931 - 99

Berlin, am _____ Unterschrift: _____



Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut

ARBEITSRECHT

- 15. – 16.12.2006 Upgrade Arbeitsrecht**
Dr. Hans Friedrich Eisemann
 Präsident des LAG Brandenburg
 € 245,-/195,-*
 10 Zeitstunden – § 15 FAO

BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

- 03. – 04.11.2006 Ausgewählte Fragen aus dem Bau- und Architektenrecht**
Manfred Braun
 Richter am OLG München
 € 325,-/275,-*
 10 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT

- 15. – 16.09.2006 Aktuelles Familienrecht**
Harald Vogel
 Richter am AG, Berlin
 € 325,-/245,-*
 10 Zeitstunden – § 15 FAO

MEDIZINRECHT/SOZIALRECHT

- 10.11.2006 Aktuelle Fragen des Vertragsarztrechts**
Hermann Plagemann
 Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht und Sozialrecht, Frankfurt/Main
 € 195,-/165,-*
 5 Zeitstunden – § 15 FAO

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

- 08. – 09.12.2006 Praxisschwerpunkt Mietrecht**
Michael Reinke
 Richter am AG, Berlin
 € 295,-/245,-*
 10 Zeitstunden – § 15 FAO

STEUERRECHT

- 20. – 21.10.2006 Praxisschwerpunkte im Steuerrecht**
Dr. Horst-D. Fumi
 Richter am Finanzgericht Köln
 N.N.
 € 295,-/245,-*
 10 Zeitstunden – § 15 FAO

STRAFRECHT

- 28.10.2006 Überblick zur Verteidigung gegenüber Presse- und Medienberichterstattung**
Johannes Eisenberg
 Rechtsanwalt, Berlin
 € 265,-/195,-*
 6 Zeitstunden – § 15 FAO
- 17. – 18.11.2006 Strafverteidigung in Wirtschaftsstrafsachen – materielle und verfahrensrechtliche Fragen des Wirtschaftsrechts**
Dr. Eckhart Müller
 Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, München
Klaus Gussmann
 Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, München
 € 325,-/275,-*
 10 Zeitstunden – § 15 FAO

Mit Nachweis gem. § 15 FAO

Alle Veranstaltungen finden im Ausbildungs-Center des DAI in Berlin statt, Voltairestr. 1 · 10179 Berlin

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum

Tel.: (02 34) 970 64 -0 · Fax: (02 34) 70 35 07

www.anwaltsinstitut.de · info@anwaltsinstitut.de

*Vergünstigter Kostenbeitrag für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin

RAK

Rechtsanwaltskammer
Berlin

Wir wollen die Kommunikation verbessern!

Beteiligen Sie sich an der Umfrage der RAK Berlin zu Newsletter, Website und Kammerton

Bitte **bis 31.10.2006** senden an: RAK Berlin, Fax-Nr. 306 931 - 99 ; Email: presse@rak-berlin.de
Sie erhalten diese Seite auch unter www.rak-berlin.de unter Aktuelles/Nachrichten
in der Meldung vom 06.09.2006

1. **Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Berlin lese ich**
 nie selten manchmal oft
2. **Mitteilungen der Kammer erreichen mich am ehesten über**
 Newsletter Website Kammerton
3. **Die Beiträge im Kammerton sind meistens**
 nützlich für die Arbeit von theoret. Nutzen uninteressant
4. **Die Beiträge im Kammerton sind oft**
 zu kurz von richtiger Länge zu lang
5. **Der Kammerton sollte erscheinen**
 seltener, da er durch Website und Newsletter ergänzt wird
 gar nicht mehr, da er durch Website und Newsletter ersetzt wird
 weiterhin 10 Mal im Jahr
6. **Soll der Newsletter erscheinen**
 seltener am Monatsanfang häufiger
7. **Wie beurteilen Sie den Informationswert des Newsletter?**
 (vgl. Newsletter-Archiv auf der Website unter Aktuelles/Newsletter)
 schlecht mittelmäßig gut
8. **Wie beurteilen Sie die Website der RAK?**
 schlecht mittelmäßig gut
9. **Sonstige Kommentare**

Wenn Sie möchten, können Sie hier Ihre Kontaktdaten für eventuelle Rückfragen angeben:

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Bewerbung muss ernsthaft sein

Die für einen Entschädigungsanspruch notwendige subjektive Ernsthaftigkeit einer Bewerbung liegt dann nicht vor, wenn der Bewerber überzogene Gehaltsvorstellungen äußert oder erkennbar wesentliche Angaben unterlässt. (Leitsatz des Bearbeiters)

Ein männlicher Bewerber hatte sich auf eine Stelle beworben, die mit einer „Chefsekretärin/ Assistentin“ zu besetzen gewesen war. Bei der Besetzung wurde er nicht berücksichtigt. Da die Stelle nicht geschlechtsneutral ausgeschrieben war, machte der gescheiterte männliche Bewerber eine Schadenersatzforderung in Höhe von 3 Monatsgehältern geltend. Das Landesarbeitsgericht Berlin wies seine Klage jedoch ab. Nach Auffassung der Berliner Richter sei Voraussetzung eines Entschädigungsanspruches nach § 611 a BGB, dass der Bewerber sich subjektiv ernsthaft beworben habe und objektiv für die zu besetzende Stelle in Betracht komme. Für die subjektive Ernsthaftig-

keit der Bewerbung spreche es, wenn der Bewerber alles tue, um ein gutes Bild von seiner Person zu hinterlassen. Mache der Bewerber in seiner Bewerbung zu einer als wesentlich erkennbaren Einstellungs Voraussetzung gar keine Angaben oder äußere er in seiner Bewerbung beispielsweise eine weit überzogene Vergütungsvorstellung, könne grundsätzlich nicht von einer subjektiv ernsthaften Bewerbung ausgegangen werden. Nach Auffassung des LAG Berlin handelte es sich im entschiedenen Fall nicht um eine ernsthafte Bewerbung, da Indizien vorlagen, die auf das Fehlen der subjektiven Ernsthaftigkeit schließen ließen. Die Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruches wegen geschlechtsbezogener Diskriminierung lagen somit nicht vor.

LAG Berlin, Urteil vom 30.03.2006 - Az.: 10 Sa 2395/05

(Eike Böttcher)

Büroangestellte dürfen keine Wahl haben

Bei mündlich erteilten Anweisungen an Bürokräfte hinsichtlich fristwahrender Anträge müssen Anwälte auch in zeitlicher Hinsicht präzise Vorgaben bezüglich der Erledigung der Anweisung treffen. (Leitsatz des Bearbeiters)

Nach verlorener erster Instanz legte ein Rechtsanwalt für seinen Mandanten Berufung ein. Jedoch wurde die Berufungsbegründungsfrist, die am 31. Mai abließ, um einen Tag versäumt. Nach Darstellung des Anwalts hatte eine sonst stets zuverlässige Rechtsanwaltsfachangestellte die Berufungsbegründungsfrist fehlerhaft im Fristen-

kalender eingetragen. Der Rechtsanwalt selbst war vom 19. bis 31. Mai im Urlaub und hatte vor seiner Abreise „in der Kanzlei“ verfügt, dass in dieser Sache eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist um einen Monat beantragt werden solle. Der Antrag wurde aber weder vor seiner Abreise gestellt noch seinem Vertreter in der Kanzlei vorgelegt, sondern wegen des unrichtig im Kalender eingetragenen Fristablaufs erst am 1. Juni 2005 bearbeitet. Der vom Anwalt gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung hatte keinen Erfolg. Auch seine Rechtsbeschwerde wurde vom BGH als bereits unzulässig verworfen. Nach dem Vorbringen sei davon auszugehen, dass der Anwalt die „Verfügung“ zur Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist lediglich mündlich erteilt habe. Das Berufungsgericht hatte bei einer nur mündlich erteilten Anweisung verlangt, dass der Anwalt zusätzliche organisatorische Maßnahmen treffen müsse, damit die Anweisung sofort erledigt und nicht vergessen werde. Ungeachtet dieses Erfordernisses habe der Anwalt aber auch bei der Anweisung selbst präzise Vorgaben zu machen. Nach den Ausführungen des BGH dürfe der Anwalt seinen Angestellten praktisch keine Wahlmöglichkeiten bei der Ausführung seiner Anweisung lassen. Wenn er gesagt haben sollte, der Antrag solle entweder noch ihm selbst vor seiner Abreise zur Unterschrift vorgelegt werden oder aber seinem Vertreter in der Zeit seiner Abwesenheit, wäre durch die Einräumung eines so langen Spielraums für die Erledigung des Auftrags die Gefahr eines Vergessens gegenüber zahlreichen anderen Verpflichtungen der betreffenden Bürokraft stark erhöht worden, so die Karlsruher Richter. Nach Ansicht des Senats bietet „eine solche Einzelweisung keine hinreichende Gewähr dafür, dass eine Fristversäumung zuverlässig verhindert wird. Wenn der Bürokraft nicht vorgegeben war, wann der Antrag zur Unterschrift vorgelegt werden sollte, hat der Anwalt die von ihm im Hinblick auf den Verlängerungsantrag als einer fristgebundenen Prozesshandlung eigenverantwortlich wahrzunehmenden Pflichten versäumt,

SERVICE FÜR JUNGANWÄLTE

FORDERUNGS-, KANZLEI- & PERSONALMANAGEMENT

VERENA KUNZ

KÄTHE-NIEDERKIRCHNER-STR. 36
10407 BERLIN

TELEFON (030) 32 66 97 - 47
TELEFAX (030) 32 66 97 - 48

MAIL@SERVICEJUNGANWAELTE.DE
WWW.SERVICEJUNGANWAELTE.DE

den Zeitpunkt des Fristablaufs zu überprüfen und die Einhaltung der Frist zu sichern."

BGH, Beschluss vom 14.06.2006 – Az.: IV ZB 36/05

(Eike Böttcher)

Zwei Termine sind 1,2 Gebühren

Nach zwei mündlichen Verhandlungsterminen in derselben Sache findet der ermäßigte Gebührentatbestand der Nr. 3105 VV RVG keine Anwendung. (Leitsatz des Bearbeiters)

Ein Rechtsanwalt nahm für seinen Mandanten einen Gerichtstermin wahr. Da die Gegenseite dies nicht tat, erging Versäumnisurteil. Ein Rechtsmittel und ein Termin später erging das zweite Versäumnisurteil. Der Rechtspfleger wollte dem Anwalt lediglich eine halbe Termingebühr gemäß Nr. 3105 VV RVG zuerkennen. Die Erinnerung hiergegen hatte Erfolg. Das Amtsgericht Hohenschönhausen sah den Gebührentatbestand der Nr. 3104 VV RVG erfüllt, wonach eine 1,2 Gebühr für den Rechtsanwalt fällig wird. Nr. 3105 VV RVG stelle wörtlich auf nur einen Termin zur mündlichen Verhandlung ab. Hier hätten aber 2 Termine stattgefunden, die vom Anwalt auch wahrgenommen wurden. Anders würde es sich verhalten, wenn die Verwerfung des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung erfolgte, so das AG Hohenschönhausen. Nach zwei mündlichen Verhandlungen in derselben Sache sei der ermäßigte Gebührentatbestand von Nr. 3105 VV RVG nicht mehr anzuwenden.

AG Hohenschönhausen, Beschluss vom 11.05.2006 – Az.: 7 C 24/05

Anm. d. Red.: Zu dieser Problematik siehe auch Beschluss des BGH vom 18.07.2006

Az.: XI ZB 41/05

(eingesandt von RA Ulf Senska, Berlin)

Im Frühtau ins Kriminalgericht

Verzögerungen bei Einlasskontrollen entschuldigen die Verspätung des Angeklagten nicht, wenn er erst kurz vor der Terminsstunde am Gerichtseingang des Kriminalgerichts erscheint.

In einem Beschluss vom 02.05.2005 hat der 5. Strafsenat des Kammergerichts entschieden, es sei allgemeinkundig wegen der auf der Hand liegenden Sicherheitsgefährdung gerade der Strafjustiz, dass an den Eingängen zum Kriminalgericht Einlasskontrollen durchgeführt werden, die im allgemeinen einige Zeit in Anspruch nehmen. Bekannt sei auch, dass der Andrang gerade in den morgendlichen Terminsstunden sehr groß sei. Schließlich wisse jedermann, dass öffentliche Gebäude - also auch Gerichtsgebäude - schon aufgrund ihrer Größe unübersichtlich sein können und daher die Gefahr in sich bergen, sich darin zu verirren. Im entschiedenen Fall hatte der Angeklagte am Terminstage um 8.55 Uhr das Gerichtsgebäude von der Turmstraße aus betreten. Als er den großen Andrang an den Einlasskontrollen feststellte, verließ er das Gebäude wieder und begab sich zum Eingang Wilsnackerstraße, wo er zwischen 9.10 und 9.15 Uhr die Personenkontrolle passierte. Erst etwa zwischen 9.15 Uhr und 9.20 Uhr traf er vor dem Sitzungssaal ein, zu dem er geladen war. Nachdem er dort die Mitteilung vorfand, die Sitzung sei in einen anderen Saal verlegt worden, irrte er 5 - 10 Minuten durch das Gerichtsgebäude, um schließlich in dem Saal, in dem die Verhandlung durchgeführt werden sollte, zu erfahren, dass seine Berufung bereits verworfen worden war. Seinen Wiedereinsetzungsan-

trag verwarf das Landgericht. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde hatte keinen Erfolg. Das Kammergericht wertete es erschwerend, dass der Angeklagte durch die Hauptverhandlung erster Instanz bereits einen Eindruck von den Gegebenheiten im Kriminalgericht gewonnen hatte. Überdies legte es ihm zur Last, dass er nicht den auf der Ladung genannten Eingang Turmstraße benutzte, sondern das Gerichtsgebäude schließlich durch den Eingang Wilsnackerstraße betrat. Das Gericht stellte fest, dass in einem solchen Fall über die übliche Wartezeit von 15 Minuten hinaus mit der Berufungsverwerfung nicht zugewartet werden musste.

Ähnlich erging es dem Betroffenen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, dem das Kammergericht mit Beschluss vom 17.1.2001 (Az.: 5 Ws [B] 828/00) konzedierte, dass Ereignisse im Straßenverkehr, wie Unfälle oder Autopannen in der Regel nicht vorhersehbar und daher als Entschuldigungsgrund für die Verspätung beim Erscheinen vor Gericht grundsätzlich geeignet sind. Das, so hob das Gericht jedoch sogleich einschränkend hervor, gelte jedoch nur dann, wenn der Betroffene bei gewöhnlichem Verlauf der Dinge mit seinem rechtzeitigen Erscheinen am Gerichtsort rechnen konnte und nur durch die Autopanne daran gehindert wurde. Es verwarf daher die Rechtsbeschwerde des Betroffenen, der nach den Urteilsfeststellungen seine Panne genau zu dem Zeitpunkt hatte, als er eigentlich bereits vor Gericht stehen sollte. Allerdings ist

Office-Management
für Rechtsanwalts-
und Notarkanzleien

 **ReNo
Consult**

- Kanzlei- und Personalmanagement
- Office-Management
- qualifizierte Sachbearbeitungen
- Notariat
- Schulungen / Coaching / Seminare
- Anwaltsagentur (Personalvermittlung)

Birgit Scholten

Telefon 030 / 84 72 44 12

info@reno-consult.de

das Gericht verpflichtet, im OWi-Verfahren bei einer Mitteilung des Angeklagten innerhalb der Wartefrist länger als 15 Minuten zu warten (KG-Beschluss vom 13.04.06 – 5 Ws [B] 35/06).

Die Entscheidung kann im Volltext unter www.strafverteidiger-berlin.de nachgelesen werden.

Kammergericht, Beschluss vom 02.05.2005 – Az.: 5 Ws 21/05

*(eingesandt und bearbeitet von
RA u. FA für Strafrecht
Dr. Stefan König, Berlin)*

Mit und ohne Schlosser

Ein Gläubiger darf einem Gerichtsvollzieher Vorgaben über die Hinzuziehung eines Schlüsseldienstes im Rahmen einer Vollstreckung machen. Auflagen hinsichtlich der maximalen Vorschusshöhe für diese Maßnahme sind nicht zulässig. (Leitsatz des Bearbeiters)

Die Gläubigerin in diesem Verfahren hatte einen Gerichtsvollzieher beauftragt, die nächtliche Verhaftung des Schuldners durchzuführen. Der Gerichtsvollzieher wollte dies nur gegen Zahlung eines Vorschusses für einen

Schlosser tun, den er für den nächtlichen Ausflug für unentbehrlich hielt. Die Gläubigerin war von der Notwendigkeit nicht ganz so überzeugt und wollte allenfalls 70,- Euro Vorschuss für den Schlosser zahlen. Der Gerichtsvollzieher lehnte daraufhin die Durchführung der Verhaftung ab. Hiergegen richtete sich die Erinnerung der Gläubigerin und anschließend die sofortige Beschwerde gegen die Zurückweisung der Erinnerung. Nach Ansicht des Landgerichts fällt es in die Dispositionsbefugnis eines Gläubigers zu entscheiden, ob der Gerichtsvollzieher für die geplante Verhaftung einen Schlosser hinzuzieht. Begründet wurde dies mit den erheblichen Kosten, die der Schlossereinsatz, womöglich unnötigerweise, verursachen würde. Wenn der Schuldner die Tür freiwillig öffnet, wären der Gläubigerin unnötige Kosten entstanden. Insofern die Verhaftung wegen einer verschlossenen Tür erfolglos bliebe, müsste die Gläubigerin den Gerichtsvollzieher ein zweites Mal, dann mit Schlosser, beauftragen. Da die Gläubigerin die Gewohnheiten ihres Schuldners im Zweifel besser kenne, müsse ihr auch die Entscheidung überlassen werden, welche Maßnahme zu ergreifen sei. Soll es denn die Variante mit Schlosser sein, dürfe die Gläubigerin dem Gerichtsvollzieher allerdings nicht vorschreiben, in welcher Höhe der Kostenvorschuss für den Schlosser maximal ausfallen dürfe. Die Gläubigerin könne die Vorschussanordnung vorab überprüfen und entscheiden, ob die Kosten den Vollstreckungsversuch wert sind. Darüber hinaus können die Kosten nachträglich auf Notwendigkeit und Angemessenheit überprüft werden. Eine Auflage an den Gerichtsvollzieher im Hinblick auf eine Maximalhöhe komme aber nicht in Betracht, so das Landgericht.

Landgericht Berlin, Beschluss vom 03.05.2006 – Az.: 81 T 316/06

*(eingesandt von RA Rupert Müller-Voss,
Berlin)*

Wissen

Streitwerte und Gebühren im individuellen Arbeitsrecht

Dorothee Dralle

Das individuelle Arbeitsrecht ist in den letzten Jahren ein immer stärker nachgefragtes Rechtsgebiet geworden. Die steigende Zahl der Fachanwälte für Arbeitsrecht zeigt dies. Auch durch das RVG ist die richtige Berechnung der Anwaltsgebühren nicht leichter geworden. Mancher Anwalt hat, bei gleichlautendem Sachverhalt, einen höheren Erlös, als andere. Woran liegt das?

Verschiedene Ursachen sind möglich:

I. Streitwert

Der Wert für die anwaltlichen Gebühren „bestimmt sich nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften“ (§ 23 Abs. 1 S. 1 + 3 RVG), also nach dem GKG. Dort (§ 42 Abs. 3 + 4 GKG) finden sich jedoch nur Wertvorschriften für Bestandsstreitigkeiten (S. 1), für die Eingruppierung (S. 2) und für wiederkehrende Leistungen (Abs. 3). Das GKG enthält also keine Wertvorschriften etwa für die Forderung nach einem Zeugnis, bei Mobbing, Versetzung, Freistellung oder Arbeitszeitänderung. Über § 48 Abs. 1 GKG „Besondere Wertvorschriften“ gelangt man zu den Wertvorschriften der ZPO (§§ 3-9). Da der Arbeitsrechtler auch hier nicht konkret fündig wird, bleibt § 3 ZPO; danach ist der Wert durch das Gericht zu schätzen. Dies geschieht intensiv durch die Arbeitsgerichtsbarkeit – allerdings sehr uneinheitlich. In Ermangelung oberge-

DOKTORTITEL

EXTERN ERLANGEN!

PROMOTIONSSTUDIENGÄNGE

FÜR ALLE

FACHRICHTUNGEN

DOKTORTITEL

IN DER BRD ANERKANNT

INTERNATIONALER
AKADEMISCHER
AUSTAUSCH
DIENST

IAAD

ABTEISTRASSE 49 • 20149 HAMBURG
TEL: +49-40-42107700 • FAX: +49-40-42107771
PROMOTION@IAAD.DE

richtlicher Rechtsprechung wird in jedem LAG-Bezirk anders „geschätzt“ (= entschieden). Der Anwalt muss sich deshalb in der Wertberechnung auskennen und die Rechtsprechung „seines“ LAG kennen. Und: nicht jeder gerichtlich festgesetzte (oder „beabsichtigte“) Streitwert ist für die Berechnung der Anwaltsgebühren der „richtige“!

II. Probleme bei der Gebührenberechnung

1. Der Rahmen für die Geschäftsgebühr ist in jedem Einzelfall mit allen Kriterien des § 14 RVG zu bestimmen. Weil die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit aus der Perspektive des Allgemeinanwalts betrachtet werden muss, ist die anwaltliche Tätigkeit „schwierig“, obwohl sie für den Anwalt, der Spezialist auf dem betreffenden Gebiet ist, - aufgrund seiner Spezialisierung und anders als für den Allgemeinanwalt - nicht so schwierig ist¹. Anwaltliche Tätigkeit ist auch dann „schwierig“, wenn z.B. die Verhandlung länger dauert / umfangreiches Aktenstudium notwendig ist, wenn mangelhafte Deutschkenntnisse oder gar intellektuelle Minderbegabung des Mandanten vorliegen². Die Angelegenheit ist für den Mandanten „bedeutend“, wenn, wie im Fall einer Kündigung, es um seinen Arbeitsplatz geht, oder z.B. bei einer eiligen Gehaltsvollstreckung bei drohender Insolvenz. Alle Kriterien des § 14 RVG sind in jedem Einzelfall zu prüfen, ggf. zu berücksichtigen, damit der Rahmen der Gebühr Nr. 2300 VV (n.F.) von 0,5 bis 2,5 richtig begründet und ausgeschöpft werden kann.

2. Die Anrechnung eines Teils der Geschäftsgebühr auf die nachfolgende Verfahrensgebühr (Vorbem. 3 Abs. 4 VV) darf nicht „formelhaft“ erfolgen. Es ist z.B. gut zu prüfen, ob wirklich Gegenseitigkeit vorliegt, und ob die Geschäftsgebühr tatsächlich gezahlt wurde.

Beispiel: Die Anwältin macht außergerichtlich (Ende März) Lohnforderungen für Jan. - März geltend und kündigt die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts an. Sie klagt im Juni auf Zahlung der Gehälter März - Mai: Anzurechnen ist

hier lediglich eine Geschäftsgebühr aus dem Wert des März-Gehaltes!

III. Probleme mit Rechtsschutzversicherungen

1. Die Anwältin rechnet ihre erfolglose, **außergerichtliche Tätigkeit** ab und klagt wegen einer Gehaltsforderung, Zeugniserteilung und Kündigung. Die Rechtsschutzversicherung verweigert die Deckung, weil der Mandant eine Obliegenheitsverpflichtung habe (§ 15 Abs. 1 cc) ARB 75; § 17 Abs. 5 cc) ARB 94), die Anwältin gleich mit der Klage zu beauftragen. Insbesondere unter Berücksichtigung der 3-wöchigen Klagefrist (§ 4 Abs. 1 KSchG) bestehe keine Erfolgsaussicht, außergerichtlich etwas zu erreichen, mindestens wegen der Kürze der Zeit. Diese Auffassung ist falsch:

- Zum einen war es die ausdrückliche Intention des RVG-Gesetzgebers, die Anwaltschaft zu (noch) mehr außergerichtlichen „Beendigungs-Bemühungen“ zu veranlassen und damit die Gerichte zu entlasten³.

- Zum Zweiten berücksichtigt diese Auffassung nicht die Einfügung des § 1 a KSchG. (Auch) Diese Regelung zeigt, dass die Arbeitsgerichtsbarkeit entlastet werden soll, indem durchaus erfolgreich versucht werden soll, eine Abfindung auch ohne Klage zu erreichen, und damit einen Kündigungs-schutzprozess überflüssig zu machen. Die außergerichtliche Einigung ist sogar häufig „kostengünstiger“

(1,3 + 1,5 = 2,8 Gebühren), als eine spätere gerichtliche Einigung (2,5 + 1,0 = 3,5 Gebühren⁴. Bei Zugang der Kündigung ist noch nicht vorhersehbar, wie die Angelegenheit enden wird. Auch deshalb muss die Rechtsschutzversicherung auch für die außergerichtliche Tätigkeit Deckung erteilen. Die Rechtsprechung hierzu ist allerdings noch dürftig und streitig⁵.

- Zum Dritten schließlich kann für einen Versicherungsnehmer keine Obliegenheit bestehen, entgegen seinem Willen in ein gerichtliches Verfahren gezwungen zu werden⁶. Arbeitsrechtsanwälte wissen, dass zahlreiche Arbeitnehmer den Gang zum Arbeitsgericht nicht wollen („Herr Rechtsanwalt, wollen Sie nicht lieber erst mal schreiben?“) - schließlich möchten sie ja evtl. bei dem selben Arbeitgeber weiter arbeiten!

2. Bei der sog. „**Rücknahme**“ einer **Kündigung** und deren „Annahme“

RA-MICRO

Berlin-Brandenburg GmbH

Komplette Diktiersysteme



für
1 Anwalt und
1 Schreibkraft
ab 198,- €
zzgl. MwSt.

 **Dicta Net**
Diktiersysteme

www.Diktiershop24.de

Telefon: (030) 26 39 22 - 0

durch den Arbeitnehmer verneinen viele Rechtsschutzversicherer das Entstehen einer Einigungsgebühr, weil es sich "nur um die Erfüllung der Klageforderung" handele. Dabei verkennen sie, dass eine Kündigung als einseitige Willenserklärung nach Zugang wirksam ist (§ 130 Abs. 1 BGB) und also nicht mehr einseitig „zurückgenommen“ werden kann. Die Rücknahme-Erklärung ist ein Angebot auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, das der gekündigte Arbeitnehmer annehmen, aber auch ablehnen kann. Dies beweist insbesondere auch die Möglichkeit des Arbeitnehmers, trotz Rechtswidrigkeit einer Kündigung, wegen Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses dessen Auflösung gegen Zahlung einer Abfindung zu verlangen (§ 9 Abs. 1 KSchG).



§1 Professionelle Spracherkennung für alle, die viel zu diktieren haben. Erfahrung seit 10 Jahren

§2 Sparen Sie sich doch das Diktat auf Band. Diktieren Sie direkt in die PC-Textverarbeitung. Softwareentwicklung
Spracherkennung
Computerbediente
Anwenderschnittstelle

§3 Kostenlose Präsentation in Ihren Räumen. Sie können gebührenfrei anrufen: 0800 - 48 444 84. IT-Systeme GmbH
Waldstr. 8
13155 Berlin
www.it-ag.de

Zutreffend hat nun auch das BAG die Entstehung einer Einigungsgebühr in diesen Fällen bestätigt⁷ und damit der überwiegende LAG-Rechtsprechung⁸ Recht gegeben.

3. Gerade im Arbeitsgerichtsprozess wird häufig ein umfassender gerichtlicher **Vergleich** geschlossen, mit dem der Streit zwischen den Parteien aus dem Arbeitsverhältnis endgültig beendet werden soll. Die Rechtsanwältin wird einem Mandanten nur raten, einen solchen Vergleich zu schließen, wenn wirklich alle Folgeprobleme aus dem Ar-

| | |
|--|----------|
| 1,3 VG Nr. 3100 aus 4.500,00 | 354,90 |
| 0,8 Diff. VG Nr. 3101 Nr. 2 aus 3.000,00 | € 151,20 |
| nicht mehr als 1,3 aus 7.500,00 § 15 Abs. 3 RVG | 535,60 |
| 1,2 TG Nr. 3104 Abs. 2 aus 7.500,00 | € 494,40 |
| 1,0 EG Nr. 1003 aus 4.500,00 | € 273,00 |
| 1,5 EG Nr. 1000 aus 3.000,00 | € 183,50 |
| nicht mehr als 1,5 aus 7.500,00, § 15 Abs. 3 RVG | 618,00 |

beitsverhältnis sicher gelöst sind. Bis dahin noch nicht rechtshängig gewordene, aber absehbare Probleme werden also in einen solchen Vergleich mit aufgenommen, um spätere Folgestreitigkeiten zu vermeiden.

Rechtsschutzversicherer möchten häufig – hinsichtlich dieser nicht rechtshängigen Teile – ihre Deckung verweigern: sie seien (noch) nicht eintrittspflichtig, da noch kein Versicherungsfall eingetreten sei (§ 4 Abs. 1 a) + c) ARB 94).

Zutreffend führt der BGH hierzu aus⁹: „der Versicherer (hat) in einem solchen Fall die Kosten auch insoweit zu tragen hat, als in den Vergleich weitere, bisher nicht streitige Gegenstände einbezogen worden sind, wenn der Versicherer auch für sie Rechtsschutz zu gewähren hat und sie rechtlich mit dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits zusammenhängen“.

Im Einzelfall ist der Unterschied für die Rechtsanwältin – und besonders für den Mandanten – erheblich, wie das folgende Beispiel zeigt:

Lohnklage für die Monate Jan. - März in Höhe von je € 1.500,00, Vergleich im Mai: Zahlung für Jan. bis Mai € 6.000,00. Das Arbeitsgericht setzt den „Wert auf € 4.500,00“ fest, was für die Gerichtsge-

bühren zutreffend ist, nicht aber für die Anwaltsgebühren: Hier sind für den rechtshängig gewordenen Teil € 4.500,- und für den nicht rechtshängigen Teil € 3000,- zu-

grunde zu legen und die Verfahrens- und die Einigungsgebühr unter Beachtung des § 15 Abs. 3 RVG zu berechnen:

Bei Kenntnis der einschlägigen Vorschriften wird man sich durch den Wert für die Gerichtsgebühren nicht beirren lassen und die oben dargestellte Differenzrechnung erstellen können. (Andernfalls ergäbe sich im Beispielsfall ein Minusbetrag in Höhe von rund € 400,- !)

Fazit:

Genauere Kenntnisse der Streitwert- und Gebührenschriften (einschließlich der dazugehörigen Rechtsprechung) und der ARB ermöglichen es also der Anwältin, ihre Tätigkeit angemessen honoriert zu bekommen.

Dorothee Dralle ist Lehrbeauftragte und gepr. Rechtsfachwirtin



Zertifizierte Ausbildung in Mediation

Grundausbildung: 5 Module, 130 Stunden, ab 26.Okt.06 in Berlin

Kompaktausbildung: 14 Tage intensiv, Bodensee oder Mallorca

Außerdem: Aufbaukurse und Weiterbildung in Mediation

Tel: 030/ 34 66 09 09

weitere Kurse und Termine: www.amos-institut.de

- 1 Mayer/Kroiß, 2006, § 34 RVG, RN 20
- 2 aaO, RN 17
- 3 amtliche Begründung zum RVG, DRs 15/1971, S. 144 und S. 148
- 4 AG Essen-Steele, Ur. v. 22.6.05, 8 C 89/05, AGS 10/2005, 468; nicht nachvollziehbar dagegen: LG Düsseldorf, Ur. v. 28.7.05, 56 C 5845/05, AGS 12/2005, 579
- 5 AG Esse-Steele, aaO
- 6 sehr überzeugend: Fischer, NZA 10/2006, 513 ff
- 7 BAG, Beschl. v. 29.03.2006, 3 AZB 69/05, AGS 4/2006, 170
- 8 LAG Berlin, NZA-RR 2005, 488, LAG Köln NZA-RR 2006, 44
- 9 BGH Urteil vom 14.09.2005 – IV ZR 145/04,

Forum

Litigation-PR: Im Gerichtssaal der öffentlichen Meinung

Prozess gewonnen –
Ruf ruiniert

Heutzutage sind Unternehmen und prominente Personen, denen eine gerichtliche Auseinandersetzung droht, für die Medien schnell ein gefundenes Fressen. Ein derart mediales Interesse kann je nach Art und Tonalität schnell negative Auswirkungen auf das Image des involvierten Unternehmens oder der prominenten Persönlichkeit, das Verhalten von Investoren und Kunden, auf die Kreditwürdigkeit des Unternehmens, auf die Motivation der Belegschaft und nicht zuletzt auf die Reputation der involvierten Anwaltskanzlei haben. Schon die Ankündigung staatsanwaltlicher Ermittlungen oder simple Anschuldigungen können, wenn die Medien davon Wind bekommen, fatale Folgen für den Betroffenen haben.

Es ist nicht nur aus der Kommunikationswissenschaft bekannt, dass das Verhalten von Menschen durch die Medien beeinflusst werden kann. Das unselbige Victory-Zeichen von Deutsche Bank-Chef Josef Ackermann im Manesmann-Prozess hat eindrucksvoll gezeigt, wie Unternehmen und die beteiligten Personen im Gerichtssaal der öffentlichen Meinung schnell auf der ganzen Linie verlieren können, selbst wenn sie sich formal juristisch richtig verhalten oder vor Gericht sogar gewonnen haben. Mit seinem unbedachten Verhalten hat Josef Ackermann nicht nur sein ei-

genes Image schwer beschädigt, sondern auch die ganze Zunft der Top-Manager ins Kreuzfeuer der öffentlichen Kritik gerückt.

Mit professioneller prozessvorbereitender bzw. prozessbegleitender Kommunikation, so genannter Litigation-PR, hätte eine solche Entwicklung vermieden werden können. Denn Litigation-PR ist darauf angelegt, den Mandanten vor einem irreparablen Imageschaden und einem damit verbundenen, finanziellen Verlust zu bewahren. Im Rahmen der Litigation-PR entwickelt der hinzugezogene Litigation-PR-Experte in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Anwalt einen auf den speziellen Fall bezogenen professionellen Kommunikationsplan, der die Prozessstrategie des Anwalts in der Öffentlichkeit optimal unterstützt und hilft, den Verlauf eines außergerichtlichen Vergleichs oder eines Prozesses im Sinne des Mandanten zu beeinflussen, indem er Zusammenhänge aufzeigt und der Öffentlichkeit hilft, die Komplexität eines Falles zu verstehen.

Konkret hilft Litigation-PR,

- falsche Behauptungen und Unterstellungen durch zielgerichtete Kommunikation im Vorfeld eines Prozesses zu entkräften und so einen Prozess zu vermeiden
- durch eine gezielte Informationspolitik den medialen Supergau für das Unternehmen und die mandatierte Kanzlei zu verhindern oder abzufedern

- öffentlichkeitswirksame Argumente für erfolgreiche Verhandlungen noch im außergerichtlichen Stadium zu entwickeln
- dass die Botschaft und der Standpunkt des Mandanten ungeachtet des Urteils von der Öffentlichkeit wahrgenommen und verstanden werden.

Dabei hat Litigation-PR wenig mit herkömmlicher Krisen-Kommunikation und noch weniger mit klassischer PR zu tun. Hier geht es nicht um die oft geübte Praxis, alle Informationen so schnell wie möglich an ein möglichst großes Publikum zu verteilen, in dem man eine Pressemitteilung schreibt, einen Verteiler erstellt, die Pressemitteilung verschickt und gegebenenfalls Step 1 bis 3 wiederholt. Litigation-PR hat auch nichts mit der Pressekonferenz auf den Stufen des Gerichtsgebäudes zu tun. Derartige Maßnahmen schaden oft mehr, als dass sie helfen.

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit über 25 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54-55 · D-10707 Berlin
Tel. +49/30-881 81 81 · Fax +49/30-882 58 23

Es geht darum, die richtige, griffige Message für die Öffentlichkeit zu formulieren und der Öffentlichkeit die Position des Mandanten zu erklären und klarmachen, warum die Einlassungen des juristischen Gegners irrelevant sind. Im Gegensatz zu den Anwälten verliert sich der Litigation-PR-Spezialist nicht in den für die Öffentlichkeit uninteressanten Details. Er bringt den Fall auf den Punkt und stellt klar, worum es in der gerichtlichen Auseinandersetzung wirklich geht.

Er destilliert aus dem gesamten Aktenbestand den Kern der Geschichte heraus und formuliert daraus eine verständliche Botschaft. Im engen Kontakt mit dem Anwalt erörtert der Litigation-PR-Experte angesichts der jüngsten Entwicklungen ständig das weitere Vorgehen, ist während des Prozesses anwesend, um vorbereitete Statements und Erklärungen an die anwesende Presse zu verteilen, aufklärende Hintergrundgespräche zu führen und um die Entwicklung zu beobachten.

Bei Litigation-PR geht es auch um mehr als nur um „gute Connections“ zu Journalisten und die Lösung des Logistikproblems, seine Botschaft adäquat in die Öffentlichkeit zu tragen. Oftmals ist es ratsamer, der Situation und Prozessentwicklung entsprechend ganz gezielt den Journalisten auszusuchen und anzusprechen, der sich schon einmal mit einem ähnlichen Fall beschäftigt hat oder generell sich mit derartigen Fällen beschäftigt, um ihn mit wichtigen Hintergrundinformationen oder neuen Strategien zu versorgen oder die rechtlichen Zusammenhänge aus Sicht des Mandanten zu erklären. Er wird das, was Sie zu sagen haben, besser verstehen und einordnen können.

Im Gegensatz zu reiner Krisen-Kommunikation, die von einem einmaligen Ereignis getrieben ist, folgt die prozessbegleitende Kommunikation dem Auf und

Ab bzw. der Entwicklung des Verfahrens und erfordert daher viel Flexibilität und schnelles Reaktionsvermögen, um auf die jeweilige Prozessentwicklung angemessen zu reagieren.

Angesichts der steigenden Prozessflut und einer immer informationshungrigeren Presse wird es für den Anwalt künftig unumgänglich sein, mit den Medien, die die öffentliche Wahrnehmung ihrer Leser beeinflussen, Gewinn bringend im Sinn des Mandanten zu kommunizieren. Verschiedene Untersuchungen in den USA haben ergeben, dass rund 40 Prozent der Bevölkerung glauben, dass das Unternehmen oder der Prominente schuldig sein muss, wenn gegen das Unternehmen oder den Prominenten ermittelt wird. Wenn dem Anwalt der betroffenen Partei auch noch ein hilfloses „Kein Kommentar“ herausrutscht, schnell die Zahl derer, die schon vor Prozessbeginn an die Schuld des Betroffenen glauben, auf rund 50 Prozent.

Bei den deutschen Unternehmen und in der deutschen Anwaltschaft ist das Thema Litigation-PR noch weitgehend unbekannt. Während viele Staatsanwälte bereits alle Tricks der Öffentlichkeitsarbeit beherrschen, agieren viele Anwälte ängstlich und laienhaft, nicht zuletzt, weil sich der überwiegende Teil noch nicht mit dieser Thematik auseinandergesetzt hat und traditionell den Medien und der Medienarbeit wenig aufgeschlossen gegenüber steht.

Kein Anwalt käme auf die Idee, sich von einem PR-Manager vor Gericht vertreten oder durch ihn einen außergerichtlichen Vergleich aushandeln zu lassen. Genauso wenig sollten Anwälte sich als PR-Strategen betätigen.

Dr. Alfred Große
GBS- Große Business Service/Essen
Agentur für Anwalts-/Litigation-PR
ag@gbs2004.de

Personalia

Verdienstorden für Jürgen Naatz

Dem langjährig ehrenamtlich als Schatzmeister des Berliner Anwaltsvereins tätigen Rechtsanwalt und Notar Jürgen Naatz wurde am 28.08.2006 das



von Bundespräsident Horst Köhler verliehene Verdienstkreuz am Bande ausgehändigt. In einer feierlichen Runde wurde Jürgen Naatz vom Staatssekretär der Senatorin für Justiz, Herrn Christoph Flügge, im Nordstern-Haus insoweit geehrt. Den überzeugenden Gründen, die für eine Verleihung sprachen, habe sich der Bundespräsident nicht verschließen können. Offenbar ein typischer Fall der Ermessensreduzierung auf Null. Besonders herausgehoben wurden die vielfältigen beruflichen und freundschaftlichen Kontakte mit den Vertretern der Anwaltschaft des Auslands, besonders aus Luxemburg und Österreich, die Jürgen Naatz seit Jahrzehnten pflegte und an denen er auch die Berliner Vorstandskollegen gern teilnehmen ließ. Geradezu legendär sind seine Brunches an tristen Novembersonntagen in Berlin - Wannsee geworden.

Jürgen Naatz, seit Dezember 1970 zur Berliner Anwaltschaft zugelassen und seit 1975 in Berlin-Wedding in der Müllerstraße tätig und gelegentlich gern auch als „Liebling von Wedding“ tituliert, hat sein Amt als Schatzmeister des Berliner Anwaltsvereins im Jahr 1977

Bitte beachten !

Das Berliner Anwaltsblatt hat eine neue Mailadresse.

Alle Fragen, Wünsche, Anregungen und Autorenbeiträge bitte ab sofort an: redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

angetreten und seitdem ununterbrochen versehen. Damals wurde er als Nachfolger seines Vaters im Amt, des verstorbenen Kollegen Heinz Naatz, tätig, der ihn, wie das Anwaltsblatt seinerzeit schrieb, „nach der Art früherer Dynastien als Nachfolger“ benannt hatte. Schon der Großvater von Jürgen Naatz, Willi Naatz, war für die Anwaltschaft als Anwaltsbeamter im Anwaltszimmer des Landgerichts Berlin tätig und konnte 1953 seine Auszeichnung zum 60. Dienstjubiläum entgegennehmen; der Tagesspiegel vom 01.04.1953 hatte ausführlich darüber berichtet; auch der Großonkel von Jürgen Naatz war Anwaltsbeamter, allerdings im Anwaltszimmer des Strafgerichts in Moabit.

Schatzmeister haben regelmäßig eine lange Amtszeit, wenn sie ihrem Amt gerecht werden und die Kasse so verwalten, dass immer genügend Geld da ist und wenn sie ihre Ehefrau in die ehrenamtliche Tätigkeit einbeziehen. So war es bei Jürgen Naatz. Die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Verein wurde zu Hause nicht als Belastung verstanden, sondern als Ehre. Was hat der Berliner Anwaltsverein nicht alles unternommen bzw. finanziell gestemmt, seit Jürgen Naatz als Schatzmeister im Vorstand tätig war? Erst ein Rückblick verdeutlicht, was alles geleistet wurde. Der Aufbau des Local committee im Rahmen des IBA-Kongresses 1980 war ein erster freiwilliger Großakt, der den Verein nicht viel kostete, dafür aber mächtige Reputation außerhalb Berlins brachte; die traditionellen Essen im November wurden zu den Berliner Anwaltstagen und damit auch ein finanzielles Großereignis des Vereins; das Berliner Anwaltsblatt wurde optisch aufbereitet, mit professionellen Mitarbeitern bestückt und zu einem gern gelesenen Medium; die Postsammelstelle des Berliner Anwaltsvereins verdankt ihre Einrichtung u.a. einem kräftigen Finanzanschub aus der Vereinskasse. Der Berliner Anwaltsverein hat sich in den letzten Jahren durch die Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen hervorgetan. An allen Ausgaben, die diese Ereignisse forderten, war Jürgen Naatz maßgeblich unterstützend und fördernd beteiligt. In Abwehrstellung be-

fand er sich immer dann, wenn der Boden nützlicher Ausgaben verlassen werden sollte, was auch die Aufgabe eines Schatzmeisters im Sinne eines Schatzhüters sein sollte. Schließlich aber ist Jürgen Naatz auch die konsequente Pflege der Einnahmeseite des Vereins zu verdanken, ohne die die Ausgaben schließlich nicht möglich gewesen wären. So hat sich die aktuelle Zahl der Mitglieder im Berliner Anwaltsvereins von rd. 3600 seit 1993 verdoppelt.

Sind schon die Präsidenten des Berliner Anwaltsvereins keine Eintagsfliegen oder Kurzläufer (Dr. Ulrich Schmidt und Uwe Kärgel haben immerhin jeweils rd. 15 Jahre dem Verein vorgestanden), kann Jürgen Naatz darauf verweisen, nach fast 30jährigem Wirken für den Verein immerhin unter, neben und mit drei Präsidenten und noch mehr Vizepräsidenten und Geschäftsführern des Vereins zu tun gehabt zu haben. Ein Ende seiner ehrenamtlichen Schaffenszeit ist noch nicht absehbar. Jedenfalls sollte der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins, Ulrich Schellenberg, dem Wirken von Jürgen Naatz in der Weise Rechnung, dass er ihn wohlwollend als „kurz, knapp und gerecht“ kennzeichnete und ihm effektive „Kassenführerqualitäten“ bescheinigte, die sogar zu einer erstmaligen Rückstellung in 2006 geführt hätten. Er forderte ihn (und auch seine Ehefrau Eve-Maria) auf, nicht zu früh dem Amt zu entweichen, da er noch lange gebraucht werde. Das Urgestein nickte fröhlich und bedankte sich bei den Anwesenden mit wohlgesetzten Worten.

Möglicherweise hält Jürgen Naatz es im Amt aus, bis sein Sohn Olaf, der bei Amtsantritt als Schatzmeister noch nicht geboren war, in seine Fußstapfen zu treten bereit ist. Das wäre nicht das Schlechteste. Dieser 1978 geborene

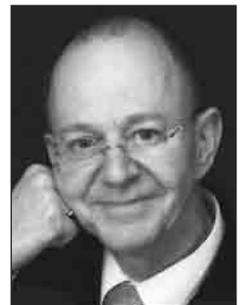
Olaf Naatz hat immerhin schon die Zulassung zur Berliner Anwaltschaft beantragt und arbeitet derzeit an seiner Masterarbeit zum LL.M. über die „Auswirkungen des Verbots der Standortklauseln im Automobilvertrieb auf den Wettbewerb in Europa“. Er müsste nur noch von seinem Vorhaben Abstand nehmen, eine Tätigkeit als internationaler Rechtsanwalt aufzunehmen. Dies ist allerdings schwerlich zu erwarten, hat der Sohn doch offenbar einerseits verstanden, dass Juristerei die Grundlage fröhlichen Schaffens sein kann, und andererseits genutzt und praktiziert, was die elterliche Pflege internationaler Kontakte für Möglichkeiten bietet. Keiner soll sagen, dass er nicht bereits in den väterlichen Fußstapfen steckt.

Bedeutet das etwa das Ende der „Dynastie Naatz“ im Berliner Anwaltsverein?

Harald-K. Thiele

Runder Geburtstag

Am 30. August feierte der Kollege Hans Eike von Oppeln – Bronikowski, Rechtsanwalt seit 1975 und Notar seit 1985, seinen 60. Geburtstag. Fast die Hälfte dieser



Zeit - beachtliche 28 Jahre - darf der Berliner Anwaltsverein von Oppeln-Bronikowski zu seinen Mitgliedern zählen.

Der BAV wünscht dem Kollegen alles erdenklich Gute für die Zukunft, vor allem aber Gesundheit und bedankt sich herzlich für die jahrzehntelange Treue.

Bitte unbedingt
den Redaktionsschluss beachten:
Immer am 20. des Vormonats

Büro & Wirtschaft

Risiko Berufsunfähigkeit Versorgungswerk alleine genügt nicht

Mit Privatversicherung Versorgungslücken schließen

Mitglieder der Rechtsanwaltskammern sind über ihre Pflichtmitgliedschaft in den anwaltlichen Versorgungswerken auch im Falle der Berufsunfähigkeit (BU) abgesichert. Damit haben selbstständige Rechtsanwälte gegenüber den schlechter gestellten Mitgliedern der gesetzlichen Rentenversicherung zwar die Nase vorn. Doch gibt es gute Gründe, sich zusätzlich privat zu versichern.

Die Absicherung durch das Versorgungswerk gegen das Risiko Berufsunfähigkeit hat neben seinen unbestreitbaren Stärken zwei entscheidende Schwächen. Zum einen fließt die Berufsunfähigkeitsrente des Versorgungswerks auf Dauer oder Zeit in der Regel erst ab einer Berufsunfähigkeit von 100 Prozent. Zweitens darf der Rechtsanwalt keine nennenswerten Einkünfte mehr aus anwaltlicher Tätigkeit erzielen, und er muss seine Zulassung zurückgeben, um Leistungen zu erhalten.

Damit werden im Härtefall nicht nur sämtliche erworbenen juristischen Qualifikationen und der mit dem Erwerb verbundene Aufwand hinfällig. Kann ein selbstständiger Rechtsanwalt noch teilweise arbeiten, ist ein selbstständiger Anwalt über das Versorgungswerk nicht richtig abgesichert. Denn ist er beispielsweise entsprechend seiner Qualifikation an der Universität oder in der Ver-

waltung einsetzbar, wird ihn das Versorgungswerk entsprechend verweisen.

Daher bietet die SIGNAL IDUNA Gruppe, Dortmund/Hamburg, auch eine eigenständige Berufsunfähigkeitsversicherung (BUV) an. Die BUV ergänzt die Produkte zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die bei der SIGNAL IDUNA seit jeher schon mit Zusatzprodukten zur Absicherung der Arbeitskraft kombiniert wurden. Gerade für Selbstständige sind die Konditionen besonders günstig. Eine Erwerbsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung rundet die Produktpalette als preisgünstige Grundabsicherung der „Crash“-Situation ab.

Und: Die Versicherungsgruppe verzichtet grundsätzlich auf die abstrakte Verweisung für alle Berufsgruppen. Beispielsweise verweist die SIGNAL IDUNA dabei im Leistungsfall nicht auf eine andere Tätigkeit, die der Versicherte aufgrund von Ausbildung und Erfahrung, Kenntnissen und Tätigkeiten ausüben könnte. Und einen weiteren Vorteil hat der private BU-Schutz gegenüber der Absicherung durch das Versorgungswerk: Leistungen fließen bereits ab einer Berufsunfähigkeit von 50 Prozent.

Besser fahren mit privater Versicherung

Richtig aufgebaut, bietet eine private Berufs- und/oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung ein verlässliches Sicherheitsnetz. Dabei sollte sich die Höhe der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente am persönlichen Bedarf ausrichten. Genauso wichtig ist allerdings eine ausreichend lange Vertragslaufzeit. Die sollte auf den Zeitpunkt des möglichen Eintritts in den Ruhestand abgestimmt sein oder den Moment, an dem beispielsweise Leistungen aus einer privaten Renten- oder Lebensversicherung fällig werden.

Unfallversicherung

Wem zum Beispiel aufgrund von gesundheitlichen Beschwerden und bestimmter Vorerkrankungen der Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung verwehrt ist, oder wem die Be-

rufsunfähigkeitsabsicherung schlicht zu teuer ist, kann noch einen zweiten Weg beschreiten und eine Unfallversicherung abschließen.

Mit der Unfallversicherung werden die wirtschaftlichen Folgen eines Unfalls kalkulierbar. Krankheitsfolgen sind dagegen nicht versichert. Dafür leistet die Unfallversicherung schon ab 1% Invalidität. Der Schutz gilt im Regelfall weltweit, rund um die Uhr und bei Invalidität stehen sowohl Renten- als auch Kapitalleistungen zur Auswahl. Löhnen kann sich auch der zusätzliche Abschluss einer Todesfallleistung. Nach einem Unfall erhält der Verunglückte dann bei Bedarf einen Vorschuss in Höhe der Todesfallsumme auf die Invaliditätsleistung, auf die er meist ein Jahr warten muss.

Grundsätzlich ermöglicht die SIGNAL IDUNA allen versicherbaren Personen durch wählbare Leistungen und Versicherungssummen einen Unfallversicherungsschutz, der individuell auf den Bedarf zugeschnitten werden kann und für Selbstständige ist auch dieser Versicherungsschutz besonders günstig zu haben.

Kontakt:

Stephan Meyer ist Versicherungsfachwirt und selbständiger Versicherungskaufmann innerhalb der Signal-Iduna-Gruppe

Viele Kanzleien vernachlässigen Vorschriften der Berufsgenossenschaften

Wie selbstverständlich benutzen wir tagtäglich Geräte, die mit elektrischer Energie angetrieben werden. Überall, im Haushalt genauso wie am Arbeitsplatz, im Büro, auf der Baustelle, in der Werkstatt ja sogar im Wasserwerk, in den Schulen, an der Universität und in Krankenhäusern steht die elektrische Energie wie selbstverständlich immer zur Verfügung.

Bei all dieser Normalität wird oft verges-

sen, dass der alltägliche Umgang mit Strom durchaus auch gefährlich sein kann. Und trotz aller moderner Schutzmaßnahmen wie Sicherungsautomaten oder Fehlerstromschutzschalter entstehen noch heute 15 Prozent aller Brände durch defekte oder unsachgemäße Installationen. Und selbst Unfälle mit Todesfolge gehören heute leider noch immer zum Alltag.

Und woran viele Anwälte nicht denken: In Kanzleien müssen im Interesse der Mitarbeiter und der Mandanten besonders strenge Bestimmungen eingehalten werden. Anwaltskanzleien gleich welcher Fachrichtung sind Arbeitsstätten, die den Regeln der Berufsgenossenschaften unterliegen. Diese fordern eine regelmäßige Prüfung der gesamten elektrischen Anlage durch qualifizierte Personen oder Firmen.

Prüfen ist hier die Kernaussage, da nur messtechnische Nachweise eine Garantie über die einwandfreie Funktion aller Schutzmaßnahmen abgeben können. Dies wurde auch von den Berufsgenossenschaften erkannt und in der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ BGV A3 niedergeschrieben. In der Durchführungsanweisung zur BGV A3 sind die Wiederholungsprüfungen für ortsfeste und ortsveränderliche Geräte und Anlagen und deren Zeitintervalle festgelegt.

Entsprechende Protokolle oder Prüfbücher mit den Eintragungen der Prüfergebnisse und dem Prüfdatum sind auf Verlangen der Berufsgenossenschaft vorzulegen, und können im Falle eines Unfalles den Arbeitgeber vor Regressen schützen. Die ausschließlich von Fachbetrieben der Elektroinnung vergebene E-Check-Plakette dokumentiert, dass zum Zeitpunkt der Überprüfung und gegebenenfalls Instandsetzung keine Sicherheitsmängel an den elektrischen Anlagen und daran angeschlossenen Geräten bestehen.

Die hohen Schadensrisiken wie elektrischer Schlag, Überspannungen oder Brand werden mit Hilfe des E-Checks minimiert. Er garantiert, dass die Elektroinstallation und die Elektrogeräte

dem erforderlichen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen und dass gefährliche Mängel erkannt worden sind. Als sichtbarer Beweis dienen die Plaketten sowie das nach Beendigung des E-Checks überreichte Prüfprotokoll.

Des Weiteren sichert der E-Check den Eigentümer oder Vermieter weitestgehend juristisch ab. Das Gesetz bestimmt, dass Vermieter verpflichtet sind, ihr Mieteigentum während der Mietzeit in dem Zustand zu erhalten, wie es dem Vertrag entspricht, und schließt damit auch eine regelmäßige Prüfung der technischen Einrichtungen ein. Im Schadensfall muss der einwandfreie Zustand der Elektroanlage nachgewiesen werden, um Regressforderungen begegnen zu können. Das gilt vor allem auch für gewerbliche Betriebe. Diese sichern sich mit dem E-Check ab, so dass sie im Haftungsfall ihrer Nachweispflicht Genüge leisten können. Dazu dient das Prüfprotokoll als Beleg zur Vorlage bei den Versicherungen. Wie bereits erwähnt, haben viele führende Versicherungen, aber auch die Berufsgenossenschaften den E-Check als eine gründliche, anerkannte und normengerechte Prüfung der gesamten elektrischen Anlage anerkannt und gewähren Prämienvorteile.

Dies ist aber nicht der einzige wirtschaftliche Faktor, der für den E-Check spricht. Die zum E-Check gehörende Beratung rund um Energiesparmöglichkeiten durch elektrische Geräte und Systeme ist ein von Elektrofachbetrieben angebotener Service. Elektrogeräte der neuesten Generation verbrauchen schließlich bis zu 50% weniger Strom als Geräte aus den 70er Jahren. Die Anschaffungskosten amortisieren sich daher ziemlich schnell.

Für den Unternehmer bedeutet der E-Check nicht nur Schutz für die Mitarbeiter. Das Risiko von Geräteausfällen, hohen Reparaturkosten und Folgeschäden durch mangelnde Wartung wird mit Hilfe der Prüfung minimiert. Regelmäßige Prüfungen lassen sich auch gar nicht umgehen, da sie, wie bereits beschrieben, gesetzlich vorgeschrieben sind.

Rechtliche Grundlage hierfür bietet die

BGV 3A, in der die Prüfintervalle festgeschrieben sind. Demnach müssen ortsfeste Geräte alle vier Jahre und ortsveränderliche Geräte alle halbe Jahre einer Prüfung unterzogen werden.

Übrigens: Bereits 0,0013 A bewirken beim Menschen Muskelverkrampfungen und 0,120 A rufen Herzkammerflimmern bei einer Einwirkzeit von mehr als 1,5 s hervor.

Zum Vergleich: Bei einer 5 W Lampe fließt ein Strom von ca. 0,022 A.

Für eine ausführliche fachliche Beratung steht der Autor unter angegebener Tel.-Nr. oder die Berufsgenossenschaft zur Verfügung.

Autor:

Dipl.-Ing. Heinz-Peter Neuhaus
Vereidigter Sachverständiger des EBA
 Tel.: 030 / 405 339 24
www.nh-messtechnik.de

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

Fingerhut

Formularbuch für Verträge

11., neu bearbeitete Auflage, 2005. XXVII,
721 Seiten. Hardcover,
Carl Heymanns Verlag
ISBN 3-452-26045-3, 98,00 €

Dieses renommierte Standardwerk bringt rund 290 bewährte Vertragsmuster für die wichtigsten Tätigkeitsgebiete des Anwalts. Behandelt werden das „normale“ Bürgerliche Recht, das Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, der Gewerbliche Rechtsschutz und die immer wieder Fallstricke bergenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gerade in Beratungsmandaten, in denen noch Gestaltungsspielraum besteht, werden Erfolg oder Misserfolg dem jeweiligen Anwalt (zu Recht) zugerechnet. Daher sollte man Fehler ver-

meiden, die andere schon vor einem gemacht haben. Gerade die standardisierten Muster bieten hier eine gute Orientierungshilfe. Mittels der beigelegten CD können die Texte problemlos übernommen werden.

Die Beispiele richten sich vornehmlich an das mittelständische Mandat oder entsprechende Einzelpersonen. Sie sind im daher grundsätzlich im Umfang eher knapp als wissenschaftlich. Dies soll kein Nachteil sein, wenn es darum geht, eine Räumungsvereinbarung oder einen (Werk-) Vertrag über die Erstellung einer Bilanz zu entwerfen. Wenn es geboten ist, wird natürlich wie zum Beispiel beim Franchisevertrag die Darstellung entsprechend vertieft. Daher ist dieses Buch ein guter Ratgeber für jeden Anwalt, der bei der Vertragsgestaltung für den Mandanten optimale Ergebnisse erzielen will.

*Andreas Pritzel
Rechtsanwalt*

Karin Dittert

Berliner Mietspiegel 2005 – Der Praxisleitfaden für die Mieterhöhung
Neuerscheinung, 368 Seiten,
gebunden, 35,00 €,
ISBN 3-926773-95-2

Das Buch ist für die Berliner Mieterhöhungspraxis ein unerlässliches Hilfsmittel. Es bietet den in der Wohnungswirtschaft tätigen Personen eine Anleitung zur Durchführung einer rechtssicheren Mieterhöhung und dient dem erfahrenen Anwalt als Nachschlagewerk.

Für die tägliche Praxis des Rechtsanwaltes ist hervorzuheben, daß das Buch eine Kommentierung der Orientierungshilfe zum Mietspiegel 2005 enthält. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 20. April 2006 (GE 2005, 663) darf die Orientierungshilfe zum Berliner Mietspiegel als Schätzungsgrundlage zur Ermittlung der ortsüblichen Miete von den Gerichten herangezogen werden. Dies gibt der anhand von Gerichtsentscheidungen der letzten Jahre vorgenommenen Kommentierung der einzelnen Merkmalgrup-

pen der Orientierungshilfe ein besonderes Gewicht. Man kann insoweit nachlesen, was als wohnwerterhöhend bzw. wohnwertmindernd gilt.

Darüber hinaus enthält das Buch eine Anleitung, wie man eine Mieterhöhung vornimmt und erläutert in einzelnen Schritten, auf welche Stolpersteine zu achten ist. Es wird mit Beispielen und Berechnungen anhand von Musterformularen gearbeitet, so daß sämtliche in der Praxis möglichen Konstellationen abgehandelt werden.

Das Buch enthält ferner die vom GEWOS-Institut erhobene Aufstellung über die ortsüblichen Betriebskosten, aus denen man ein Indiz für die Angemessenheit der in die Betriebskostenabrechnungen eingestellten Kostenpositionen entnehmen kann. Erfreulich ist auch der Mieterhöhungs- und Fristenkalendar, aus dem man sämtliche für das Mieterhöhungsverlangen relevanten Termine, wie Kappungszeitraum, Überlegungsfrist, Klagefrist usw. entnehmen kann. Hierdurch werden für Anwalt und Vermieter Rechenfehler vermieden.

Das Werk ist auf dem neuesten Stand und berücksichtigt sämtliche in der Vergangenheit ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen zur Mieterhöhung. Diese sind sämtlich im Buch enthalten. Dennoch wurde bewußt darauf verzichtet, die Ausführungen mit langen Zitaten und vielen Urteilen zu überfrachten.

Letztlich enthält dieser Leitfaden eine Fülle von Informationen zum Berliner Mietspiegel, die sonst nirgendwo verfügbar sind.

RA Alexander Boss

Beck'sche Kurz-Kommentare

**Palandt
Bürgerliches Gesetzbuch**
65., neubearbeitete Auflage. 2006,
Rund 2.900 Seiten. In Leinen,
C.H. Beck,
ISBN 3-406-406-53833-9, 100 €

Das wie immer hochkarätige Autorenteam des Palandt hat die nun 65. Auf-

lage präsentiert. In mehreren Bereichen sind Änderungen/ Ergänzungen gegenüber der Voraufgabe enthalten. So hält das Recht der Europäischen Union auch im Zivilrecht immer mehr Einzug, dies wird bei der Kommentierung berücksichtigt. Im Minderjährigenrecht und im Recht der Internetversteigerungen wurde die neueste BGH-Rechtsprechung berücksichtigt. Auch Änderungen im Bereich des Kfz-Schadensrechts finden sich genauso wie der große Bereich der sog. Schrottimmobilien und die sich daraus ergebenden Probleme und Lösungsvorschläge. Ansonsten sind noch zu erwähnen die Fristen im Mietrecht, die Widerrufsvorbehalte in Formulararbeitsverträgen sowie der Einfluss der letzten EGMR-Entscheidungen in Sachen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Das Umgangs- und Unterhaltsrecht hat ebenfalls bedeutende Änderungen durch höchstrichterliche Entscheidungen erfahren.

Es bleibt wie es war - der Palandt ist, was Verwaltungsrechtler „normkonkretisierend“ nennen, er sollte auf keinem Schreibtisch fehlen. Die unverändert hohe Qualität setzt die Maßstäbe, an denen sich jedes andere Werk messen lassen muss.

*Andreas Pritzel
Rechtsanwalt*

Inserate

Zwei Anwaltsnotare mit zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei bieten ab 01.12.2006 ein bis zwei Kolleginnen/Kollegen mit eigenem Mandantenstamm **repräsentative moderne Büroräume in Kurfürstendammnähe**. Die Gemeinschaftsräume, das Sekretariat und die technischen Einrichtungen können mitbenutzt werden. Gemeinsame Außendarstellung und partnerschaftliches Arbeiten im Team sind erwünscht.

Tel.: (030) 885 65 70 eMail: RaeHesseFrenken@aol.com

Bürogemeinschaft am Botanischen Garten, tätig auf den Gebieten: ArbeitsR, BauR, MietR, ReiseR, Strafr, VerkehrsR, allg. ZivilR, und FamilienR,

sucht Kollegen oder Kollegin,

dessen Ausrichtung die bisher abgedeckten Rechtsgebiete sinnvoll erweitern und ergänzen, gerne auch einen Notar; mit eigenem ausbaufähigen Mandantenstamm und der Bereitschaft zur gegenseitigen Unterstützung.

Repräsentativ eingerichtete Kanzleiräume in sehr guter und verkehrsgünstiger Lage werden geboten. Eine entsprechende technische und personelle Infrastruktur ist vorhanden und kann mitgenutzt werden.

Weitere Informationen und **Kontakt unter www.berlin-rechtsanwalt.com** oder **Tel. (030) 84 1740-0**

Erfahrener Fachanwalt für Arbeitsrecht

strebt Zusammenarbeit in Form einer

Bürogemeinschaft,

vorzugsweise mit einer RA-/Stb-/WP-Kanzlei, an.

Eigener Mandantenstamm ist vorhanden. Die Kanzlei sollte in guter Lage im Bereich Kurfürstendamm oder Berlin-Mitte liegen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2006-1** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Neues Konzept für ein modernes und zeitgemäßes Anwaltsbüro!

Durch Zusammenschluss in fairer und engagierter Bürogemeinschaft wird eine Leistungspalette angeboten, die es aufgrund des klaren Nutzens für den Bürger wieder attraktiv macht, anwaltliche Leistung in Anspruch zu nehmen. Hierfür wird ein Konzept entwickelt. Ich RAin und Notarin beabsichtige, im Frühjahr 08 eine solche Kanzlei zu eröffnen. Wer macht mit?

Bitte melden unter **Chiffre AW 9/2006-2** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin,

mit Tätigkeitsschwerpunkt **Bau-/Immobilienrecht** und eigenem Mandantenstamm von überörtlicher Sozietät zur Verstärkung des Berliner Büros gesucht. Partnerschaft wird angestrebt.

Kontakt: RA Bach (030) 20 64 66-60

Versicherungsrechtliche Kooperation

Wir sind eine Kanzlei, die seit vielen Jahren primär Versicherer und deren Rechtsschutz-Kunden in Berlin und Brandenburg vertritt. Nach unserem Eindruck ist die Versicherungswirtschaft bestrebt, ihre Vertragsanwaltsnetze verstärkt auf einzelne Kanzleien zu konzentrieren. Erwertet werden insoweit nicht nur Investitionen durch datenmäßige Vernetzung („elektronische Akte“), sondern vor allen Dingen auch „größere Einheiten“ vor Ort. Wir möchten diesen Prozess positiv gestalten und suchen auf diesem Wege Kolleginnen und Kollegen, die bereits über Kontakte zu Versicherern verfügen und gleichfalls, zunächst auf Kooperationsbasis, einen gemeinsamen Auftritt gegenüber der Versicherungswirtschaft anstreben.

Wenn Sie Interesse an einem weitergehenden Gespräch haben, wenden Sie sich bitte an die Kanzlei Richter & Witt, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Versicherungsrecht, Kurfürstendamm 199, 10719 Berlin, Tel. (030) 88 67 96 35 RA Gerhard Richter

Einstieg in die Selbständigkeit zu günstigen Bedingungen bietet etablierte, internat. RA-N-Praxis,

Tel. 0178 / 855 15 56 • www.banhardt-recht.de

Junge **Bürogemeinschaft** in Friedrichshagen bei moderaten Kosten, zur kollegialen Zusammenarbeit anzubieten. Repräsentative Kanzleiräume, incl. Infrastruktur vorhanden. **Tel.: (030) 656 60 330**

Biete Büroräume

in Bürogemeinschaft **Marburger Str. / Tauentzien**, ca. 20 qm und Mitbenutzung des Sekretariats (1 Arbeitsplatz). Telefon: 030-212 48 99 0

Chirin Kampa bietet an

selbständige Bearbeitung der Gebiete Mahn-, **Kosten- und Vollstreckungswesen und Mehr**

Ausführungen durch ReFA mit 24 Jahren Berufserfahrung

Fax: 030/61 78 99-72 (Fax -88) GSM: 0162-754 71 68 chirinkampa@yahoo.de

Erfahrener Anwaltsnotar sucht Angliederung an bestehende Kanzlei (auch StB, WP).

Vertrauliche Kontaktaufnahme unter **Chiffre AW 9/2006-6** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Einzelanwaltskanzlei in Berlin-Grunewald

vermietet Büroraum (24 qm) zuzügl. Nebenräumen ab sofort. **Tel. (030) 890 48 90**

Gut eingeführte Kanzlei in Friedrichshain sucht

Rechtsanwa(e)ltin

mit Berufserfahrung zur Vertretung während Mutterschutz und Elternzeit mit Option zum Kanzleikauf.

Spezialisierung in den Bereichen:

- Sozialrecht • Familienrecht • Mietrecht • Strafrecht

Kontaktaufnahme bitte unter

Tel.: 030/403 93 553 - Fax: 030/403 93 558 mobil: 0177/834 29 69

BUSE HEBERER FROMM

RECHTSANWÄLTE



Wir sind eine überörtliche Kanzlei mit über 120 Anwälten an den Standorten Hamburg, Frankfurt a. M., Essen, Düsseldorf, München und Berlin. Wir beraten Unternehmen und Unternehmer auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts. International sind wir mit acht weiteren Kanzleien u. a. in Großbritannien, Frankreich, Spanien, Italien und mit ca. 600 Anwälten verbunden.

Unser Ziel ist es, umfangreiche Expertise und wirtschaftlichen Erfolg mit einem Höchstmaß an Individualität und Selbstständigkeit des Einzelnen zu verbinden.

An unserem Standort Berlin bieten wir

Anwaltspersönlichkeiten

spezialisiert in den Bereichen des **Steuerrechts** und des **Kapitalmarktrechts** die Gelegenheit, sich unserer Kanzlei anzuschließen.

Wir erwarten von Ihnen hohe juristische Qualifikation, mehrjährige Berufserfahrung und einen eigenen Mandantenstamm.

Aussagefähige Zuschriften, die wir selbstverständlich absolut vertraulich behandeln, erbitten wir an **Buse Heberer Fromm Rechtsanwälte**, Herrn Rechtsanwalt Jasper Hagenberg, Kurfürstendamm 237, 10719 Berlin oder per E-Mail an hagenberg@buse.de.

www.buse.de

Berlin · Düsseldorf · Essen · Frankfurt · Hamburg · München · New York
Palma de Mallorca · Sydney · Zürich

www.thealliancelaw.com

Barcelona · Brüssel · Budapest · Dublin · Edinburgh · Glasgow · Inverness
London · Madrid · Mailand · Mantua · Padua · Paris · Prag · Rom · Turin
Valencia · Verona · Vicenza · Vitoria

Büroräume in Berlin-Mitte, Chausseestr.,

30-90 qm an Rechtsanwalt zu vermieten. Bürogemeinschaft/Kooperation mit Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft möglich. **Tel. (030) 275 964 23**

Sekretariatsservice S. Wodke

– geprüfte Rechtsanwalts- und Notarangestellte –

unterstützt Ihre Kanzlei/Ihr Büro, vorzugsweise im Süden Berlins, bei Engpässen, speziell im Anwaltsbereich, auch außerhalb der Geschäftszeiten sowie im Homeoffice, auf Honorarbasis.

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Rechtsgebiete: Zivilrecht, Sozialrecht, Familienrecht,
- Kostenrecht, RVG,
- Mahnwesen/Zwangsvollstreckung
- vorbereitende Buchführung.

Telefon: 0151-165 111 31

E-Mail: S.Wodke@gmx.de

Stellengesuch eines Wirtschaftsjuristen

Dr. jur., 2. Examen: vollbefriedigend, 1. Examen: befriedigend, 35 Jahre, 3 Jahre Berufserfahrung in internationaler Großbank (Corporate Finance, Unternehmenssanierung, Insolvenzrecht), Englisch verhandlungssicher. Tätigkeit in Rechtsanwaltskanzlei in Berlin oder Brandenburg gesucht. **gerald_neumann@yahoo.de oder Tel.: 0177-872 5769**

Urlaubsreif? Terminstress?

Engagierte und erfahrene Rechtsanwältin bietet freie Mitarbeit, Termin- und Urlaubsvertretung.

0177-893 55 77

Deutsch-österreichische Anwaltssozietät

(Gründung voraussichtlich zum 1.1.2007) sucht für die beiden deutschen Anwälte Bürogemeinschaft vorzugsweise im Regierungsviertel oder dem westlichen Citybereich Berlins. Mit Blick auf Werdegang der Partner als hohe Beamte, Richter, Politikberater und juristische Autoren (vornehmlich im öffentlich-rechtlichen Bereich) würde angesehene eingeführte Kanzlei (auch mit Schwerpunkt Steuerrecht) bevorzugt, mit der eine zumindest spätere inhaltliche Zusammenarbeit möglich erscheint. Letzteres nicht Bedingung, sofern erkennbarer Wille innovativer, fachlich kompetenter Anwaltskollegen besteht, Vorteile einer räumlichen Nähe nicht lediglich in Kostenersparnis zu sehen.

Interessenbekundungen mit annähernder Angabe der Konditionen unter **Chiffre AW 9/2006-10** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wirtschaftsrechtliche Kanzlei in Berlin-Mitte (repräsentatives Büro) sucht zur Komplettierung des Beratungsangebots eine(n) **Arbeitsrechtler(in)** mit **mehrjähriger Berufserfahrung, gerne auch Fachanwalt** (bevorzugt als Außensozium),

Ansprechpartner: RA Jan Schlüschen,
Tel. (030) 288 765-0, www.e-lawyer.de

Regierungsviertel

Überörtliche Sozietät von Rechtsanwälten sucht StB, WP, UBerater zur Kooperation. Auch gerne Verband oder Repräsentanz. Ca. 100 qm, Büroservice möglich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2006-5**

CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45027, 12172 Berlin

Rechtsanwalt mit langjähriger Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, **sucht profilierte Kanzlei, gerne mit Notar/in.**

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2006-12**

CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45027, 12172 Berlin

Rechtsanwalt, 32 Jahre, überdurchschnittliche Examina, vier Jahre Berufserfahrung, insbes. Strafrecht (demnächst Fachlehrgang) und Zivilrecht, **sucht neues Betätigungsfeld** in Kanzlei oder Unternehmen.

Kontakt: RA-CFL@web.de oder 0152-02065455

Wir sind eine immobilien- und familienrechtlich ausgerichtete Kanzlei und wollen uns erweitern.

Wir suchen (auch) zur Entlastung eine/n junge/n Rechtsanwältin/-anwalt mit 2-4-jähriger Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm.

Moderne Bürousausstattung und ein effektives Sekretariat sind vorhanden.

Kanzlei Rothstein & Holz

Telefon: (030) 21 28 95-0 eMail: Rothstein.Holz@t-online.de

Notariat in der Friedrichstraße

Unsere Partnergesellschaft hat 2-3 Räume auf Zuwachs angemietet und möchte das Spektrum für die Mandanten um ein Notariat erweitern. Wir können einen günstigen Mietpreis weitergeben; ein erfahrener Notarvertreter ist vorhanden.

Nähere Informationen: (030) 319 85 26-0 und www.rasep.de

Kanzleiräume am Kurfürstendamm

Steuerberatungsgesellschaft bietet 1-2 Räume in 1A-Lage zur Untermiete; Konferenzraum, Kopierer und Telefonanlage können mitbenutzt werden. **Telefon (030) 889 11 989-0**

Junger Anwalt (38 J.) bietet nettem Kollegen/in oder Steuerberater/in ab sofort in

Bürogemeinschaft

einen schönen, hellen, repräsentativen Raum inkl. Sekretariat. Es handelt sich um einen sehr gepflegten und stilvollen Altbau am Adenauerplatz in Charlottenburg. Die Mietkonditionen sind günstig.

RA C. Offermann, **030-88717981 / 0177-2001321**,
mail@kanzlei-offermann.de

Ideal auch für Berufsanfänger und Teilzeit-Anwälte:

Heller und moderner **Raum (ca. 26 qm)** zur Untermiete (ganz oder tageweise). Beste Mitte-Lage an der Ecke Tucholsky-/Oranienburger Straße, Geeignet auch für größere Besprechungen. Verkehrsgünstig direkt an der S-Bahn und Tram. Neubau (1997). Spätere Bürogemeinschaft wird nicht ausgeschlossen.

Auskünfte: 030 / 88 68 07 22
www.kanzlei-bartels.de

Rechtsanwälte und Notare aus östlichem Stadtbezirk übernehmen Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei auch zur Abwicklung.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2006-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Carmerstraße / Savignyplatz

1 Büroraum in Einzelanwaltskanzlei, Altbau, erste Etage, Parkett, Stuck, zu vermieten ggf. mit Sekretariatsplatz / und Bürokräft. **RA Detlev Bishara, 030-450 86 000**

Ärger mit der Rechtsschutzversicherung?

Spezialisierte Kollege (Fachbuchautor, Dozent) hilft weiter: Beratung, Gutachten, Vertretung. RA J. Cornelius-Winkler, Tel. (030) 278 939-480 • Fax (030) 278 939-499

1 günstiger Raum (18 qm) in RA-Bürogemeinschaft frei (Kastanienallee in Mitte, Höhe Zionskirche) für nette/n RA/RA'in oder StB/StB'in. Besprechungsraum/Sekretariatsplatz + Telekommunikation vorhanden.

Tel.: (030) 44 03 89 73 oder 0170 550 19 57

Büroräume Wilmersdorf

3 helle, freundliche Büroräume in Anwaltskanzlei (ca. 70 qm) für € 990,- ab 1.1.07 in Untermiete zu vergeben.

Mitbenutzung des Empfanges und des Archivs inklusive.

Ansprechpartner: RA Johannsen, Tel. 23 62 65 24

Eingelaufene Ladenkanzlei zu vermieten – ideal für 2 Berufsanfänger, Hauptstraßenlage, überschaubare Kosten, auf Wunsch mit Außenwerbung.

RAe Stoewer & Volkmann 030/ 45 30 16 52

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

renoservice@petra-veit.de • www.petra-veit.de

Spezialisten gesucht für Anwältehaus

Im Anwältehaus kooperieren selbständige Fachkanzleien. Wir suchen Verstärkung insbesondere für das

Familienrecht • Miet- und WEG-Recht.

In Räumen mit modernster Infrastruktur bieten wir eine Zusammenarbeit in freundlicher, persönlicher Atmosphäre für Fachkanzleien mit 1 - 4 Anwälten. Viele Serviceleistungen auf Abruf, daher besonders geeignet für Neugründungen (Keine Berufsanfänger). Kontakt und Detail:

Rechtsanwalt Kemper, 27 89 39-200

www.anwaltsprogramm.de

Schöner Büroraum (17 m²) nebst Nebenraumnutzung in Berlin-Hellersdorf, Einzelkanzlei in Stadtteilzentrum, sehr gute Einkaufs- u. Arztlage, Parkhaus, in Ergänzung der Rechtsgebiete FamR, VerkehrsR u. ArbeitsR an Kollegen/in oder WP ab sofort günstig zu vermieten.

Tel. (030) 998 58 82

Fachanwältin SozialR sucht 1-2 weitere Kollegen/innen zur Bildung einer Bürogemeinschaft ab 01/2007; gewünschter Standort Prenzlauer Berg. **Tel.: 0163 - 88 57 57 5**

Rechtsanwaltskanzlei in Berlin-Mitte, überwiegend forensisch tätig, sucht ab sofort stundenweise kompetenten und umgänglichen jungen **Rechtsanwalt (m/w)** zur Entlastung, insbesondere zur selbständigen Betreuung einzelner Mandate.

Tätigkeitsbereiche: Verkehrs-, Versicherungs-, Arbeits- und Arzthaftungsrecht. Erwartet wird die Bereitschaft zur Einarbeitung in diese Tätigkeitsbereiche.

Schriftliche Bewerbungen an

Rechtsanwalt Holger Schwenke, Inselstr. 1 B, 10179 Berlin, Tel. (030) 27 56 37 37

Anwalts- und Notariatskanzlei, 1A Lage (verkehrsgünstig in Berlin-Steglitz, Schloßstraße, Nähe Kreisler, in unmittelbarer Nachbarschaft zum Einkaufszentrum „Das Schloß“ gelegen) **sucht Nachfolger/in** für den aus Altersgründen aus der Zweier-Bürogemeinschaft ausscheidenden Kollegen.

Kanzleieinrichtung (Computeranlage, umfangreiche Software, RA-Micro inklusive Notariatsprogramm) zur gemeinsamen Nutzung vorhanden.

Das Büro beschäftigt derzeit eine berufserfahrene, selbständig arbeitende Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte. Bei Bedarf sind 1-2 Arbeitsplätze für weitere Mitarbeiter verfügbar.

Zuschriften an: RAuN Reinhard Schumacher
Schloßstr. 31, 12163 Berlin
Tel.: 030-791 14 69 • Fax 030-793 20 44
mobil.; 0151 - 176 156 82
e-mail: schumacher@schumas.de

Netter Rechtsanwalt (48 J.) mit Berufs- und Lebenserfahrung **sucht nette Rechtsanwältin (Juristin)** für gemeinsame berufliche und familiäre Zukunft. Ich arbeite viel und bin den schönen Dingen des Lebens zugetan.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2006-8**
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45027, 12172 Berlin

Partner gesucht

Soziätsanteil an gut eingeführter Kanzlei in bester Lage mit gutem Literaturbestand, in Südbrandenburger Kreisstadt/ Gerichtsstandort, zu verkaufen. Auf Anteil entfallender Gewinn in 2005: über 150.000 €.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2006-9**
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45027, 12172 Berlin

Termins- vertretungen

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwältin **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99

Rechtsanwaltskanzlei

aus Altersgründen zu günstigen Bedingungen abzugeben. Die Kanzlei befindet sich in bevorzugter Lage in Berlin-Wilmersdorf. Sie ist repräsentativ eingerichtet, modern ausgestattet, 155 qm groß und besteht aus:

- 3 Arbeitszimmern
- 1 Sekretariat mit 4 Arbeitsplätzen sowie daran anschließend Empfangs- und Wartebereich
- 1 Teküche
- 2 Toiletten mit Vorräumen
- 1 Aktenkammer

Der derzeitige Praxisinhaber beabsichtigt nur noch einen Raum gelegentlich zu nutzen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2006-7**
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45027, 12172 Berlin

Langjährig ansässige Allgemeinkanzlei in Wandlitz mit Tätigkeitsschwerpunkten Arbeitsrecht, Grundstücksrecht, Verkehrsrecht sowie Familienrecht sucht

Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin als Nachfolger zur Fortsetzung der Bürogemeinschaft,

gern auch Neueinsteiger, mit Interessenschwerpunkt Mietrecht, Verwaltungsrecht und Sozialrecht.

Tel.: (0 333 97) 60 838 email: bayerl-wandlitz@t-online.de

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Sozietät sucht jüngere(n)

Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt

zunächst als freier Mitarbeiter für den Bereich allgemeines Zivilrecht. Kenntnisse im Grundstücks-, Miet- und Gesellschaftsrecht sind vorteilhaft. Sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift sind unerlässlich.

Tel: 030 / 8857170 • e-mail: mail@schwenke-schuetz.de

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten
im Großraum Brandenburg/Havel
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF

RECHTSANWALT

Hauptstraße 21
14776 Brandenburg

Tel.: 03381 / 22 66 51
Fax: 03381 / 22 66 56

Terminsvertretungen im
Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder)

übernimmt

Rechtsanwalt Robert Straub

Hansastraße 56, 15234 Frankfurt (Oder)
Tel: 0335 / 500 69 30, Fax: 0335 / 500 69 31
robert.straub@terminsvertretungen.org

kbz. Rechtsanwälte Steuerberater

Termins- und Prozeßvertretungen für alle Gerichte in LG Bezirken **Potsdam, Frankfurt (Oder)** und **Berlin** sowie vor dem **OLG Brandenburg**

Buschmühlenweg 9
15230 **Frankfurt (Oder)**
FON 0335-56607-0
buero-ffo@kbz24.com

Ebräerstrasse 8
14467 **Potsdam**
FON 0331-505897-0
buero-pdm@kbz24.com

Karl-Marx-Str. 35c
15890 **Eisenhüttenstadt**
FON 03364-452552
buero-ehst@kbz24.com

Friedrich-Engels-Str. 8
15517 **Fürstenwalde**
FON 03361-7765-0
buero-fw@kbz24.com

Wilhelmstr. 3
16269 **Wriezen**
FON 033456-71466
buero-wrz@kbz24.com